

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Gustav Urban</i>	Betriebswirtschaftliche Aspekte der Wirtschaftsverwaltung einer Justizvollzugsanstalt	3
<i>Renate Ohly/Werner Rüter</i>	Aktuelle Forschungsprojekte im Strafvollzug	8
<i>Franz Kellerhals</i>	Sportlehrgänge für Insassen der Jugendvollzugsanstalten	13
<i>Max Busch</i>	Möglichkeiten sinnvoller Vollzugsgestaltung bei langen Strafen	18
<i>Heinz Claßen</i>	Betreuung und Behandlung von jugendlichen Drogenabhängigen im Wohngruppenvollzug	27
<i>Hannelore Cyrus</i>	Vollzugshilfe zwischen Hilfe für den Vollzug und Chancen für die Insassen	29
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Resozialisierung straffälliger Frauen	35
<i>Hubert Kirchgäßner</i>	Ästhetische Erziehung im Strafvollzug	38
	Aktuelle Informationen	40
	Für Sie gelesen	45
	Neu auf dem Büchermarkt	49
	Aus der Rechtsprechung	50

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Gustav Urban</i>	Regierungsamtsrat, Justizvollzugsanstalt München, Stadelheimer Straße 12, 8000 München 90
<i>Renate Ohly</i>	Dipl.-Volksw., Kriminologisches Seminar der Universität Bonn, Adenauerallee 24 - 42, 5300 Bonn 1
<i>Dr. Werner Rüter</i>	Wissenschaftl. Assistent, Kriminologische Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftl. Instituts der Universität Köln, Albertus-Magnus-Platz 1, 5000 Köln 41
<i>Franz Kellerhals</i>	Bildungsreferent der Badischen Sportjugend, Stefanienstraße 86, 7500 Karlsruhe 1`
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Gaußstraße 20, Geb. 0, 5600 Wuppertal-Elberfeld
<i>Dr. Heinz Claßen</i>	Dipl.-Psych., Oberregierungsrat, Herberfeld, 5138 Heinsberg-Dremmen
<i>Dr. Hannelore Cyrus</i>	Dipl.-Sozialpädagogin, Bennigsenstraße 31 b, 2800 Bremen 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Hubert Kirchgäßner</i>	Pädagogischer Leiter der Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, Küppelstein 34, 5630 Remscheid
<i>Hans Adolf Hammermann</i>	Studienrat, Burger Straße 102a, 5630 Remscheid 1
<i>Harald Preusker</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal

Betriebswirtschaftliche Aspekte der Wirtschaftsverwaltung einer Justizvollzugsanstalt

Gustav Urban

1. Aufgaben des Versorgungsbereichs einer Justizvollzugsanstalt

Mit dem Eintritt in die Justizvollzugsanstalt wird dem Insassen weitestgehend die Möglichkeit genommen, seine Lebensbedürfnisse nach eigenem Gutdünken zu befriedigen. Abgesehen von den Möglichkeiten des „Einkaufs“ muß er zur Befriedigung seiner physischen Bedürfnisse auf das zurückgreifen, was die Justizvollzugsanstalt bereitstellt. Diese Bereitstellung muß daher mindestens so umfassend sein, daß der Insasse weder an seiner Gesundheit noch an seiner Arbeitsfähigkeit Schaden erleidet. Das bedingt ein sehr weitgefächertes Versorgungsangebot.

Für die nachfolgende Betrachtung sollen jedoch nur die Bereiche ins Auge gefaßt werden, bei denen die Insassen selbst mit ihrer Arbeitsleistung Versorgungsaufgaben erfüllen helfen und in denen – von der Größenordnung her – wirtschaftlich relevante Wertschöpfungen erbracht werden: Küchenbetrieb, Wäscherei und Chemisch-Reinigung.

2. Resozialisierungsmöglichkeiten im Versorgungsbereich

Die Versorgungsbetriebe einer Justizvollzugsanstalt bieten den Insassen solche Arbeitsplätze an, an denen auch in der freien Wirtschaft ein Überangebot besteht. Das gilt besonders für den Großküchenbereich. Zwar muß man zugeben, daß die leichte Erreichbarkeit von Alkohol in jedem Gastronomiebetrieb für manche Entlassene eine Gefahr darstellt, doch sollte man positiv vermerken, daß die meisten Arbeitgeber neben dem Arbeitsplatz auch noch eine Wohnmöglichkeit anbieten. Ähnlich gut sind die Arbeitschancen nach der Entlassung im Wäscherei- und Chemisch-Reinigungsbereich. Allerdings wird ein Entlassener in solchen Betrieben der freien Wirtschaft nur dann eine echte Chance haben, wenn er im Versorgungsbetrieb entsprechend „trainiert“ worden ist. Das heißt, die Versorgungsbetriebe der Justizvollzugsanstalt müssen so gut ausgestattet sein und so rationell geführt werden, wie man das von einem vergleichbaren Betrieb der freien Wirtschaft erwartet. Beamte wie Insassen müssen also Arbeitsmethoden anwenden, die an betriebswirtschaftlichen Maßstäben orientiert sind. Sie müssen die Effizienz ihrer Arbeit kontrollieren können, damit sie von der Zweckmäßigkeit und wirtschaftlichen Ergiebigkeit ihrer Arbeitsweisen überzeugt sind. Eine solche Grundeinstellung entspricht den Zielvorstellungen des § 37 Abs. 1 u. 2 StVollzG.

3. Methoden der Erfolgsdarstellung

Die der Arbeitsverwaltung zugeordneten Anstaltsbetriebe haben ein betriebswirtschaftlich ausgerichtetes differenziertes Kostenerfassungs- und Erfolgsrechnungssystem. Für

bayerische Justizvollzugsanstalten ist es in der Arbeitsverwaltungsordnung (AVO) v. 28. 2. 1977, JMBl. S. 93, geregelt. Andere Bundesländer kennen ähnliche Vorschriften, die die Kameralistik um ein betriebswirtschaftlich aussagefähiges Rechnungswesen erweitern. Für die Versorgungsbetriebe bestehen derartige Vorschriften nicht. So werden im Verpflegungsbereich nur die wenig aussagefähigen Lebensmittel-Beschaffungskosten ermittelt, die zudem für Außenstehende ein denkbar ungünstiges Bild zeichnen. Sogar Landtagsabgeordnete konnten der Versuchung nicht widerstehen, diese „Verpflegungskosten“ mit den Futterkosten für den Polizeihund zu vergleichen.

Im Wäschereibereich und bei der Chemisch-Reinigung hängt es ausschließlich von den Initiativen der Leiter der Wirtschaftsverwaltungen und der Wäschereien ab, ob und in welchem Umfang Aufwand und Ertrag erfaßt und dargestellt werden. Auch in der hiesigen Wäscherei haben wir jahrelang nur die Kosten an Waschmitteln je Kilogramm gewaschener Wäsche ermittelt, um später erschreckt festzustellen, daß wir nur einen Teil der variablen Kosten und einen verschwindend kleinen Bruchteil der Gesamtkosten erfaßt hatten.

Es ist daher unbedingt erforderlich, auch für die Versorgungsbetriebe ein Rechnungswesen anzuwenden, mit dem folgende Ziele erreichbar sind ¹⁾:

- detaillierte Kostenerfassung,
- Darstellung des Verzehrs an Werkstoffen,
- Darstellung des Verzehrs an Betriebsmitteln,
- Bewertung der betrieblichen Leistungen,
- Darstellung des Periodenerfolgs.

4. Kosten- und Erfolgsrechnung

Es gilt, für die Versorgungsbetriebe auf möglichst einfache Art (mit geringem Arbeitsaufwand) alle Kosten zu erfassen und sie auf eine einfache Art transparent darzustellen. Die Vorschriften für die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit erweiterter kameralistischer Buchführung würden einen für diesen Zweck zu hohen Arbeitsaufwand verursachen. Im Gegensatz zur Arbeitsverwaltung ist die Wirtschaftsverwaltung in der Gestaltung einer etwaigen Kostenrechnung frei und kann – wie ein Unternehmen der freien Wirtschaft – ihre Kostenrechnung nach eigenen Erfordernissen gestalten ²⁾. Eine sehr einfache und dabei besonders aussagefähige Methode ist die, jeden Versorgungsbetrieb, also Küchenbetrieb, Wäscherei und Chemisch-Reinigung, als jeweils einen einstufigen Einprodukt-Betrieb zu betrachten und für jeden dieser Betriebe Kostenrechnungen auf Ist-Kostenbasis durchzuführen ³⁾. Dabei sollten die beschäftigungsunabhängigen (fixen) Kosten und die beschäftigungsabhängigen (variablen) Kosten zunächst getrennt erfaßt und dargestellt werden, um die für eine etwaige Deckungsbeitragsrechnung erforderlichen Daten zu liefern.

Für die Versorgungsbetriebe der Justizvollzugsanstalt München werden seit der baulichen Fertigstellung jährlich die nachfolgenden Kosten- und Erfolgsrechnungen erstellt:

4.1 Küchenbetrieb

Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 1980

Personalstand einschließlich Verwaltung und Lebensmittellager: 10 Beamte, 1 Angestellte, 23 Gefangene

Abgegebene Tagesverpflegung: 542.074 (Hafttage = HT)

	DM	DM
I. Fixe Kosten		
1. Gebäude und Räume	4.249.000,—	
1.1 Abschreibung 1,5 %		63.735,—
1.2 Unterhalt (geschätzt) 1 %		42.490,—
1.3 Verzinsung (5 % vom halben Herstellungswert)		<u>106.225,—</u>
Zwischensumme		<u>212.450,— = -,392 DM je HT</u>
2. Technische Anlagen	1.362.179,26	
2.1 Abschreibung (differenziert)		96.866,51
2.2 Unterhalt, Reparaturen, Ersatz		7.163,05
2.3 Verzinsung (5 % vom halben Anschaffungswert)		<u>34.054,48</u>
Zwischensumme		<u>138.084,04 = -,255 DM je HT</u>
3. Personalkosten		
3.1 Beamte 1 × A 11		
1 × A 9		
5 × A 8 monatl. 31.777,55 × 14		444.885,70
2 × A 7		
1 × A 6		
Angest. 1 × V c		
3.2 Gefangene, Arbeitsentgelt, Sozialabgaben		71.002,77
3.3 Schutzkleidung ca.		<u>4.000,—</u>
Zwischensumme		<u>519.888,47 = -,959 DM je HT</u>
II. Variable Kosten		
1. Verbrauchte Lebensmittel		1.384.550,— = 2,55 DM je HT
2. sonstige Materialien lt. HÜL		8.072,42
3. Dampf (geschätzt, tägl. 300 I HEL)		64.605,—
4. elektrische Energie		23.513,60
5. Wasser (0,055 m ³ je Hafttag = 29.814 m ³ × 1,42 =)		<u>42.335,98</u>
Zwischensumme		<u>1.523.077,— = 2,810 DM je HT</u>
III. Gesamtkosten		
		<u>2.393.499,51 = 4,415 DM je HT</u>
IV. Fiktive Kosten bei Bezug der Verpflegung		
von einem Fernverpfleger (Durchschnittspreis ohne		
Verteilungskosten im Hause) = 10,65 DM × 542.074 HT =		5.773.088,— DM
V. Fiktiver Gewinn		3.379.588,— DM
		=
Dies entspricht einer Rendite von	<u>3.519.868 · 100</u>	
	5.611.179,—	= 62,73 % des eingesetzten Kapitals

4.2 Wäscherei

Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 1980

Personalstand: 2 ½ Beamte, 18 Gefangene

Waschleistung: 518.318 kg Trockenwäsche (TW)

	DM	DM
<i>I. Fixe Kosten</i>		
1. Gebäude und Räume (Neuwert)	2.064.000,—	
1.1 Abschreibung 1,5 %		30.960,—
1.2 Unterhalt (geschätzt) 1 %		20.640,—
1.3 Verzinsung (5 % vom halben Herstellungswert)		51.600,—
Zwischensumme		<u>103.200,— = –,199 DM je kg TW</u>
2. Technische Anlagen (Neuwert)	824.753,64	
2.1 Abschreibung (differenziert)		48.961,50
2.2 Unterhalt, Reparatur (lt. HÜL)		20.322,79
2.3 Verzinsung 5 % v. halben Anschaffungswert		20.618,84
Zwischensumme		<u>89.903,13 = –,173 DM je kg TW</u>
3. Personalkosten		
3.1 Beamte $1 \times A 9, 1 \times A 8, \frac{1}{2} \times A 6$ monatl. $6.813,68 \times 14 =$		95.391,52
3.2 Gefangene (18) Arbeitsentgelt, Sozialabgaben		38.050,20
3.3 Schutzkleidung		2.000,—
Zwischensumme		<u>135.441,72 = –,261 DM je kg TW</u>
<i>II. Variable Kosten</i>		
1. Dampf $518.318 \text{ kg} \times 0,12 \text{ DM} =$		62.198,16
2. Strom		16.104,—
3. Wasser $5.627 \text{ m}^3 \times 1,42 \text{ DM} =$		7.990,34
4. Waschmittel		40.004,46
5. Salz zur Wasserenthärtung		1.359,75
Zwischensumme		<u>127.656,71 = –,246 DM je kg TW</u>
<i>III. Gesamtkosten</i>		<u>456.201,56 = –,880 DM je kg TW</u>
<i>IV. Kosten des Anteils der Wirtschaftsverwaltung</i> $441.563 \text{ kg} \times –,880 \text{ DM} =$		388.575,44
<i>V. Fiktive Kosten bei Ausgabe der Wäsche an gewerbliche Wäschereien</i> zum Durchschnittspreis von 2,20 DM je kg TW		971.438,60
<i>VI. Fiktiver Gewinn im Versorgungsbereich</i>		582.863,16
<i>VII. Tatsächlicher Gewinn der Arbeitsverwaltung</i>		108.731,43
<i>VIII. Gesamtgewinn der Wäscherei</i>		691.594,59

Dies entspricht einer Rendite von 26,4 % des eingesetzten Kapitals.

4.3 Chemisch-Reinigung

Kostenrechnung für das Haushaltsjahr 1980

Personalstand: ½ Beamte, 2 Gefangene

Reinigungsleistung: 29.140 kg für Wirtschaftsverwaltung

11.820 kg für Arbeitsverwaltung

40.960 kg Reinigungsgut (RG)

	DM	DM
I. Fixe Kosten		
1. Gebäude und Raumanteil	100.000,—	
1.1 Abschreibung 1,5 %		1.500,—
1.2 Unterhalt (geschätzt) 1 %		1.000,—
1.3 Verzinsung (5 % v. halben Herstellungswert)		2.500,—
Zwischensumme		<u>5.000,— = -,122 DM je kg RG</u>
2. Technische Anlagen Neuwert	81.356,20	
2.1 Abschreibung (differenziert)		7.520,57
2.2 Unterhalt, Reparaturen		337,—
2.3 Verzinsung 5 % v. halben Anschaffungswert		2.033,91
Zwischensumme		<u>9.891,48 = -,241 DM je kg RG</u>
3. Personalkosten		
3.1 Beamte $\frac{1}{2} \times A 6 = 1.088,30 \times 14 =$		15.236,20
3.2 Gefangene, Arbeitsentgelt u. Sozialabgaben $2 \times 2.113,90 =$		4.227,80
3.3 Schutzkleidung ca.		300,—
Zwischensumme		<u>19.764,— = -,483 DM je kg RG</u>
II. Variable Kosten		
Wirtschaftsverwaltung		
1. Dampf $29.140 \text{ kg} \times 0,03 \text{ DM} =$		874,20
2. Strom $29.140 \text{ kg} \times 0,02 \text{ DM} =$		582,80
3. Wasser $29.140 \text{ kg} \times 0,006 \text{ DM} =$		174,84
4. Reinigungsmittel (Anteil)		5.267,24
Zwischensumme		<u>6.899,08 = -,237 DM je kg RG</u>
Arbeitsverwaltung		
1. Dampf $11.820 \text{ kg} \times -,03 \text{ DM} =$		354,60
2. Strom $11.820 \text{ kg} \times -,02 \text{ DM} =$		236,40
3. Wasser $11.820 \text{ kg} \times -,006 \text{ DM} =$		70,92
4. Reinigungsmittel (Anteil)		1.736,—
5. Detachiermittel u. a.		3.301,96
Zwischensumme		<u>5.699,88 = -,482 DM je kg RG</u>
III. Gesamtkosten		<u>47.254,44 = 1,154 DM je kg RG</u>
1. Wirtschaftsverwaltung $47.254,44 = 15.696,96 =$		31.557,48 = 1,083 DM je kg RG
2. Arbeitsverwaltung		15.696,96 = 1,328 DM je kg RG
IV. Gewinn		
1. Fiktiver Gewinn im Versorgungsbereich		
13.160 kg Woldecken $\times 2,— \text{ DM} = 26.320,— \text{ DM}$		
15.980 kg Anzüge u. a. $\times 4,50 \text{ DM} = 71.910,— \text{ DM}$		
98.230,— DM $\div 31.557,48 =$		66.672,52 DM
2. Rechnerischer Gewinn der Arbeitsverwaltung		13.566,53 DM
3. Gesamtgewinn	=	<u>80.239,05 DM</u>

Dies entspricht einer Rendite von 46,7 % des eingesetzten Kapitals.

Die Unterscheidung fixer von variablen Kosten hat für den Küchenbetrieb nicht die große Bedeutung wie für die Wäscherei und die Chemisch-Reinigung, wo bei nicht ausgelastetem Maschinenpark die Preise nach den Erkenntnissen der Deckungsbeitragsrechnung kurzfristig gesenkt werden können, um zusätzliche Aufträge von privaten Auftraggebern zu gewinnen. Im Küchenbereich hat die Unterscheidung Informationswert, weil die baulichen und maschinellen Anlagen bereits für den Endausbau der Anstalt mit 2000 Haftplätzen und einem Zentralkrankenhaus ausgelegt worden sind. Dieser Umstand bringt während des Übergangszeitraums bei nur etwa 1500 Insassen eine erhöhte Fixkostenbelastung.

Die Kostenermittlung gestaltet sich deshalb einfacher als bei den meisten Justizvollzugsanstalten, weil das Versorgungszentrum der Justizvollzugsanstalt München erst im Jahre 1974 in Betrieb genommen worden ist und die tatsächlichen Bau- und Investitionskosten in genauer Höhe bekannt sind. Bei älteren Versorgungseinrichtungen müßten diese Kosten sorgfältig geschätzt werden.

Um einen Vergleich mit den der Arbeitsverwaltung unterstehenden Betrieben der Vollzugsanstalt zu ermöglichen, wurden den Abschreibungen und Verzinsungen nicht Wiederbeschaffungswerte, sondern Anschaffungswerte zugrundegelegt. Die Abschreibungssätze wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer festgelegt, weil sie – im Gegensatz zur Bilanzabschreibung des freien Unternehmers – nicht zu Steuerersparnissen führen⁴⁾.

Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgte ebenfalls kalkulatorisch, um Vergleiche mit den Betrieben der freien Wirtschaft und mit den der Arbeitsverwaltung zugeordneten Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen. Auch diese kalkulieren Zinsen in gleicher Höhe (die nicht unbedingt mit dem derzeit sehr hohen Zinsniveau übereinstimmen) und vom halben Anschaffungswert (Durchschnittswertverzinsung). Gerade die letztere Bezugsgröße führt zu einem einheitlichen Zinsbetrag während aller Perioden des Abschreibungszeitraums⁵⁾.

Die Personalkosten entsprechen den tatsächlich aufgewendeten Ausgaben für die Entlohnung und Versicherung der im jeweiligen Versorgungsbetrieb eingesetzten Insassen. Für die Bediensteten wurden 14 Monatsgehälter angesetzt, weil neben Weihnachts- und Urlaubsgeld auch die Kosten für die Urlaubsvertretung kalkuliert werden müssen. Der Einordnung der Personalkosten unter die fixen Kosten ging die Überlegung voraus, daß die Produktionsmengen in allen Versorgungsbetrieben verhältnismäßig konstant sind. Alle Arbeitsplätze müssen bereitgehalten und besetzt werden. Erst größere Produktionsmengenschwankungen würden die Personalkosten teilweise zu variablen Kosten machen.

Die variablen Kosten ließen sich relativ leicht aus dem für die Gefangenenernährung zu führenden Buchwerk, aus in der Haushaltsüberwachungsliste entsprechend eingerichteten Unterteilungen, aus Abschreibungen über den Energieverbrauch oder mittels fachlich gesicherter Schätzungsverfahren ermitteln.

Den betrieblichen Selbstkosten wurden die errechenbaren Ausgaben gegenübergestellt, die der Justizvollzugsanstalt entstanden wären, wenn sie die Verpflegung für die Insassen nicht selbst hergestellt, sondern gekauft hätte. Zugegeben: ein im Justizvollzug schwer denkbarer Vorgang. Als mögliche Lieferanten kommen Fernverpfleger in Betracht. Da die Wirtschaftsverwaltung schon wegen des Erfahrungsaustausches zu diesen Unternehmen Kontakt hält, konnten deren Abgabepreise leicht ermittelt werden. Der angesetzte Preis ist der Durchschnittspreis dreier Unternehmen aus dem Großraum München. Ähnliche Vergleichsrechnungen stellen Unternehmen der freien Wirtschaft an, wenn sie hinsichtlich ihrer Produktfertigung zwischen Eigenfertigung und Fremdbezug entscheiden⁶⁾.

Für die Wäscherei und Chemisch-Reinigung wurden als Vergleichsmaßstab die Angebotspreise zugrundegelegt, die gewerbliche Wäschereien und Reinigungsanstalten im Jahr 1980 Krankenhäusern und Kasernenverwaltungen eingeräumt haben. In beiden Branchen herrscht noch immer sehr starke Konkurrenz. Dementsprechend niedrig sind die Angebotspreise der gewerblichen Wäschereien, die meist nicht die Vollkosten decken. Dennoch wurden sie bei der Erfolgsberechnung angesetzt, weil sie die Marktsituation widerspiegeln. Die Kapitalrendite liegt in diesen Branchen deutlich unter der Rendite im Großküchenbereich.

Wäscherei und Chemisch-Reinigung sind zwar primär Versorgungsbetriebe, soweit sie jedoch Aufträge von Bediensteten, privaten Auftraggebern oder gewerblichen Wäschereien übernehmen, werden diese Leistungen von der Arbeitsverwaltung berechnet. Deswegen war der von der Arbeitsverwaltung tatsächlich erzielte Gewinn dem fiktiven Gewinn im Versorgungsbereich hinzuzurechnen.

5. Investitionskontrolle

Beim Bau des Versorgungszentrums der Justizvollzugsanstalt München hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz von 1970 bis 1974 ca. 14 Mio. DM investiert. Die haushaltsmäßige Rechnungsprüfung kann zwar wirtschaftliche und formale Gesichtspunkte bei Vergabe und Abrechnung des Projekts prüfen, den betriebswirtschaftlichen Erfolg oder Verlust kann sie nicht ermitteln. Es ist aber für die Aufsichtsbehörde wie für die Justizvollzugsanstalt selbst von größter Wichtigkeit, über Jahre hinaus durch eine sorgfältige „Nachkalkulation“ die Richtigkeit der damaligen Investitionsentscheidung bestätigt zu bekommen. Natürlich müßte auch ein Mißerfolg mit der gleichen Objektivität dargestellt werden.

6. Entscheidungshilfe bei Investitionen

Eine für die Versorgungsbetriebe nach modernen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellte Kostenrechnung ist eine wertvolle Hilfe bei Entscheidungen über neue Investitionen. Allerdings würde sich dazu eine Plankostenrechnung besser eignen, als die hier vorgestellte Ist-Kostenrechnung. Trotzdem läßt sich eine überschlägige Berechnung der zukünftigen Kosten anhand der aufgezeigten Kostenstrukturen verhältnismäßig genau erstellen. Für die Wirtschaftsverwaltung selbst ist die Transparenz der betrieblichen Kosten für alle wirtschaftlichen Entscheidungen

von größter Bedeutung, sogar für den Materialeinkauf, wenn es darum geht, ob Roh- oder Zwischenprodukte eingesetzt werden sollen.

7. Zusammenfassung

Die kameralistische Buchführung kann die produktiven Tätigkeiten im Versorgungsbereich einer Justizvollzugsanstalt hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Ergiebigkeit nicht darstellen. Eine solche Darstellung ist aber erforderlich wegen des Auftrags des Strafvollzugsgesetzes, die Insassen mit sinnvoller, wirtschaftlich ergiebiger Arbeit zu beschäftigen, die den Gegebenheiten in der freien Wirtschaft möglichst weitgehend entspricht.

Erst wenn eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellte Kostenrechnung die in den Versorgungsbetrieben entstehenden Kosten transparent gemacht und gleichzeitig den wirtschaftlichen Erfolg eines jeden Versorgungsbetriebes dargestellt hat, kann eine objektive Bewertung erfolgen. Solche Bewertungen sind nötig zur Kontrolle getätigter Investitionen und zur Entscheidung über neue Investitionen. Nicht zuletzt sind objektive Bewertungen der wirtschaftlichen Leistungen für die in den Versorgungsbetrieben tätigen Bediensteten unerlässlich, um sie von der Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit zu überzeugen. Nur derart in ihrem Selbstvertrauen bestätigte Mitarbeiter werden auf die ihnen anvertrauten Gefangenen überzeugend im Sinne einer beruflichen Resozialisierung einwirken⁷⁾.

Literatur:

1. Heinen: Industriebetriebslehre (1978) S. 801 ff.
- 2) Heinen: Industriebetriebslehre S. 789
Wöhe: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (1978) S. 729
- 3) Heinen: Industriebetriebslehre S. 817
Wöhe: Einführung . . . S. 943
- 4) Heinen: Industriebetriebslehre S. 820
Wöhe: Einführung . . . S. 953
- 5) Wöhe: Einführung . . . S. 955
- 6) Heinen: Industriebetriebslehre S. 887
- 7) Marr/Stitzel: Personalwirtschaft (1979) S. 44 ff.

Aktuelle Forschungsprojekte im Strafvollzug

– Protokoll der 6. Freiburg-Nürnberger Gespräche vom 22. – 24. 2. 1981 in der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln –

von Renate Ohly und Werner Rüther

Vom 22. – 24. 2. 1981 fanden in der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln (Veranstaltungsleitung: Werner Rüther) die 6. Freiburg-Nürnberger Gespräche statt. Dabei trafen sich etwa 30 wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) aus verschiedenen kriminologischen Forschungsgruppen der Bundesrepublik (Freiburg, Nürnberg, Köln, Bonn, Bielefeld, Hannover), um derzeit laufende Forschungsprojekte aus dem Bereich des Strafvollzugs untereinander vorzustellen und zu diskutieren, um so in einem etwas breiteren, aber dennoch überschaubaren Kreis von Fachkollegen(innen) kritische und konstruktive Hinweise und Anregungen für die eigene Forschungsarbeit zu bekommen.

Derartige Gespräche hatten zum ersten Mal im Jahre 1977 in Freiburg stattgefunden; die Teilnehmer kamen ursprünglich ausnahmslos von den beiden Forschungsgruppen des Max-Planck-Instituts in Freiburg und des DFG-Sonderforschungsbereichs der Universität Nürnberg; aus dieser Tatsache erklärt sich auch der Veranstaltungsname „Freiburg-Nürnberger Gespräche“. Da diese Gespräche von Anbeginn an allgemein als sehr fruchtbar angesehen wurden, kam es dazu, daß man die Treffen zunächst im halbjährlichen, später dann im jährlichen Turnus (entweder in Freiburg oder in Nürnberg) wiederholt ausrichtete und dabei im Laufe der Zeit auch andere einschlägige Forscher und Forschungsgruppen einbezog, ohne jedoch den mehr informellen Gesprächscharakter mit einem mehr offiziellen Tagungscharakter auszutauschen.

Dieser allseits geschätzte informelle Gesprächscharakter sollte auch Bestandteil jener 6. Freiburg-Nürnberger Gespräche sein, die nun zum ersten Mal außerhalb Freiburgs bzw. Nürnbergs in Köln stattfanden. Die dabei vorgestellten und diskutierten Projekte stammen alle aus dem Bereich des Strafvollzugs und sollen hiermit einer breiteren, am Strafvollzug interessierten Fachöffentlichkeit (in Form eines Protokolls) zugänglich gemacht werden.

Zu Beginn der „Gespräche“ berichtete *Wolfgang Blass-Wilhelms* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, MPI) über „Stichprobenprobleme im Projekt 'Rehabilitation von Straftentlenen'“.

Innerhalb dieses Projekts ist geplant, eine Zufallsauswahl von Strafgefangenen nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach ihrer Entlassung zu befragen, um somit nähere Informationen zu erhalten über jene möglicherweise für eine Resozialisierung sehr wichtigen Einflußfaktoren, die erst nach der Entlassung wirksam werden. Methodisch besteht hierbei die Schwierigkeit, einen relativ hohen und akzeptierten

blen Ausschöpfungsgrad zu erreichen, d.h. möglichst wenig Ausfälle bei der zu befragenden Population der Straftentlassenen zu erhalten. In einem Vergleichstest wurde der Ausschöpfungsgrad zweier Populationen von Straftentlassenen (JVA Tegel, N = 90; JVA Freiburg, N = 73) mit dem Ausschöpfungsgrad eines vergleichbaren Bevölkerungs-Samples aus Freiburg (N = 1129) verglichen. Es zeigte sich dabei, daß sowohl die Quote der stichprobenneutralen Ausfälle als auch die der systematischen Ausfälle in der Bevölkerungstichprobe *größer* waren als die entsprechenden Quoten bei dem Sample der Straftentlassenen.

Um dieses Ergebnis nicht nur relativ zur Bevölkerungstichprobe, sondern auch absolut weiter zu verbessern, wurde bei den Straftentlassenen in einer der beiden untersuchten Anstalten (JVA Freiburg) zusätzlich eine Motivation der Zielpersonen in Form eines intensiven Einzelinformationsgesprächs durchgeführt. Diese Gespräche wurden zum Teil durch Bedienstete, z.T. durch Sozialwissenschaftler durchgeführt, wobei letztere im Unterschied zu den Bediensteten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Einwilligung der Zielperson für ein späteres Interview erhalten konnten. Dies legt die Schlußfolgerung nahe, derartige Nachentlassungsbefragungen durch die Kontaktaufnahme durch Sozialwissenschaftler noch während der Haftzeit vorzubereiten.

In der Diskussion ging es hauptsächlich um einen Vergleich der berichteten Stichprobenausfälle mit Ergebnissen vergleichbarer Untersuchungen sowie um Möglichkeiten, die Verweigerungsquote zu senken. Es wird vorgeschlagen, nach einer Einwilligung in eine Befragung zunächst noch im Gefängnis ein Sozialdateninterview durchzuführen, und dabei die zu Entlassenen nach der späteren Adresse zu fragen. Die Verweigerungsquoten für das Interview in Freiheit seien vermutlich unter diesen Bedingungen noch geringer.

Der anschließende Beitrag von *Hartmut Dinse* (MPI) lautete: „Zur Qualität der Beziehung zwischen Anstaltsinsassen und Personen aus unterschiedlichen Bezugsgruppen als unabhängige Variable einer Resozialisierung im Strafvollzug: Methode, Erhebungsinstrument und erste Ergebnisse“. Es handelt sich hierbei um einen Teilaspekt des vom MPI (Ortmann/Dinse) durchgeführten Gesamtprojekts „Resozialisierung im Strafvollzug: Eine vergleichende Längsschnittstudie zu Regelvollzugs- und sozialtherapeutischen Modellanstalten“.

Im Mittelpunkt der Ausführungen Dinses stand die als unabhängig eingeführte Variable 'Qualität der Beziehung' sowie die Operationalisierung und Skalierung dieser Variablen. Auf die im Anschluß zu testende Hypothese (über den Einfluß der 'Qualität der Beziehung' auf die Resozialisierung) wurde nur verwiesen. Die Variable 'Qualität der Beziehung' wird über 8 Untervariablen (teilweise GT-Variablen) erfaßt, so Empathie/verständnisvolles Verhalten, Akzeptierung/Wertschätzung, Selbstkongruenz/Echtheit, Autorität/Direktivität, Ermutigung zur Selbständigkeit/Unabhängigkeit, Verschwiegenheit/Glaubwürdigkeit, Entscheidungsgewalt, Interesse/Teilnahme/Unterstützung, die jeweils durch 8 bis 15 Items operationalisiert werden.

Eine Analyse der Skala erbrachte Folgendes: Sie differenziert gut zwischen den verschiedenen Bezugsgruppen

der Strafgefangenen. Die Reliabilität der Skala ist, mit Ausnahme der Unterskala 'Ermutigung zur Selbständigkeit', bezogen auf ihre Länge gut (.7 bis .9). Eine Faktorenanalyse ergab zwei Hauptfaktoren, die sich als 'positive Beziehung' und 'negative Beziehung' kennzeichnen lassen.

In der anschließenden Diskussion ging es um die möglichen Gründe dafür, daß 1. die beiden Faktoren weitgehend mit der Polung der items übereinstimmen und 2. die theoretisch unterschiedenen Unterskalen sich diesen beiden Faktoren zuordnen lassen. So sei z.B. Festigkeit und Zuwendung kein Gegensatz in der Perzeption der Insassen, bzw. die Faktoren müßten nicht orthogonal zueinander stehen. Bei GT-Variablen ergäbe sich häufig eine Einfaktorlösung. Möglicherweise sei 'Qualität der Beziehung' nur in der Befragung eindimensional, bei einer Beobachtung könne die Komplexität größer sein. Ähnlich das Argument, das Instrument sei, speziell für die untersuchte Population (Anstaltsinsassen), zu fein ziseliert. Außerdem sei der Kontext entscheidend, so daß die Variable Beziehung drinnen anders als draußen interpretiert würde. Das Ergebnis der Eindimensionalität, das für alle Beziehungspaare festgestellt wurde, könne möglicherweise unterschiedliche Strukturen für die einzelnen Beziehungsgruppen verdecken. Andere Vorschläge betreffen das angewandte Verfahren. Neben Faktorenanalyse sollte auch eine multidimensionale Skalierung bzw. eine Cluster-Analyse der Daten vorgenommen werden.

Rainer Lamp (MPI) referierte danach über Erklärung von Insassenaktivitäten. Eine Anwendung der Anomietheorie. Der hier vorgestellte Projektteil entstammt aus dem MPI-Gesamtprojekt 'Verlauf und Wirkungsweise resozialisierender Maßnahmen im Jugendstrafvollzug' (Lamp/Brauns-Hermann) und versteht sich als theoretisch-erklärend. Und zwar wird eine von Opp und Diekmann (1979) entwickelte Version der Anomietheorie zur Erklärung bestimmter Verhaltensweisen von Insassen (z.B. bestimmter Arten des Arbeitsverhaltens, des Beschwerdeverhaltens und des abweichenden Verhaltens in der Anstalt) herangezogen.

Bei der genannten Version der Anomietheorie handelt es sich um eine dynamische Verhaltenstheorie mit Kontexteffekten, die partiell mit Formen der Werterwartungstheorie sowie ökonomischen Nutzentheorien identisch ist. Die Untersuchung soll einen ersten Test dieser Version der Anomietheorie ergeben.

In der Vergangenheit wurde die Anomietheorie schon mehrfach zur Erklärung der Verhaltensweisen von Gefangenen benutzt, jedoch lediglich in der speziellen und wenig expliziten Form der Erklärung von Statuskämpfen aufgrund vorausgegangener Statusdegradierungen im Prozeß der Inhaftierung (Garfinkel, Cloward). Die genannte Version der Anomietheorie ist insofern allgemeiner, als nicht nur Streben nach Status, sondern weitere für Insassen relevante Motive in die Betrachtung einbezogen werden.

Die Untersuchung ist als Panel-Studie mit drei Wellen konzipiert, wobei die Daten durch Interviews und standardisierte schriftliche Befragungen der Insassen gewonnen werden, ergänzt durch Zeitbudgets bei den Insassen sowie eine schriftliche Befragung der Beamten. Die Auswertung der

Daten geschieht u.a. mit LISREL, einem simultanen Schätzverfahren, das eine Abschätzung der feed-back-Prozesse erlaubt.

In der anschließenden Diskussion ging es um konzeptionelle Vollständigkeit der hier relevanten Variablen sowie um Fragen der Gültigkeit und Zuverlässigkeit der mit den angewandten Erhebungsverfahren erhaltenen Daten. So wird darauf hingewiesen, daß mit Befragungen eigene Motivationen schwer von sozialer Wünschbarkeit zu trennen sind. Objektive Möglichkeiten als situationale Komponenten sind jedoch zu erfassen. Einige Variablen, die Insassenaktivitäten betreffen, müßten, um eindeutige Ergebnisse zu erhalten, weiter differenziert werden. Sie sind in der Perzeption der Insassen möglicherweise je nach situationalem Kontext anders zu bewerten.

Anton Rosner (MPI) referierte über das Thema „Bedingungen von sozialen Kontakten zwischen Gefangenen und Bediensteten“. Als Teil des Projektes 'Strafvollzugsenquête' ging es hier um die Interaktionsstruktur der Gefangenen, speziell um Entwicklung und Validierung der Instrumente sowie erste Ergebnisse über Bedingungen sozialer Kontakte.

Mittels der Vorgabe von 12 potentiellen Problemsituationen wurde erhoben, wie groß die Bereitschaft von Gefangenen ist, sich bei Schwierigkeiten an mögliche Anspruchspartner in oder außerhalb der Anstalt zu wenden. Eine Faktorenanalyse der genannten Gruppen ergab eine Strukturierung in: formale Kontaktpersonen, die mit dem System der Anstalt nicht identifiziert werden; Bezugspersonen von außerhalb; Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes; die Gruppe Sonderdienste ist nicht klar zuzuordnen. Erste Ergebnisse zeigen, daß Gefangene in den vorgegebenen Problemsituationen am häufigsten die Bereitschaft zeigen, sich an Sonderdienste zu wenden, und am wenigsten an Vollzugsbeamte; Mitgefangene nehmen hier eine mittlere Position ein. Als unabhängige Variable für Art und Intensität sozialer Kontakte (gemessen über die Dauer der Gespräche in den letzten zwei Wochen und deren Themen) wurden untersucht: persönliche Nähe (operationalisiert in Anlehnung an die Bogardus-Skala mit hoher interner Konsistenz von 90 %), Bereitschaft, sich bei Problemen an Bedienstete/andere Personen zu wenden, Altersdifferenz zwischen Gefangenen und Bediensteten.

In der Diskussion wurde die Erklärung bestimmter Interaktionsmuster vor dem Hintergrund des situationalen Kontextes im weiteren Sinne gegeben. Demnach sollte auch geprüft werden, welche Probleme überhaupt bestehen, bei welchen Problemen bestimmte Personengruppen als Ansprechpartner gewählt werden, und welche latenten Funktionen bestimmte Gespräche haben, die über die zugeschriebene Rolle hinausgehen – Funktionen, die jedoch schwer zu erfassen sind. Zudem sollte die Institutionenvariable über den Anstaltstypus kontrolliert werden, da die Funktion der Beamten im Regelvollzug anders ist als in sozialtherapeutischen Anstalten. Der Organisationstyp kann dabei formal wie über Zielorientierungen erfaßt werden.

Peter Dillig (Sozialwissenschaftliches Forschungszentrum Nürnberg) berichtete über die Teilauswertung eines

von der DFG im Rahmen des Sonderforschungsbereichs 22 geförderten Projekts unter Mitarbeit von R. Blath und H. -P. Frey, dessen wesentliche Ergebnisse vorliegen (Blath, Dillig & Frey: Arbeit und Resozialisation. Beltz 1980).

Dieser hier vorgetragenen Studie (Titel: 'Die Problemlösungsfähigkeit junger Strafgefangener und Rückfälligkeit') lag ein theoretisch abgeleitetes und expliziertes Pfadmodell zugrunde. Merkmale der primären und sekundären Sozialisationsgeschichte sollten insbesondere die Fähigkeit der Gefangenen zur konstruktiven Bewältigung von Problemsituationen am Arbeitsplatz beeinflussen und so den Beginn und Verlauf der kriminellen Karriere bestimmen. Prisonisierungsbedingungen und Devianzkarriere-Variablen sollten direkt, die übrigen Faktoren indirekt auf die Legalbewährung der Entlassenen (= erneute Inhaftierung nach ca. 4 Jahren Katamnesezeitraum) wirken.

Zur Prüfung dieses Kausalmodells wurden Daten aus einer 1975 durchgeführten Erhebung an jungen Strafgefangenen bayerischer Anstalten verwendet, die mindestens 18 Jahre alt waren. 128 der 198 Probanden kamen der Aufforderung nach, ihre Anonymität aufzuheben und ihren Namen und ihre Entlassungsadresse anzugeben. Von ihnen wurden 1979 die Strafregisterauszüge eingeholt.

Das Ausgangsmodell, das sukzessive geprüft wurde, mußte aufgrund der Ergebnisse modifiziert werden: Unterschichtsherkunft, nicht aber strukturelle Familienstörungen erhöhten die Wahrscheinlichkeit von Problemen in der Schule bei den Pbn, diese verhindern Beginn und Abschluß einer Lehrausbildung. Fehlende Berufsausbildung beeinträchtigt die Problemlösungsfähigkeit der Gefangenen/Entlassenen, aber auch die Legalbewährung direkt. Die kriminelle Karriere, direkt durch Schichtmerkmale beeinflusst, wirkte nur über die Prisonisierung auf die Bewährungszeit. Viele Kontakte der Gefangenen mit Eltern und anderen 'günstigen' Bezugspersonen während ihrer Haft erleichtern ihre Reintegration, nicht aber ihre Erfahrungsmöglichkeiten als Freigänger.

In der Diskussion wurde auf die Stichprobenabhängigkeit dieser Befunde (N = 128) hingewiesen, auf die spezifischen Verteilungscharakteristika der Karrieremerkmale der Pbn und den Prisonisierungsbedingungen der einbezogenen Anstalten. Auch die Kriteriumsvariable 'Legalbewährung' muß problematisiert werden. Zudem könnte der Einbezug von im Vollzug ablaufenden, aktuellen Prozeßvariablen wie auch ihre Erfahrungen nach ihrer Entlassung, die im Modell unberücksichtigt blieben, die gefundenen Parameter verändern. Eine Replikation dieser Studie an einer größeren Pbn-Gruppe und mit erweitertem Variablensatz ist angezeigt.

Anschließend berichteten *Rolf Driebold* und *Rudolf Egg* (Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld) über das Projekt 'Sozialtherapie'. *Rolf Driebold* gab zunächst mit „Sozialtherapie im Justizvollzug. Ein Trendbericht“ einen Überblick über die Entwicklung der Reform, die Ursachen und Bedingungen der aufgezeigten Entwicklung, und zeigte dann Alternativen zur Sozialtherapie auf. Die Entwicklung der Reform wird dabei in vier Phasen eingeteilt: Anstoß zur Reform, Bau sozialtherapeutischer Anstalten,

Stillstand bzw. kein weiterer Ausbau, Existenzsicherung bzw. Abwehr eines Ausbaus. Als Ursachen werden aufgeführt: die Koppelung an die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung (einerseits Rezession, andererseits „psychologische Bereitschaft zur Resozialisierung“), Kritik an der Behandlungsidee (zum Teil aber auch Ansatzpunkt für ein angemesseneres Behandlungsmodell) sowie Probleme der sozialtherapeutischen Anstalten. Als Probleme gelten dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die mangelnde Realitätsnähe, die Perspektivendifferenz bei den Insassen, die spezielle Therapieform, die vor allem auf psychische Probleme konzentriert ist, Stabsprobleme durch Professionalisierung, Frage nach den Erfolgen: woran müssen sie gemessen werden und wozu sollen sie dienen? Eine Fortentwicklung der Sozialtherapie wird darin gesehen, daß die berechnete Kritik in das Behandlungsmodell aufgenommen wird und speziell realistische Lebensbedingungen geschaffen werden. Gleichzeitig werden auch die institutionellen Rahmenbedingungen eindeutiger gefaßt (modifizierter § 65 StGB).

Rudolf Egg stellte im Anschluß daran den Forschungsplan des Projektes vor: „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug – Auswertung der bisherigen Erfahrungen und Planung“. Vor dem Hintergrund, daß das Inkrafttreten der Maßregel Sozialtherapie (§ 65 StGB) mittlerweile auf 1985 verschoben wurde, andererseits nach den Indikationskriterien dieses Paragraphen ca. 5000 Plätze benötigt würden, bisher jedoch nur 500 zur Verfügung stehen, ist in Verbindung mit der kontroversen Diskussion um Sozialtherapie zunächst eine Phase der Bestandsaufnahme geplant, auf die sich eine Phase der Modellentwicklung aufbaut. Bei der Bestandsaufnahme sollen durch Sekundäranalyse und eigene Erhebungen alle 10 deutschen Modellanstalten und einige vergleichbare ausländische Einrichtungen bezüglich ihrer Konzepte und Erfahrungen analysiert werden, speziell bezüglich des Behandlungsansatzes, der Klientel, der Anstaltsorganisation, der Personalstruktur, der Einbeziehung der Außenwelt sowie der Forschung und Supervision. Außerdem sollen zur Erkennung möglicher Alternativen die Konzepte und Erfahrungen ausländischer Strafvollzugsreformprogramme sowie allgemein die Ansätze in verwandten Bereichen psychosozialer Einflußnahme berücksichtigt werden.

Auf der hier skizzierten Grundlage wird in der Modellentwicklungsphase zunächst ein Katalog der Erfordernisse für Sozialtherapie erstellt (anstandsinterne Voraussetzungen, Bedarf, Vernetzung, politische Funktion), jeweils differenziert für einen geplanten Minimal- und Optimalzustand. Danach soll ein möglichst konkretes, realisierbares Modell entwickelt werden, das den zuständigen Ministerien vorgelegt werden soll. Das Projekt ist interdisziplinär konzipiert und bezieht neben den ständigen wissenschaftlichen Mitarbeitern verschiedener Fachrichtungen Experten aus sozialtherapeutischen Modellanstalten und benachbarten Bereichen ein.

In der gemeinsamen Diskussion zu den Referaten von Driebold und Egg wurden von einigen anwesenden Praktikern bestimmte Behauptungen zur Realität sozialtherapeutischer Anstalten zurückgewiesen, so z.B. würde ein Behandlungsplan nicht 'verordnet', einen Mangel an Demokratisierung könne man auch nicht angesichts von Anstaltskonfe-

renzen unter Beteiligung von Gefangenen konstatieren. Andere Forderungen dagegen seien überhaupt nicht sinnvoll, so die nach Realitätsnähe, denn die Inhaftierten seien ja gerade in der Realität straffällig geworden. Auch das Importmodell wird in seiner Praxis kritisiert. Die Einweisung durch Richter solle beibehalten werden; andere sprachen sich für eine erweiterte Vollzugslösung aus.

Gerd Strauss (Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln) stellte ein Projekt zum „Urlaubsversagen im Jugendstrafvollzug“ vor. Als Urlaubsversagen wird dabei jedes Zuspät- oder Garnichtzurückkommen von einem gewährten Hafturlaub definiert. Die Untersuchung verfolgt drei Zielrichtungen: Entwicklung eines Prognosemodells, Beziehung zu Haftzeitdauer und Urlaubsgewährungsverfahren, Möglichkeit eines pädagogischen Eingriffs vor Urlaubsgewährung (Einzelexploration). Das Prognosemodell stützt sich auf eine vergleichende Aktenanalyse von Urlaubsgewährungen und dem dabei festgestellten Urlaubsversagen von drei Entlassungsjahrgängen einer Jugendhaftanstalt, wobei das aktenkundige relevante Haftverhalten (60 Variablen, z.T. Untergruppen) mit einem Erhebungsbogen erfaßt wird. Als theoretischer Hintergrund der Studie wird ein Ansatz unter Heranziehung der Feldtheorie gewählt, wobei zwischen haftspezifischem und nicht haftspezifischem Lebensraum differenziert wird. Geplant ist eine Exploration zur Erfassung des konkreten Urlaubsverlaufs, der Urlaubsfrustrationen einschließt.

Die Diskussion ging zunächst um die Frage, ob Urlaubsversagen eine Praxisfrage sei oder theoretisch interessiere. Im ersten Fall komme es darauf an, die bei der geübten Praxis auftretende Versagerquote festzustellen, im zweiten Fall gehe es darum, die theoretische Versagerquote zu ermitteln, d.h. diejenige Quote, die unabhängig von der Antragsannahme oder -ablehnung zustande kommt, wenn also alle Antragsteller auch Urlaub bekommen hätten. Eine solche theoretische Quote könnte über eine Typologie der Wiederkommer im Umkehrschluß gebildet werden. Diese Quote wäre insofern wichtig, als vermutlich in einer größeren Zahl der Fälle sich der abgelehnte Inhaftierte bewährt hätte. Interessant wären in diesem Zusammenhang die Gründe für die Urlaubsablehnung, da möglicherweise die Gewährung oder Ablehnung von Urlaub zur Disziplinierung und nicht, wie vorgesehen, zur Resozialisierung benutzt wird. Bezweifelt wurde jedoch, ob Aktendaten valide die Gründe der Ablehnung erfassen.

Wolfgang Neufeind (Kriminologische Forschungsstelle der Universität zu Köln) berichtete über „Karriere und Wirksamkeit der Empfehlung berufsbildender Maßnahmen im NW-Strafvollzug“. Die zentralen Forschungsfragen lauten: Wie wahrscheinlich ist die tatsächliche Durchführung der Berufsbildungsempfehlung in der Vollzugspraxis? Inwieweit bestätigt sich die Eignungsprognose der Einweisungsanstalt?

Inwieweit hat die Realisierung der Berufsbildungsempfehlung Auswirkungen auf das Legalverhalten nach der Entlassung?

Als Datenbasis dienten 208 Personalakten und entsprechende Strafregisterauszüge von Gefangenen, die 1973

das Verfahren einer nordrhein-westfälischen Einweisungsanstalt durchlaufen hatten und bis Ende 1979 aus dem Strafvollzug entlassen worden waren.

Festgestellt wurde, daß rund 75 Prozent der Empfehlungen nicht realisiert worden waren: Bei 116 Gefangenen war gar nicht erst die Zulassung zum Lehrgang erfolgt, 38 Gefangene hatten den Lehrgang abgebrochen.

Es ergaben sich deutliche Anzeichen dafür, daß die Verbüßungsanstalten nach eigenen, vornehmlich an Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen orientierten Kriterien tiefgreifende Veränderungen an der Empfehlungspopulation vornehmen (z.B. signifikant häufigere Nichtzulassung von Alkoholtätern und „eher Aggressiven“).

Im Rahmen der Abbrecherproblematik wurde vor allem betont, daß Lehrgangsmißerfolg mit massiven Sozialisationsstörungen auch außerhalb des beruflichen Bereichs in Zusammenhang steht. Schließlich konnte ein selbständiger Einfluß der Berufsförderung auf das Vollzugsziel nicht nachgewiesen werden. Es ergaben sich jedoch Anhaltspunkte für einen Effizienzvorsprung gegenüber dem traditionellen Verwahrvollzug.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, Hypothesen vor Beginn der Forschung aufzustellen. Als weitere Methoden wurden vorgeschlagen, die Aktenanalyse auf Handakten auszuweiten sowie eine teilnehmende Beobachtung durchzuführen.

Frieder Dünkel (MPI) berichtete über „Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik seit 1970 anhand von statistischen Daten zu Liberalisierungsmaßnahmen, Disziplinarfällen und besonderen Sicherungsmaßnahmen“. Für diese Bestandsaufnahme wurden Statistiken und Haushaltspläne analysiert. Im einzelnen wurden untersucht: Statistiken zu Lockerungsmaßnahmen, differenziert nach offenem und geschlossenem Vollzug, Statistiken über Selbstmord, Krankheit, Unfall sowie Haushaltspläne in bezug auf Kostenänderungen und Entwicklung der Personalstruktur. Es stellt sich heraus, daß der Umfang des offenen Vollzugs, der zum Regelvollzug werden sollte, immer noch sehr gering ist (auch was die Belegungsquote angeht). Uneinheitlich ist die Entwicklung bezüglich einzelner Lockerungsmaßnahmen, wie Freigang, Urlaub, Ausgang. Der generelle Anstieg der Urlaubsquote ist aber vor allem darauf zurückzuführen, daß den „Urlaubsanwärtern“ häufiger Regelurlaub gewährt wird, nicht so sehr darauf, daß mehr Inhaftierte in den Genuß dieser Lockerung kommen. Die Quote der Nichtzurückgekehrten ist rückläufig. Methodisch wird ein Vergleich der Daten zwischen den einzelnen Bundesländern dadurch erschwert, daß in diesen jeweils unterschiedliche Verwaltungsvorschriften bestehen. Auch wenn eine gemeinsame gesetzliche Basis wie das Strafvollzugsgesetz besteht, zeigen sich in den einzelnen Ländern und bei den einzelnen Vollzugsarten deutlich unterschiedliche Tendenzen.

In der Diskussion wurde empfohlen, wegen der festgestellten Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Trotz des Gleichheitsgrundsatzes war es nämlich politisch erforderlich, den Ländern einen gewissen Gestaltungsspielraum

einzuräumen, um überhaupt eine Zustimmung zu erhalten. Entscheidend ist dann die Risikofreudigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltungen. Zu berücksichtigen ist jedoch die Deliktstruktur. Für die Untersuchung bestanden erhebliche Zugangsprobleme. Das betraf insbesondere die Einsicht der Haushaltspläne, die Genehmigung der schriftlichen Befragung in einzelnen Bundesländern sowie die Erhebung bestimmter persönlicher Daten, z.B. Arbeitslosigkeit, die schon in den Anstalten vorhanden sind. Auf ähnliche Zugangsprobleme konnten auch andere Diskussions Teilnehmer hinweisen. Um die Ursachen für die unterschiedliche Praxis zu untersuchen, wäre es erforderlich, dazu die Betroffenen, also etwa die Anstaltsleiter, zu befragen.

Zum Schluß berichtete *Lutz Gero Leky* (Kriminologisches Seminar der Universität Bonn) über „Die Geschichte des Strafvollzugs aus psychologischer Sicht“. Die Geschichte der Haftstrafe wurde hier im Unterschied zu den bisher vorgestellten Projekten mit der Methode der Hermeneutik bzw. Psychoanalyse untersucht. Als Datenmaterial dienten Biographien von Anstaltsleitern. Bei Materialien, die so dicht am Erlebten liegen, wird die Gefahr des Psychologismus gesehen. Das zu untersuchende Thema soll eingeschränkt werden auf die Frage: warum sperren Menschen andere Menschen ein? Eine These lautet, es besteht innerhalb der Geschichte der Haftstrafe eine Entwicklung zu mehr Humanität.

Leky's Gegenthese behauptet, es besteht eine Entwicklung zum KZ. Es ist auch zu fragen, inwieweit die frühere Körperstrafe eine humanere Sanktion darstellt. Um zu untersuchen, ob politische und soziale Entwicklungen mit ihren Konsequenzen im psychischen Bereich und daraus resultierenden Bedürfnissen für bestimmte Formen der Kontrolle und Sanktionen tatsächlich in der Weise abgelaufen sind, ist es erforderlich, mehr über Personen zu erfahren, die diese Gefängnisse gebaut haben, die die Lager kommandiert haben. Untersucht werden also Biographien dieser Männer mit der Methode der Gegenübertragung (ein analytisch geschulter Leser beobachtet, welche Gefühle der Text bei ihm auslöst. Diese Gefühle sind dem Textschreiber unbewußt). In die Analyse werden jeweils der politische und soziale Hintergrund einbezogen. An einem Ausschnitt der Biographie des Kommandanten von Auschwitz erläuterte der Referent das Analyseverfahren. Die bisherigen Befunde sprechen gegen die These von einer zunehmenden Humanisierung des Strafvollzugs.

In der Diskussion wurde vor allem die Subjektivität der Deutung problematisiert. Voraussetzung ist, daß zwischen eigenen Gefühlen bei der Lektüre und Gefühlen, die an einen herangetragen werden, differenziert wird. Es müssen für eine empirische Bewährung der psychoanalytischen Hypothesen die einzelnen Interpretationsschritte aufgedeckt, nachvollziehbar und überprüfbar gemacht werden. Das kann etwa durch eine Gruppendiskussion geschehen, an der der Analytiker sich nicht beteiligt, bei der er aber die Gegenübertragung herausfinden kann, das verdrängte Unbewußte. Auch die inhaltlichen Schlußfolgerungen wurden diskutiert, so z.B. die Liberalisierung als Form geschickterer, innerer Kontrolle.

Es wurde argumentiert, daß die Gefangenen früher wußten, woran sie sind, daß aber jetzt, wo die Beamten psycho-

logisch ausgebildet seien, der Druck nicht mehr so deutlich zu spüren sei, man sich ihm weniger entziehen könne. Als Parallele wurde hier auch auf Entwicklungen bei anderen Maßnahmen außerhalb des Strafvollzugs verwiesen (soft control).

Abschließend wurde noch einmal auf die Funktion dieses Gesprächskreises hingewiesen und vor allem auch sein informeller Charakter gewürdigt, den er auch in Zukunft unbedingt beibehalten sollte. Was die Themen zukünftiger Treffen anbelangt, so wollte man sich nicht unbedingt nur auf Strafvollzugsforschung festlegen, sondern sich auch für andere kriminologische Themenbereiche offen halten. Auch eine Einbeziehung und Konfrontation verschiedenartiger methodischer Ansätze, wie man es bei dieser 6. Gesprächsrunde zum ersten Mal versucht hatte (siehe Beitrag von Lely), wurde allgemein als sehr anregend empfunden und für zukünftige Treffen empfohlen.

Die „7. Freiburg-Nürnberger Gespräche“ sind geplant für Anfang 1982 im „Zentrum für interdisziplinäre Forschung“ (ZIF) der Universität Bielefeld.

Sportlehrgänge für Insassen von Jugendvollzugsanstalten

Franz Kellerhals

Seit Jahren werden von der Badischen Sportjugend Fachsportlehrgänge für Insassen von Jugendvollzugsanstalten auf den Sportschulen Schöneck und Steinbach durchgeführt. Angeregt wurden diese Lehrgänge durch Werner Nickolai, Sozialarbeiter der VA Adelsheim, der bisher auch bei allen Lehrgängen zum Leitungsteam gehörte. Er bat mich, meine Gedanken, meine Erfahrungen einmal schriftlich niederzulegen. Erfahrungen konnte ich sammeln bei 5 Fußballlehrgängen, bei zwei Volleyballehrgängen und einem Tischtennislehrgang.

Während sich die Angebote zunächst nur an die Vollzugsanstalt Adelsheim wendeten, wurde aufgrund der insgesamt positiven Erfahrungen 1981 neben Lehrgängen für Adelsheim erstmals ein Lehrgang für die Vollzugsanstalt Pforzheim durchgeführt. Derzeit stehen somit die jährlichen 4 Sportlehrgänge für Vollzugsanstalten im Jahresprogramm der Badischen Sportjugend.

Im einzelnen handelt es sich dabei um:

- 1 Fußballlehrgang für die Vollzugsanstalt Adelsheim
- 1 Volleyballehrgang für die Vollzugsanstalt Adelsheim
- 1 Tischtennislehrgang für die Vollzugsanstalt Adelsheim
- 1 Fußballlehrgang für die Vollzugsanstalt Pforzheim

Als Besonderheit gilt hervorzuheben, daß bei allen 4 Lehrgängen eine gemischte Teilnehmergruppe angestrebt wird. Dies bedeutet, daß außer den Insassen aus den Vollzugsanstalten auch Personen von „draußen“ – Mitglieder des jeweils ortsansässigen Sportvereins – an den Lehrgängen teilnehmen. Beim Volleyballehrgang ist es dabei auch gelungen, daß weibliche Teilnehmer der Lehrgangsguppe angehörten.

Bei allen diesen Lehrgängen gehörte ich – sozusagen als Vertreter des Trägers Sportjugend – dem Leitungsteam an. Das Leitungsteam setzte sich dabei in der Regel wie folgt zusammen:

- 1 Fachreferent, der die inhaltliche Abdeckung des fachlichen Lehrgangsprogramms im wesentlichen übernimmt
- 1 Verantwortlicher Begleiter aus der betroffenen Anstalt (Sozialarbeiter)
- 1 Vertreter der Badischen Sportjugend als Träger der Maßnahme (Bildungsreferent)

Unklar und von Fall zu Fall unterschiedlich ist die Stellung und Zuordnung weiterer am Lehrgang teilnehmender Bediensteter aus der Vollzugsanstalt, insbesondere der Aufsichtsbeamten.

Die Stellung und Zuordnung dieser Personen wird weitgehend aus ihrem Verhältnis zu dem, dem Leitungsteam angehörenden Begleiter aus der Anstalt bestimmt. Weitere Einflußfaktoren sind ihr Motivationsgrad im Hinblick auf die jeweilige Sportart, die Frage inwieweit sie innerhalb der Anstalt Sport treiben bzw. Sportunterricht für die Insassen durchführen usw.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren nun auf den Erfahrungen, die ich als Mitglied des Leitungsteams auf zahlreichen Lehrgängen sammeln konnte. Dabei ist es meines Erachtens durchaus positiv, daß ich völlig unabhängig und unbeeinflusst von Anstalt, Anstaltsproblemen, Anstaltsregularien usw. argumentieren kann und quasi aus der Sicht eines „Außenstehenden“ meine Meinung formuliere. Nach der Vielzahl der durchgeführten und von mir erlebten Lehrgänge ist es nach meiner Auffassung wichtig, daß ein Anstoß von außen kommt, um die Lehrgänge so weiter zu entwickeln, daß sie noch mehr Effektivität als Beitrag zur Resozialisierung erhalten.

Lehrgangsziele

Mit den Lehrgängen wird ein ganzes Bündel von Intentionen und Absichten verfolgt.

Die Lehrgänge sollen die Sportmotivation der Teilnehmer ganz allgemein erhöhen. Die sportlichen Fertigkeiten sollen verbessert werden. Diese beiden sportlichen Ziele sollen dazu dienen, daß die Schwellenangst vor dem Eintritt in einen Verein – nach der Entlassung – abgebaut und Erfolgserlebnisse im sportlichen Bereich erleichtert werden.

Außer den vorgenannten, durch das Medium Sport bestimmten Ziele werden noch eine Reihe anderer Ziele angestrebt. Die Lehrgänge bieten die Möglichkeit, Kommunikation außerhalb der normierten Anstaltsstruktur zu erfahren und selbst einzuüben. Hierarchische, in der Anstalt eingefahrene Gruppenstrukturen können durch die Auseinandersetzung mit der ungewohnten Umgebung und deren Anforderungen aufgebrochen und neue Rollen erlebt werden. Ein nicht zu unterschätzender Aspekt ist auch die Tatsache, daß Anstaltsbedienstete einmal in einer anderen Rolle erlebt und für die Insassen erfahrbar werden. Die Kontaktaufnahme zwischen Insasse und Anstaltsbediensteten gelingt außerhalb der Anstalt und den im täglichen Betrieb vorhandenen institutionellen Zwängen leichter und lockerer.

Darüberhinaus kann ich immer wieder feststellen, daß mit diesen Kontakten zur Außenwelt auf beiden Seiten Vorurteile abgebaut und gegenseitiges Verständnis gefördert werden.

Der entscheidende Aspekt aller Lehrgänge aus meiner Sicht ist der Umgang mit der relativen Freiheit und Freizügigkeit im Verhältnis zum Anstaltsleben. Wichtigster Punkt ist somit das Training von möglichst viel „Normalität“.

Gerade an diesem Punkt gilt es jedoch bestehende Hindernisse zu überwinden, restriktive Vorschriften auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder abzuschaffen.

Bevor ich auf diesen Punkt näher eingehe, noch einige Erfahrungsgrundsätze zur Gestaltung, Begleitung, Planung und Nachbereitung der Lehrgänge.

Lehrgangsprogramm

Das fachliche Programm sollte nicht zu sehr unter dem Aspekt des „Erlernens“ stehen. Um die oft geringe Frustrationstoleranz nicht zu überschreiten, sollte mehr spielerisches

lernen ermöglicht werden. Theoretischer Unterricht ist nur sehr beschränkt möglich und sollte äußerst dosiert angeboten werden. Bei theoretischen Lehrgangsinhalten muß immer sehr praxisbezogen vermittelt werden. Der Praxisbezug muß immer wieder verdeutlicht werden. Es ist darauf zu achten, daß die Theorie klar und knapp ohne große Differenzierung und Ausschweifung vermittelt wird.

Wichtig ist aber auch, daß außerhalb des fachlichen Lehrgangsprogramms (von 8.00 bis 18.00 Uhr) von der Lehrgangsleitung ein Rahmenprogramm zur Freizeitgestaltung angeboten wird. Es geht ja schließlich auch darum, Möglichkeiten sinnvoller Freizeitbetätigungen aufzuzeigen.

Solche von uns angebotene Möglichkeiten außerhalb des Lehrgangsprogramms sind:

- Spiel- und Heimabend
- Kegeln
- Theaterbesuch
- Tischtennisturnier
- Besuch beim Training einer hochklassigen Mannschaft
- Filme usw

Da während des Lehrgangs natürlich auch Freiraum vorhanden sein muß, sollte, um Unstimmigkeiten vorzubeugen, klar abgeklärt sein, welche dieser Rahmenprogrammunkte verbindlichen Charakter haben und welche lediglich als Angebot zu verstehen sind, wobei es dann den Lehrgangsteilnehmern überlassen bleibt, ob sie sich am jeweiligen Rahmenprogramm beteiligen oder ihre Freizeit lieber nach eigenem Gutdünken verbringen.

Insgesamt muß das ganze Lehrgangsprogramm als ein Rahmen angesehen werden, der nicht sehr eng und starr sein darf. Die Flexibilität muß gewahrt bleiben und Raum und Möglichkeit für spontane Umstellungen des Programms – nach dem Bedürfnis der Gruppe – sollten vorhanden sein. Dies gilt sowohl für die äußeren, räumlichen Gegebenheiten (Hallen, Sportplätze, Lehrsäle) wie auch für die Bereitschaft des Leitungsteams, auf solche Bedürfnisse einzugehen.

Bewährt hat es sich zu Beginn eines jeden Tages, eine Aussprache durchzuführen, in der der vergangene Tag noch einmal reflektiert und die Gestaltung des neuen Tages endgültig abgeklärt wird. Etwaige Unzufriedenheiten innerhalb der Gruppe können bei dieser Aussprache aufgegriffen und bearbeitet werden und werden dann nicht während des ganzen Lehrgangs mitgeschleppt.

Lehrgangsleitung/Lehrgangsbegleitung

Die Ausführungen zur Programmgestaltung und Flexibilität in der Handhabung des Programms machen deutlich, daß an die Lehrgangsleitung erhebliche Anforderungen gestellt werden.

Unabdingbar ist es, daß möglichst alle Mitglieder des Leitungsteams während des gesamten Lehrgangs anwesend sind und nicht nur zu Einzelstunden erscheinen, um ihren Unterricht zu halten und anschließend die Gruppe zu verlassen. Nur wenn die Lehrgangsbegleiter ständig anwesend sind und stets bei allen Programmteilen und in der Freizeit

für die Gruppe ansprechbar und erlebbar sind, gelingt es ihnen, die Gruppenprozesse frühzeitig zu erkennen und zu beeinflussen. Für die Teilnehmer ist es eine wichtige Erfahrung, zu erleben, wie der Fachreferent, der Sozialarbeiter aus der Anstalt, der Bildungsreferent der Sportjugend nicht nur schöne planmäßige Gespräche führen und Unterricht halten, sondern wie sie in der Praxis einer Woche mit den auftretenden Schwierigkeiten umgehen, wie sie auftretende Konflikte bearbeiten und Probleme bewältigen. Durch die ständige Anwesenheit und die damit verbundene weitgehende Integration in die Gruppe sind die Teamer ständig hinterfragbar und erhalten in der Konsequenz somit eine größere Authentizität.

Die Teamer sollten sich außerdem bei möglichst allen Gruppenaktivitäten innerhalb des Lehrgangs- und Rahmenprogramms aktiv beteiligen. Erfahrungsgemäß wird durch das „Mitmachen“ der Lehrgangsleitung die Motivation der Teilnehmer erheblich erhöht. Dies gilt insbesondere für die Sportpraxis. Darüberhinaus können sich Lehrgangsleitung und Teilnehmer wohl nirgends so direkt und spontan erfahren wie in der praktischen Sportausübung. Die aus dem täglichen Anstaltsbetrieb vorhandene Distanz zwischen Bediensteten und Insassen wird wohl nirgends so schnell abgebaut wie beispielsweise bei einem gemeinsamen Fußballspiel. Hier haben beide eine andere Rolle als im Alltag; zum Spiel, zum Erfolg der Mannschaft müssen beide in ihren Rollen ihre Aufgaben erfüllen. Beide freuen sich über gelungene eigene Aktionen bzw. gelungene Aktionen des anderen und beide ärgern sich über eigene Fehler bzw. Fehler des anderen. Die dabei während des Spieles zum Ausdruck kommenden spontanen Gefühle sind ein Erfahrungswert, den ich sehr hoch einschätze. Vielleicht etwas überspitzt, aber sicher nicht ganz ohne Grund kann gesagt werden, daß mancher Bediensteter erst beim gemeinsamen sportlichen Wettkampf und den dabei auftretenden spontanen Gefühlen als „Mensch“ erfahren wird.

Diese Aussagen lassen sich ohne Einschränkung auf alle Mitglieder des Leitungsteams übertragen. Die Schwierigkeit besteht meines Erachtens darin, daß sich die Teamer – dies gilt natürlich auch für die Bediensteten – auch in der jeweiligen Wettkampfsituation ihrer pädagogischen Verantwortung bewußt sein müssen und sich deshalb in ihren Gefühlsausbrüchen unter Umständen etwas bremsen müssen. Ein solcher kontrollierter Umgang mit den eigenen Gefühlen in einer konkreten Wettkampfsituation stellt hohe Anforderungen an die Selbstdisziplin der Betroffenen und kann auch nicht immer durchgehalten werden. Doch selbst wenn ein Teamer in einer momentanen Verärgerung einmal über das Ziel hinausschießt, erscheint dies nicht besonders tragisch. Wichtig ist, daß er sich nach dem Wettkampf und entsprechender Beruhigung der Gruppe stellt und seinen Fehler bespricht. Es schadet sicherlich nicht, wenn die Teilnehmer erleben, daß auch andere Fehler machen und wie diese mit ihren Fehlern umgehen.

Die Lehrgangsleitung sollte jedenfalls auf die Chance, die in dem gegenseitigen Erleben von Spontaneität und Direktheit während des gemeinsamen Sports liegt, nicht verzichten, weil sie befürchtet, vielleicht einmal in einer bestimmten Situation nicht kontrolliert genug zu reagieren.

Für das Leitungsteam selbst müssen – unabhängig von den Aussprachen mit der Gruppe – eigene tägliche Reflexionszeiten vorgesehen werden, in denen eventuelle unterschiedliche Ansichten zum Programm, zum Lehrgangsablauf, zu Vorgängen in der Gruppe und die möglichen Interventionen und Reaktionen miteinander abgestimmt werden. Je länger das Leitungsteam schon zusammenarbeitet und je besser sich die Teamer kennen, um so eher kann auf die Verankerung solcher Reflexionszeiten im Programm verzichtet werden, weil davon ausgegangen werden kann, daß die Bereitschaft, eventuelle Unstimmigkeiten untereinander anzusprechen, dann größer ist, da man die Arbeit der anderen kennt und entsprechend akzeptiert.

Für ein neu zusammengesetztes Leitungsteam erscheint mir die schriftliche Fixierung und somit der institutionalisierte Zwang zur täglichen Reflexion unbedingt notwendig.

Inwieweit außer den Mitgliedern des engeren Leitungsteams noch andere Personen – z.B. Aufsichtsbeamte – in die Teamreflexion mit einbezogen werden, muß von Fall zu Fall abgeklärt werden und richtet sich nach der bereits eingangs erwähnten jeweiligen unterschiedlichen Stellung und Zuordnung der Person.

Für den Lehrgangsverlauf günstig ist es in jedem Fall, wenn ein eingespieltes Leitungsteam vorhanden ist, das öfter miteinander zusammenarbeitet. Man kennt die gegenseitigen Stärken und Schwächen und stellt sich darauf ein. Eventuelle, den Lehrgangsverlauf belastende Pannen bzw. Probleme, können vermieden werden, weil z.B. einer der Teamer in weiser Voraussicht und Kenntnis der Schwäche des anderen sich vorsorglich um etwas kümmerte, was eben nicht oder nicht so abgesprochen war und nun doch durchgeführt werden soll.

Beispiele: Obwohl im Programm keine Betätigung im Krafraum vorgesehen ist, hat sich einer der Teamer vorsorglich den Schlüssel dieses Raumes besorgt, da er damit rechnet, daß der andere auf die Idee kommt, während der Mittagspause mit ein paar interessierten Teilnehmern in den Krafraum zu gehen.

oder

Obwohl im Programm klare Inhalte vorgegeben sind, sind die Teamer nicht besonders überrascht bzw. verärgert, wenn einer ihrer Kollegen plötzlich das Programm umwerfen will und ganz andere Ideen entwickelt als in der Planung vorgesehen. Man weiß, daß man gegenseitig mit solchen Eigenarten rechnen muß und ist darauf eingestellt.

Dies sind Punkte, die das Klima innerhalb eines Leitungsteams beeinträchtigen könnten, und nur durch längere Zusammenarbeit miteinander findet eine Angleichung der gegenseitigen Positionen bei gleichzeitiger Akzeptierung solcher plötzlicher Einfälle statt. Man hat damit gerechnet, ist darauf eingestellt, hat bereits organisatorisch abgeklärt was möglich ist, und betrachtet die neuen Vorschläge nun nicht als Angriff auf die vorherigen Absprachen.

Vor- und Nachbereitung der Maßnahmen

An erster Stelle bei der Planung eines Lehrgangs steht die möglichst frühzeitige Benennung der Teamer. Kann von einem eingespielten Leitungsteam ausgegangen werden, das schon öfter zusammen gearbeitet hat, so genügt es, wenn die konkrete Lehrgangsplanung ca. 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn in Angriff genommen wird. (Natürlich muß die Auswahl der Teilnehmer schon früher ansetzen.)

Muß ein Leitungsteam neu zusammengesetzt werden, so sollten die Mitglieder dieses Teams schon Monate vorher bestimmt sein, damit sie Gelegenheit haben, sich zu vorbereitenden, eingehenden Planungsgesprächen zu treffen und sich dabei kennenzulernen.

Je besser sich das Leitungsteam kennt, um so lockerer können die Programmabsprachen sein. Bei einem neuen Leitungsteam empfiehlt sich eine möglichst enge und genaue Planung des Lehrgangs.

Das von den Teamern konzipierte Programm sollte in jedem Fall mit den Teilnehmern besprochen werden. Besonderheiten sollten erklärt werden und Raum für eventuelle Änderungen nach Wunsch der Teilnehmer sollte vorhanden sein.

Setzt sich die Gruppe aus Teilnehmern zusammen, die sich gegenseitig nicht kennen, so sollten vor der Maßnahme Treffs zum Kennenlernen durchgeführt werden. Bei diesen Treffs können sich die Gruppenmitglieder untereinander kennenlernen, aber auch die Mitglieder des Leitungsteams näher in Augenschein nehmen. Optimal wäre es aus meiner Sicht, ein oder zwei Vorbereitungswochenende durchzuführen, in denen alle Fragen besprochen werden können und in denen sich die Teilnehmer wie die Teamer in ihre auf sie zukommenden Rollen in der anderen Umgebung einüben können.

Die Kennenlertreffs bzw. Vorbereitungswochenende sollten auch zur gemeinsamen Absprache konkreter Verhaltensregeln während der Maßnahme dienen.

Beispiele: Form der Anrede, Umgang mit Alkohol

Leider muß festgestellt werden, daß die intensive geschilderte optimale Vorbereitung aus den verschiedensten Gründen in der Praxis kaum stattfindet. (Terminschwierigkeiten der Teamer, finanzielle Probleme, zu späte endgültige Benennung der Teilnehmer usw.)

Ebenso wie die Vorbereitung der Lehrgänge ist meiner Meinung nach die Nachbereitung der Maßnahmen noch sehr verbesserungsbedürftig. Die Nachbereitung der Maßnahmen soll ohne Zweifel die während des Lehrgangs geschaffenen Beziehungen weiterpflegen, die erhöhte Sportmotivation fortführen und die Einbindung in Sportverein oder Sportgruppe zum Ziel haben.

Die Anbahnung von Kontakten zum Sportverein und der eventuelle Eintritt in den Sportverein gehen noch relativ problemlos, wenn, wie im Falle Adelsheim, Insassen und Nichtinsassen am Lehrgang teilnehmen, die im gleichen Verein

oder sogar in der gleichen Mannschaft spielen. Dann werden mit dem Lehrgang die persönlichen Kontakte intensiviert und eine weitere, bessere Integration gefördert.

Sobald aber Lehrgänge durchgeführt werden, an denen nur Insassen teilnehmen, bzw. auch Nichtinsassen, aber sonst keine Verbindung zwischen Sportverein und Anstalt besteht, muß festgestellt werden, daß eine Nachbereitung der Maßnahme bisher kaum erfolgte. Es gibt noch ein Auswertungsgespräch zwischen den Teamern – unter Umständen unter Hinzuziehung weiterer Verantwortlicher aus der Anstalt – und dann gilt die Maßnahme als abgeschlossen und die Überlegungen ruhen, bis im nächsten Jahr ein neuer Lehrgang ansteht und vorbereitet werden muß.

Zur Nachbereitung und Auswertung des Lehrgangs sollte sich die Teilnehmergruppe mit den Teamern treffen. Dabei kann z.B. bei Kaffee und Kuchen eine Aussprache zum Lehrgang erfolgen. Der Lehrgang kann nun mit dem Abstand von ein paar Wochen noch einmal besprochen werden; Geschehnisse während des Lehrgangs können nun im Rückblick noch einmal beurteilt werden; Bilder, Dias usw. können betrachtet und getauscht werden usw.

Neben diesem „gemütlichen Treffen“ sollte Vorsorge getroffen werden, daß, insbesondere bei Lehrgängen, die gemischt mit Insassen und Nichtinsassen belegt waren, die während des Lehrgangs aufgenommenen Beziehungen weitergepflegt werden. Konkret bedeutet dies, daß eben auch dann, wenn nicht gemeinsam in einer Gruppe Sport betrieben wird, regelmäßige gemeinsame Freizeitveranstaltungen durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmer wieder treffen, gemeinsam lernen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen. Dazu können weitere gemeinsame Sportbegegnungen, Freizeiten, Discos usw. genutzt werden. Idealziel dabei ist, daß die Initiierung, Planung und Durchführung solcher gemeinsamer Veranstaltungen von der Gruppe weitgehend selbständig in eigener Regie übernommen wird.

Anmerkungen, Erfahrungen, Forderungen

Zum Abschluß will ich noch ein paar Aspekte aufführen, die mir als „Anstaltsfremdem“ immer wieder störend auffallen und deren Notwendigkeit bzw. Berechtigung ich mit der zunehmenden Zahl von Lehrgängen und den damit verbundenen Erfahrungen immer mehr in Zweifel ziehe.

Es ist immer wieder feststellbar, daß anstaltsinterne Regularien und Vorschriften auf den Lehrgang übertragen werden und der von der Institution Anstalt ausgehende Zwang eine Unsicherheit zwischen allen Betroffenen auslöst. Anstaltsbedienstete wissen nicht, wie sie sich verhalten sollen, wenn es nun außerhalb des Regeldienstes zu Begegnungen mit Insassen kommt. Dürfen sie es dulden, wenn sie geduzt werden, obwohl es in der Anstalt ja nicht erlaubt ist? Wie aber soll man sich in einem persönlichen Gespräch mit Insassen verhalten, die zudem oftmals nur wenig jünger sind als man selbst? Muß man auf der Anrede per „Sie“ bestehen, obwohl innerhalb der Sportschule, innerhalb aller Teilnehmer an Lehrgängen das Duzen üblich ist und dies auch jeder Sportschulbesucher schnell mitbekommt? Oder kann man das vertrauliche „Du“ akzeptieren und wie sieht es dann nach der Rückkehr in die Anstalt aus?

Sollte man generell das „Du“ anbieten, um eventuell die Kontaktaufnahme zu erleichtern, oder sollte man das einfach auf sich zukommen lassen?

Da in der Regel der Fachreferent und der Vertreter der Sportjugend, wie bei sonstigen Lehrgängen üblich, alle Teilnehmer duzen und auch selbst geduzt werden, verschärft sich die Unsicherheit sowohl für die Anstaltsbediensteten wie auch für die Teilnehmer noch.

Eine weitere Frage ist der Umgang mit dem Alkohol. Oftmals besteht von Seiten der Anstalt ein striktes Alkoholverbot. Dies mag im Einzelfall bei einem ganz bestimmten Teilnehmer auch sinnvoll und angebracht sein. Ein solches striktes Verbot für die gesamte Gruppe ist unsinnig und nicht einsichtig. Ganz abgesehen davon, daß es angesichts der Möglichkeiten der Alkoholbeschaffung – die nun einmal während einer solchen Maßnahme auf der Sportschule bestehen – gar nicht möglich ist, ein striktes Alkoholverbot durchzusetzen und zu überwachen. Ist es wirklich notwendig, daß, wenn nach einem Wettkampf die beiden Mannschaften gemütlich beisammensitzen, sich die Besonderheit der Gruppe „Anstalt“ dadurch zeigt, daß kein Bier getrunken wird?

Wie verhält sich der Verantwortliche der Anstalt, wenn die Gruppe – wie bereits geschehen – nach einem Fußballspiel noch vom gegnerischen Verein zu einem gemütlichen Essen eingeladen wird, und dabei selbstredend auch Bier ausgeschenkt wird?

Oder was unternimmt der zuständige Anstaltsbedienstete, wenn er feststellt, daß ein Teilnehmer abends im Gespräch mit Leuten aus einer anderen Gruppe zusammensitzt und dabei Bier trinkt?

Wie reagiert der im Auftrag der Anstalt stehende Beamte, wenn er zwar tagsüber keinen Alkoholverbrauch feststellen kann, aber am nächsten Morgen das Dosenbier aus dem Automat der Sportschule stark abgenommen hat und er – gleich ob er leere Bierdosen im Zimmer findet oder nicht – sich an einer Hand abzählen kann, daß die Insassen sicherlich nicht unerheblich zu dieser Abnahme beigetragen haben?

Ein letzter Punkt, den ich in diesem Zusammenhang aufgreifen will, betrifft das Verlassen des Sportgeländes. Sicherlich erscheint es auf den ersten Blick einleuchtend, wenn vorgeschrieben wird, daß die Lehrgangsteilnehmer das Gelände nicht verlassen dürfen. Nur, eine Sportschule ist keine Vollzugsanstalt. Es gibt keine Mauern und keine Torwachen, jeder kann rein und raus wann er will, wie sollen die Begleiter aus der Anstalt ein solches „Ausgehverbot“ überwachen? Es kann ja wohl nicht Sinn der Sache sein, daß ein Beamter ständig damit beschäftigt ist, durch das Gelände zu streifen, um zu beobachten, ob nicht doch ein Insasse beispielsweise während der Mittagspause mal das Gelände verläßt.

Es muß betont werden, daß die vorgenannten Probleme sicherlich nicht überbewertet werden sollen. Doch ich kann nicht umhin festzustellen, daß sie aus meiner Sicht verunsichernd und belastend auf den Lehrgang wirken. Auch

wenn quasi unter der Hand immer wieder vernünftige und vertretbare Wege und Lösungen gefunden werden. Das Damoklesschwert Anstalt und eventuelle Sanktionen, wenn bei liberaler Handhabung der Vorschriften etwas vorkommt, schweben über den Bediensteten.

Wenn ich unter den Lehrgangsziele formuliert, daß es darum geht, möglichst viel „Normalität“ zu trainieren, wird nun deutlich, daß diese „Normalität“ durch die anstaltsbedingten Richtlinien doch sehr beschnitten wird.

Ich frage mich, ist es nicht möglich, einen Lehrgang, bei dem es – wie die Erfahrung zeigt – nicht mehr Probleme gibt wie bei jedem anderen Lehrgang auch, nicht auch nach den gleichen Grundsätzen wie andere Lehrgänge durchzuführen? Ist es nicht auch eine Möglichkeit, während eines solchen Lehrgangs zu versuchen, sinnvollen und maßvollen Umgang mit Alkohol zu üben? (Vom strikten Verbot lernt sicher niemand.)

Muß ein Lehrgang, bei dem Verwaltung und Personal der Sportschule versichern, daß es damit wesentlich weniger Ärger und Probleme gibt als mit den meisten anderen Lehrgängen, tatsächlich so restriktiv geleitet werden?

Ich bin der Auffassung, daß mehr „Normalität“ gewagt werden sollte. Dies bedeutet, daß während des Lehrgangs die anstaltsinternen Regelungen weitgehend außer Kraft gesetzt sind und der Lehrgang eben auch unter normalen Bedingungen stattfindet. Für die Praxis heißt dies: es gibt keine Vorschrift zum Alkoholverbrauch – höchstens eine freiwillige gemeinsame Absprache der Gruppe – außer bei ganz begründeten Einzelfällen.

Die persönliche Anrede ob „Du“ oder „Sie“ ist freigestellt und einzig von der Einstellung der betroffenen Personen abhängig. In der Sportgruppe ist es nun einmal üblich, daß man sich duzt.

Schließlich und endlich bedeutet die Gleichsetzung mit anderen Lehrgängen auch, daß es keine Vorschrift darüber gibt, wo sich die Teilnehmer während der Freizeit aufhalten. Für alle Teilnehmer verbindlich ist die Anwesenheit und Mitarbeit beim Programm, inklusive des Rahmenprogramms, soweit es für verbindlich erklärt wurde. Darüberhinaus ist es den Lehrgangsteilnehmern überlassen, ob sie die Freizeit auf dem Gelände der Sportschule oder außerhalb verbringen. Entscheidend ist, daß sie zum jeweiligen Programmbeginn (morgens 8.00 Uhr, nachmittags 14.00 Uhr) pünktlich erscheinen.

Ich bin mir darüber klar, daß diese Forderungen eine Menge Probleme innerhalb der amtlichen Verfahren, Vorschriften und Regularien aufwerfen, doch ich bin nach den gesammelten Erfahrungen der festen Überzeugung, daß es möglich ist, einen Sporterschulenaufenthalt für Insassen aus Jugendvollzugsanstalten nach diesen liberalen Grundsätzen durchzuführen.

Bewußt bin ich mir dabei, daß bei solchen „Freigaben“ die pädagogische Verantwortung der Lehrgangsleitung insgesamt und des verantwortlichen Teammitglieds aus der Anstalt im Besonderen dadurch erheblich vergrößert wird. Doch ich bin der Auffassung, daß die Lehrgänge noch wir-

kungsvoller und erlebnisreicher werden, wenn eben von seiten der Anstalt bzw. der Justiz mehr Vertrauen in die pädagogische Verantwortung der Teamer gesetzt wird und diese eben auch die Möglichkeit haben, anstaltsinterne Richtlinien außer Kraft zu setzen, wenn sie es für pädagogisch sinnvoll erachten, ohne dann immer gleich eventuelle Probleme mit der Institution Anstalt oder der Justiz befürchten zu müssen.

Nebenbei bemerkt bin ich der Auffassung, daß sich durch die weitere Lockerung der Lehrgänge und die Streichung unnötiger, hinderlicher Vorschriften und Bestimmungen kaum etwas am konkreten Lehrgangsablauf ändern würde. Die Teamer versuchen schon jetzt immer wieder, der Pädagogik den Vorrang vor der Vorschrift einzuräumen und unter teilweiser Negierung der institutionellen Bedingungen pädagogisch sinnvolle Regelungen zu praktizieren.

Die Verunsicherung der Anstaltsbediensteten allerdings könnte dadurch erheblich abgebaut werden und dem Lehrgang würde dies sicherlich zugute kommen.

Abschließend möchte ich aus meiner Sicht noch ein Wort zur Auswahl der Teilnehmer sagen. Es ist mir bekannt, daß bedingt durch amtliche Verfahrenswege und entsprechende Richtlinien nicht immer die Teilnehmer zur Maßnahme zugelassen werden, die von dem verantwortlichen Beauftragten der Anstalt aus pädagogischen Gründen ausgesucht werden. Manchmal gibt es hier durch das Justizministerium Einsprüche, die entweder erst nach langwierigen Streitereien aufgehoben werden oder eben dazu führen, daß einem ausgesuchten Teilnehmer kurzfristig wieder abgesagt werden muß. Dies, obwohl vielleicht gerade für ihn die Teilnahme an einem solchen Lehrgang wichtig gewesen wäre. Unter solchen Unwägbarkeiten leidet die Vorbereitung eines Lehrgangs ganz enorm. Es muß einfach möglich sein, daß die Teilnehmer eines Lehrgangs 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn endgültig feststehen.

Ich verkenne nicht, daß die Auswahl der Teilnehmer ein differenziertes und schwieriges Problem ist, in dem auf dem Wege der Abstimmung zwischen Anstalt und Justizministerium die verschiedenen Aspekte des Für und Wider durchleuchtet werden müssen. Doch es ist meiner Meinung nach nicht in Ordnung, daß letztendlich das Justizministerium das entscheidende Wort hat. In Streitfällen zwischen Justiz und Anstalt kann nicht aufgrund der Aktenlage sondern muß aufgrund der vor Ort erkannten pädagogischen Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit entschieden werden.

Auch hier wäre mehr Vertrauen in die pädagogische Verantwortung der jeweiligen zuständigen Anstaltsbediensteten angebracht.

Ich bin sicher, daß auch damit ein weiterer Beitrag zur größeren Effektivität der Lehrgänge im Blick auf die Resozialisierung geleistet werden kann.

Diese Thesen werden sicherlich nicht überall auf Zustimmung stoßen, doch eine generelle Ablehnung hilft bestimmt nicht weiter. Ich meine, es wäre einmal den Versuch wert, einen Lehrgang nach meiner Auffassung durchzuführen. Solange der Versuch nicht gewagt wird, steht meine Überzeugung gegen eine Reihe von Argumenten, die in der Praxis nicht überprüft wurden.

Möglichkeiten sinnvoller Vollzugsgestaltung bei langen Strafen

Max Busch

1. Das Problem

Sieht man die recht dürftige Literatur zum Problem der langstrafig Inhaftierten durch, stellt man fest, daß im allgemeinen zwei Problemkreise angeschnitten werden. Einerseits wird die lange Strafe unter rechtlichen, auch verfassungsrechtlichen Aspekten untersucht, z.B. unter der Fragestellung: Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? (1). Hierbei wird schon deutlich, daß der Schwerpunkt des Interesses nicht auf der langen Freiheitsstrafe allgemein liegt, sondern daß die Diskussion um die lebenslange Strafe das Gesamtthema beherrscht. Andererseits wird die Fragestellung auch dadurch eingeschränkt, daß die Untersuchungen im wesentlichen im Vorfeld der Behandlung bleiben. Dies bedeutet, daß statistische, kriminologische, psychologische und soziologische Untersuchungen im Vordergrund stehen, während sozialpädagogische und therapeutische Aspekte kaum in Erscheinung treten. Dies ist nicht verwunderlich, entspricht es doch den allgemeinen Gegebenheiten in der Argumentation zum Thema Randgruppen der Gesellschaft. Seien es die Drogenabhängigen oder auch die psychisch Gestörten: Stets werden diagnostische, anamnestiche und soziologische Ausgangspositionen in epischer Breite oder auch mit detaillierten Untersuchungen gewürdigt, während dann der behandlungstheoretische oder therapeutische Teil dürftig ausfällt und mit Vermutungen oder pädagogischen Gemeinplätzen ausgefüllt wird. Dies liegt z.T. auch daran, daß Pädagogen an der Diskussion kaum beteiligt sind. Die Fragestellung wird von Juristen, Psychiatern, Psychologen und Soziologen behandelt, während die Pädagogik auf das Gebiet der schulischen und beruflichen Bildung der Inhaftierten eingeschränkt bleibt. Gerade an der Situation der Langstrafigen wird aber deutlich, daß eine solche Einschränkung der Pädagogik keineswegs vertretbar ist. Wir werden darauf noch im Rahmen der Ausführungen über die Behandlungsaspekte zurückkommen.

Eine veränderte Ausgangssituation, deren Auswirkungen allerdings noch nicht wissenschaftlich untersucht sind, ergibt sich durch das StVollzG und seine Auswirkungen auf die Vollzugspraxis. Die Frage, ob sich dieses StVollzG durch seine Möglichkeiten, den Vollzug zu differenzieren und aufzulockern, auch auf die Gnadenpraxis oder die Entscheidungen über vorzeitige Entlassung insoweit auswirkt, als durch die Bewährung des Gefangenen in diesem gelockerten Vollzug, soweit er ihm zuteil wird, ein stärkerer Druck auf die entscheidenden Instanzen entsteht, kann noch nicht beantwortet werden. Es ist jedoch zu vermuten, daß es schwerer fällt, aufgrund kriminologisch-psychiatrischer Gutachten oder anderer Kriterien ein Gesuch abzulehnen, wenn die Fähigkeit zur Bewährung in Freiheit durch Bewährung im aufgelockerten Vollzug zumindest teilweise mit realem Hintergrund belegt werden kann. Der Problematik der Rechtsprechungs- und Entscheidungspraxis soll hier nicht weiter nachgegangen werden. Für die Behandlung und

die Vollzugsgestaltung muß und soll hier zunächst nur ausgesagt werden, daß das StVollzG vielleicht von einem qualifizierten sozialpädagogischen Standort aus als in seinen Auswirkungen enttäuschend bezeichnet werden muß. Andererseits aber hat sich doch in den letzten Jahren die Situation im Strafvollzug wesentlich verändert, wenn man von den Gegebenheiten ausgeht, die hier als Ausgangsposition gesehen werden müssen. Wir werden in den weiteren Ausführungen die neuen Gegebenheiten noch im einzelnen berücksichtigen müssen. Hier ist nur als Ausgangssituation festzustellen, daß Untersuchungen, die vor der Zeit der Einführung des StVollzG liegen, überprüft werden müssen und keineswegs für die heutige Situation einfach übernommen werden können.

2. Der Forschungsstand im Hinblick auf die lange Freiheitsstrafe

Seit Jahrzehnten befaßt sich die Forschung verschiedener Fachrichtungen mit der Frage der Auswirkungen der langen Strafe. Zunächst wäre zu klären, von welchem Begriff von langer Strafe wir ausgehen wollen. Häufig wird eine Abgrenzung bei Freiheitsstrafen über 5 Jahren festgelegt (2), die zwar willkürlich ist, aber durch keine sachlich begründete andere Grenzziehung ersetzt werden kann, die nicht die gleichen Nachteile hätte. Außerdem bezieht sich die Forschung, wie bereits angedeutet, im allgemeinen auf geschlossene Anstalten ohne wesentliche Lockerungsmöglichkeiten.

Eine Grobeinteilung der Forschungsergebnisse läßt sich dahingehend treffen, daß zwei grundlegend verschiedene Richtungen zu erkennen sind. Einerseits wird behauptet, daß die lange Freiheitsstrafe keine wesentlichen Persönlichkeitsveränderungen oder -schädigungen hervorruft (3). Andererseits glauben andere Forscher, doch erhebliche Schädigungen zumindest beim größten Teil der Betroffenen feststellen zu können (4). Wie wenig beide Aussagen gesichert sind, zeigt sich fast in allen Untersuchungen. Dies hat eine Reihe von Gründen. Zunächst ist die Zahl der zu untersuchenden Personen relativ klein, so daß mit quantifizierenden Methoden kaum Ergebnisse zu erzielen sind. Dies gilt ebenso wie z.B. bei der Suizidforschung im Strafvollzug. Geht man aber mit qualitativen Untersuchungsmethoden vor, so stellt sich häufig heraus, daß das anamnestiche und diagnostische Material für eine qualifizierte Auswertung wenig ergiebig ist. Soziologische Untersuchungen haben uns gezeigt, daß Berichte aus dem Vorleben und auch Beurteilungen und Beobachtungen während der Haftzeit mit großer Vorsicht auszuwerten sind (5). Hier wird viel spekuliert, gegenseitig abgeschrieben, ohne Überprüfung der Quellen übernommen und mangels differenzierteren Materials werden häufig auf einer schmalen Tatsachenbasis weitgehende Schlußfolgerungen gezogen. Auch die oft journalistisch aufgearbeiteten und schriftstellerisch angereicherten Lebens- und Haftberichte Lebenslänglicher und Langstrafiger sind keineswegs eine zuverlässige Quelle, zumindest müssen sie unter dem Aspekt ihrer Entstehungsgeschichte und ihrer Tendenz sehr genau überprüft werden, bevor Schlüsse auf das Vollzugssystem, die Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Gefangenen oder auch Behandlungsaspekte gezogen werden (6).

Wenn im folgenden auf amerikanische Forschungen zurückgegriffen wird, so sind auch hier zwei Einschränkungen zu machen, die häufig nicht beachtet werden. Wie schon Harbordt in seiner Studie zur Subkultur des Gefängnisses andeutet, ergibt sich das „Problem der interkulturellen Vergleichbarkeit“ (7). Harbordt spricht zwar davon, daß es „grundlegende Gemeinsamkeiten der Gefängnisse in den USA und in den europäischen Ländern“ gäbe, die eine Vergleichbarkeit sichern. Ob dies wirklich so ist, müßte noch einmal geprüft werden. Es erscheint mir keineswegs eindeutig gesichert, daß bei differenzierteren Untersuchungen eine solche Vergleichbarkeit tatsächlich besteht. Die Binnen- und insbesondere Organisationsstruktur amerikanischer Anstalten ist wohl doch in einem solchen Maße von der europäischen verschieden, daß Vergleiche nur vorsichtig gezogen werden können. Gerade bei der Untersuchung der Problematik der Langstrafigen wird sich eine solche Differenzierung durchaus auswirken. Ein weiterer Aspekt, der zur Vorsicht mahnt, ist in der Tatsache gegeben, daß ein Teil der Untersuchungen (z.B. von Goffman) nicht oder nicht ausschließlich aus Strafanstalten und von ihrer Population stammen, sondern in psychiatrischen Kliniken durchgeführt wurde (8). Dies mag für eine strukturelle und systemorientierte soziologische Untersuchung ausreichen. Für ein qualifiziertes Behandlungssystem müssen auf der Basis dieser Untersuchungen dann aber spezifische Daten erhoben werden, die der speziellen Situation entsprechen. Mit dieser Einschränkung können wir die Aussagen der Forschung in den letzten Jahrzehnten durchaus verwenden, die ich hier nur kurz darstellen kann.

3. Auswirkungen der langen Strafe

Auch hier ist eine Vorbemerkung zu machen, die häufig vergessen wird. Ruft man sich diese von mir im folgenden ange deuteten Tatsachen nicht ins Gedächtnis, provoziert man geradezu Ungenauigkeiten und weckt außerdem Widerspruch. Will man Haftauswirkungen isolieren, so müssen Abläufe und Ereignisse ausgeklammert werden, die aus anderen Gründen eintreten. Hierher gehören z.B. das natürliche Altern des Menschen, das auch in der Freiheit eintritt und eine Reihe von Folgen hat, und darüber hinaus insbesondere neben örtlichen und konstitutionellen Faktoren die gesamte Lebensgeschichte einschließlich des sozialen Schicksals vor der Inhaftierung. Die Langstrafigen kommen so wenig wie andere Insassen von vornherein mit gleichen oder ähnlichen Merkmalen in die Anstalten. Sie verbindet ein relativ peripherer Aspekt, der nur durch eine eingengegte Kriminologie als Mittelpunkt der Persönlichkeit gesehen werden kann, nämlich eine Straftat, die in einem oder anderen Fall zwar im Persönlichkeitskonzept an zentraler Stelle steht, oft aber auch nur eine unter vielen anderen Verhaltensweisen darstellt, die nicht zu Reaktionen der Gesellschaft führen. Daß dann eine perspektivische Verschiebung eintritt, die die Straftat in den Mittelpunkt des Persönlichkeitsbildes rückt, liegt an den Auswirkungen der Straftat, die durch die Reaktion des Freiheitsentzugs die Gesamtheit der Lebensbereiche des Gefangenen erfaßt und sein weiteres Schicksal auf lange Zeit bestimmt. Will man also die Veränderungen in der Einstellung, im Verhalten und in der physischen und psychischen Konstellation, die sich spezifisch aus der langen Freiheitsstrafe ergeben, isolieren, muß man von sehr verschiedenen Ausgangspositionen ausgehen, so

daß Verallgemeinerungen nur sehr vorsichtig vorgenommen werden können. Daraus wiederum wird es schwierig, Konsequenzen für allgemein organisatorische und behandlungsorientierte Konzepte zu ziehen. Beachtet man diese Vorbemerkung, so werden die bisher gewonnenen Erkenntnisse zwar nicht wertlos, sie werden aber vorsichtiger und damit qualifizierter verwendet. Dies wird insbesondere für Behandlungsstrategien von Bedeutung sein.

Schon in den 30er Jahren unseres Jahrhunderts hat Donald Clemmer in Amerika Untersuchungen zu unserem Problem durchgeführt (9). Von ihm stammt auch der heute häufig und vielgestaltig gebrauchte Begriff Prisonisation, der eine allgemeine Anpassung an die Anstaltsnormen und deren Internationalisierung beinhaltet. Diese Prisonisation geschieht in einem Prozeß, der verschieden intensiv und mit verschiedener Zeitdauer abläuft, jedoch bei langem Freiheitsentzug allgemein zu beobachten ist. Goffmann spricht von Diskulturation und bezeichnet damit einen „Verlern-Prozeß“, der dazu führt, daß ein Leben in Freiheit nach der Entlassung problematisch und erheblich belastet, vielleicht sogar unmöglich wird (10). Er schildert eine Reihe von Auswirkungen des Freiheitsentzugs, die teilweise auch bei Kurzstrafigen eintreten, jedoch bei Langstrafigen intensiver und „haltbarer“ wirken. Hier ist zunächst der durch die Inhaftierung eintretende Rollenverlust zu nennen, der – um nur einige gesellschaftliche Funktionen anzuführen – im Hinblick auf die Rolle als Ehemann, Vater, Konsument und Arbeitnehmer entsteht. Ein weiterer schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeit stellt der Identitätsverlust dar, der sich z.B. im Aufgeben der eigenen Kleidung, jedoch noch viel umfassender im Verlust einer Intimsphäre und eines Eigenbereichs für die größte Zahl der Lebensfunktionen ausdrückt. Damit verbunden ist ein Ausmaß von Kontrolle (bis hin zur Beurteilung und Begutachtung), der ein Mensch selbst in einem totalitären Staat kaum je ausgesetzt ist. Gewollt und noch öfters ungewollt treten Demütigungsprozesse ein, die oft einfach aus Organisationsmaximen der Institution entspringen. Auch subjektiv unvernünftig erscheinende Anordnungen müssen als wirkliche oder deklarierte Notwendigkeiten akzeptiert werden, will man nicht mit dem Apparat in Konflikt geraten. Es entsteht weiter eine perverse Privilegienhierarchie, die nicht einmal Qualitäts- und Leistungsgesichtspunkte enthält, die in der Freiheit immerhin eine gewisse Rolle spielen. Sowohl die mitgebrachte als auch die im Vollzug fabrizierte Subkultur der Insassen stellt für viele Gefangene eine weitere Quelle der Diskulturation dar (11). Lebenswirklichkeiten werden nur noch vom Hörensagen und durch die Medien vermittelt, deren Realitäts- und Gesellschaftsbild sicherlich einen gewissen Informations- und Vermittlungswert hat, jedoch den Gefangenen in einer rezeptiven-passiven Rolle beläßt. Die heute durch die Zulassung der Massenmedien vermehrte Information, sei sie noch so kanalisiert, stellt sicher einen Schritt zur Wirklichkeitsnähe im Denken des Gefangenen dar, sie kann aber den Bereich des Agierens in realen Feldern nicht ersetzen.

Von Goffman und anderen werden auch die Reaktionen zumindest idealtypisch geschildert, die in der reduzierten Anstaltswelt eintreten. Dies sind u. a. Regression, Rebellion, Kolonisierung (sich in der Anstalt daheim fühlen) und Konversion (Anpassung an die Gegebenheiten). Für spätere

Behandlungskonzepte ist es von großer Bedeutung, zu analysieren, welche Form der Reaktion vom einzelnen Gefangenen gewählt oder welche Reaktionskombinationen realisiert werden. Ein qualifiziertes Behandlungskonzept stellt nämlich auch eine Antwort auf diese Reaktionen dar, weil eine Bewußtmachung und dann auch Relativierung dieser Reaktionsprozesse für die Erhaltung und Förderung „vernünftigen“ und freiheitsangemessenen Reagierens von großer Bedeutung ist.

Die soziologischen und sozialpsychologischen Untersuchungen der letzten Jahrzehnte beschäftigen sich auch mit der Insassenkultur und deren Merkmalen, von denen hier auch nur einige andeutungsweise genannt werden sollen. Zunächst tritt allgemein eine Egozentrität ein (Selbstmitleid), die in der Freiheit im allgemeinen kaum durchzuhalten ist oder zumindest auf entsprechende Reaktionen der Umwelt stößt. Ein völlig neues Zeitgefühl bestimmt darüber hinaus das Denken und Handeln des Einzelnen und der Gemeinschaft der Gefangenen. Zeit ist einerseits bestimmt durch das Gefühl, daß es sich um „verlorene Zeit“ handele. Andererseits tritt die in der Freiheit in positiven Situationen häufig eintretende Empfindung, die Zeit müsse festgehalten werden, überhaupt nicht auf, vielmehr wird abgelaufene Zeit als positiv gesehen, weil sie dem Ende der als unangenehm empfundenen Gegenwart näherbringt. Hierzu sind die Ausführungen von Hans-Dietrich Stark, dem langjährigen Leiter der Vollzugsanstalt Hamburg-Fuhlsbüttel, besonders wertvoll, die dieser in seinem Gutachten für die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. 3. 1977 gemacht hat (12).

Wie bereits mehrfach angedeutet, handelt es sich bei den geschilderten Wirkungen der Haft, soweit sie untersucht und dargestellt wurden, um Phänomene, die sowohl bei kürzeren als auch bei sehr langen Strafen auftreten. Wir müssen uns nun der Spezialfrage zuwenden, inwieweit die Haftdauer und damit die lange Haft spezifische Wirkungen haben. Die Untersuchungen in dieser Hinsicht sind noch nicht weit fortgeschritten, wenn man exakte wissenschaftliche Ergebnisse erwartet. Dies hat insbesondere Hohmeier in seinem Aufsatz „Haftdauer und Resozialisierung“ nachgewiesen (13). Nimmt man allein die Problematik des von Hohmeier behandelten „Strukturtypes der Anstalt“, so sind die Ergebnisse der Sozialisation in der Anstalt im Hinblick auf die Dauer der Strafe in hohem Maße unter dem Aspekt unterschiedlich, als die jeweilige Anstalt, in der der Langzeitbestrafte einsitzt, mehr kustodialen oder mehr Behandlungscharakter (Treatment) hat. Eine Vielzahl weiterer Variablen macht allgemeine Aussagen relativ und unsicher. Auch Hohmeier kann selbstverständlich wenig zur Lösung dieses umfassenden Problems beitragen, das einen immensen Forschungsaufwand erfordern würde.

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, daß Teilaspekte isoliert behandelt und dargestellt werden. Dies erscheint als Forschungsstrategie auch sinnvoll, doch muß mit der Gefahr gerechnet werden, daß Außenstehende und mit entsprechenden Erwartungen an Forschung herangehende Instanzen derartige Teilergebnisse überbewerten oder absolut setzen und damit der Komplexität der Problematik nicht mehr gerecht werden. So hat z.B. Wheeler die In-

sassensubkultur (informelles Anstaltsleben) einerseits und die Rollenerwartung des Anstaltspersonals andererseits als Orientierungspole für die Insassen untersucht und überprüft, inwieweit Integrität oder Nonkonformität zu einem der jeweiligen Pole nachweisbar sind. Er kam dabei zu dem Ergebnis, das in der Literatur und in der Fachdiskussion häufig zitiert und verwertet wurde, nämlich zu dem U-Modell, das von einer Anfangs-, Mittel- und Endphase der Haftzeit ausgeht. Der Einfluß der allgemeinen gesellschaftlichen Normen, ist danach in der Mittelphase am geringsten. In dieser Zeit paßt sich der Untergebrachte in hohem Maße der Anstaltssubkultur, d.h. der Insassenkultur, an. Der Neuling und der vor der Entlassung Stehende hat einen engeren Bezug zu sozialen Faktoren außerhalb der Anstalt. Die Frage, inwieweit die Rollenerwartungen des Anstaltspersonals mit den Rollenerwartungen der freien Gesellschaft übereinstimmen und somit eine Anpassung an die Anstalt in der Anfangs- oder Schlußphase auch zugleich eine Konformität mit den allgemeinen gesellschaftlichen Normen bedeutet, müßte hier schon noch einmal getrennt untersucht werden (14). Immerhin könnte die Absicherung eines solchen U-Modells Bedeutung für Handlungsstrategien im Rahmen eines Behandlungsvollzugs haben. Wir können auch den wenigen Untersuchungen, die es hier gibt, nicht im einzelnen nachgehen (15). Es wird weiterhin Aufgabe einer sozialpädagogischen Handlungstheorie für den Strafvollzug sein, psychologische, tiefenpsychologische und soziologische Erkenntnisse zum System Strafvollzug und zu den Insassen umzusetzen in kommunikative und interaktionistische Konsequenzen, die von der Dimension der Organisation der Gesamtanstalt bis zum Umgang von Mitarbeitern mit Insassen im einzelnen reichen.

In diese Voraussetzungen für ein Behandlungskonzept sind neben den genannten Faktoren auch Erkenntnisse über die Situation nach der Entlassung aufzunehmen. Hierher gehören Phänomene wie die nach der Entlassung auftretende Angst und Verunsicherung, die Isolierung und die Stigmatisierung, die nicht nur zum Rückfall, sondern auch zum Leiden und zu Schädigungen von nicht rückfälligen Entlassenen führen. Gerade für Langstrafige gilt auch der Satz Goffmans, daß die Entlassung oft einen „Sturz von der obersten Stufe einer kleinen Welt auf die unterste einer größeren Welt“ bedeutet (16). Hierher gehört zum Beispiel eine Vorbereitung auf die dann doch recht häufig in Erscheinung tretenden Mitarbeiter der Justiz, nämlich die Bewährungshelfer, die gerade von Langstrafigen, besonders wenn sie sich bereits im gelockerten Vollzug bewährt haben, als unerwünschte und in ihrer Aufgabe nicht gerechtfertigte Kontrollinstanzen erlebt werden. Die „klassischen“ Probleme nach der Entlassung, nämlich die Verwirklichung der durch Trennung reduzierten Kontakte zur Umwelt, zu Bekannten und Angehörigen im Alltag und im täglichen Umgang, die Beschaffung von Wohnung und Unterkunft und die Schuldenregulierung, über die häufig gesprochen und geschrieben wird, seien hier nur erwähnt. Diese Faktoren sind gerade auch bei Langstrafigen schon deshalb Gegenstand von Behandlungskonzepten, weil sich bei der schnellen Veränderung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Faktoren häufig schon einfach ein Informationsdefizit ergibt, das auch durch die Zulassung der Medien in den Anstalten nicht voll ausgeglichen werden kann.

4. Aspekte der Behandlung

Damit sind wir eigentlich erst beim Thema meines Referats im engeren Sinne angelangt. Daß die Möglichkeiten sinnvoller Vollzugsgestaltung bei langen Strafen aber von den bisher gewonnenen Erkenntnissen wesentlich abhängen, dürfte deutlich geworden sein. Es soll nun versucht werden, einige spezifische Behandlungsaspekte für Langstrafige wenigstens zu konzipieren. Untersucht man die Situation des Strafvollzugs in der BRD, wird man hierfür wenig konkrete Konzepte entdecken und wohl auch kaum Literatur finden.

Eine in hohem Maße sozialpädagogisch relevante Vorfrage ist die Differenzierung der Anstalten. Wir finden in dieser Richtung in der BRD eine sehr vielgestaltige Ausgangssituation. Einerseits gibt es kleine Bundesländer, die ein differenziertes System von Anstalten mit verschiedenen Insassen überhaupt nicht realisieren können. Stehen einem Land nur ein bis drei Anstalten zur Verfügung, sind diese Anstalten z.T. noch mit Untersuchungsgefangenen belastet oder zur Aufnahme von besonderen Gefangenengruppen (z.B. Terroristen) bestimmt, kann kaum ein spezifisches Konzept entwickelt werden. Andererseits sind in größeren Bundesländern, z.B. NRW, Differenzierungen nach bestimmten Aspekten (z.B. der neuerdings wieder in Frage gestellte A-, B- und C-Vollzug) eingeführt worden, wobei die Differenzierung sich auf verschiedene Aspekte und Schwerpunkte erstreckt. Wesentliche Merkmale der Einteilung der Anstalten sind Sicherheitsaspekte, Grad der Offenheit oder Geschlossenheit der Anstalt, Dauer der zu verbüßenden Strafe und individual prognostische Gesichtspunkte.

Hinter diesen mehr oder minder pragmatischen Einteilungskriterien stehen sozialpädagogische Fragen, die oft nicht erkannt und auch nicht angesprochen werden. Hierher gehört z.B. die Frage, ob es vorteilhaft ist, in einer Anstalt Langstrafige zu konzentrieren und keine Kurzstrafigen aufzunehmen, oder ob es günstiger erscheint, Langstrafige auch mit Insassen zusammen zu bringen, die häufiger wechseln. Einerseits ist es sicher für langstrafige Behandlungskonzepte vorteilhaft, Kontinuität und Qualifizierung von Bildungs- und Behandlungskonzepten sowohl in der Planung als auch in der Durchführung durch die Zusammenfassung Langstrafiger in einer Anstalt herzustellen. Andererseits besteht die Gefahr, daß Abkapselung und Entfremdung gegenüber Lebenssituationen in der Freiheit dadurch erhöht werden, daß z.B. die Konfrontation mit dem Faktum Entlassung erheblich reduziert wird, wenn die Zahl der Entlassungen pro Jahr durch ausschließliche Langstrafigkeit sehr klein wird. Interpretiert man das ständige Durchwandern von mehr oder minder Kurzstrafigen – und für Langstrafige sind auch Gefangene mit ein bis zwei Jahren kurzstrafige – als „Kontakt zur Außenwelt“, wird schon deutlich, wie schwierig es ist, organisatorische Fragen unter sozialpädagogischen Aspekten zu sehen. Das „Vorüberziehen“ Kurzstrafiger an Langstrafigen kann nämlich auch zu einer Tortur werden, die den Langstrafigen auf äußerste belastet, besonders dann, wenn die Kurzstrafigen sich fröhlich verabschieden und in den kommenden Ereignissen schweigen oder gar die Langstrafigen unter dem Aspekt verspotten, daß sie weiterhin das schöne Institut Strafanstalt genießen könnten. Es ist keine Seltenheit, daß Kurzstrafige oder

zur Entlassung anstehende Gefangene ihre eigene Unsicherheit und ihre Befürchtungen durch eine derartige Verhaltensweise gegenüber den Zurückgebliebenen überspielen.

Weder das Problem der Differenzierung der Anstalten noch der in diesem Zusammenhang relevante Stellenwert des Faktors Strafdauer sind damit geklärt. Eine wie auch immer ausfallende Entscheidung einer solchen organisatorischen Frage wird aber durch derartige Untersuchungen zu Kommunikations- und Wirkungsabläufen auf eine andere Qualifikationsebene gehoben, d.h. vereinfacht: der Grad der Wahrscheinlichkeit sozialpädagogischer Qualifikation im Hinblick auf das Vollzugsziel wird erhöht, wenn bei der Differenzierung der Anstalten nicht nur formale Kategorien wie „Gefährlichkeit“ und Fluchtgefahr, sondern auf Inhaltsfragen eingegangen wird.

Aus diesem nur angedeuteten Zusammenhang ergibt sich schon, daß Behandlung, Resozialisierung oder Therapie – oder welche Ausdrücke man für den geplanten Umgang mit Insassen auch verwenden mag – nicht nur auf rational geplante und als pädagogisch deklarierte Maßnahmen der „Veranstalter“ aufbauen dürfen. Vielmehr ist in die Reflexion erzieherischen Handelns und sozialen Lernens die gesamte Interaktion einzubringen, die in dem System Strafvollzug abläuft (17). Interaktion ist nämlich nicht etwa nur überlegtes und planvolles Handeln von Fachkräften mit den ihnen anvertrauten oder ausgelieferten Gefangenen, bei denen letzteres lediglich „Material“ darstellen, das man zur „Bearbeitung“ kennen muß. Vielmehr agieren auch die Gefangenen ständig und keineswegs nur reaktiv auf Angebote und Ansprüche des Personals. Unabhängig von den Macht- und Herrschaftsverhältnissen ist das Interaktionssystem Gefangene – Personal „Symmetrisch“, so daß es nicht um die Entscheidung des Erziehenden zur Einbeziehung des Klienten, hier des Gefangenen, gehen kann, sondern lediglich um das Akzeptieren des „Handlungssystems“ Gefangener sowohl als Einzelner als auch als Gruppe und subkulturelle Gemeinschaft. Dies kompliziert den Anspruch des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG), nämlich den Gefangenen fähig werden zu lassen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, in hohem Maße. Will man überhaupt in den verschlungenen Abläufen der Kommunikation in einer Strafanstalt zu einer Systematik kommen, wird man stets zuerst eine Analyse des „kulturellen Bestandes“ des Insassen durchführen müssen. Dies bedeutet auch, daß nicht nur seine psychosoziale Ausgangsposition getestet und beschrieben wird, als handle es sich um ein statisches Gebilde, das zwar seine Geschichte hat, jedoch in der Gegenwart eindeutig diagnostiziert werden könnte, sondern daß eine Bestandsaufnahme der Qualitäten, der Fähigkeiten und der Hoffnungen und Wünsche den gleichen Stellenwert gewinnt. Wenn die lange Strafe als eine Ursache für Hoffnungslosigkeit, Verzweiflung oder Selbstaufgabe betrachtet wird, handelt es sich nur um eine oberflächliche Aussage mit wenig Realitätsgehalt. Stellt man aber einmal die Frage, welche Hoffnungen und Wünsche für sein persönliches Leben der langstrafige Gefangene vor dem Verfahren und vor der Tat gehabt habe, ergibt sich häufig durchaus ein konkretes Bild. Fragt man sich dann, wohin diese Hoffnungen verschwunden sind, so kann man nicht einfach deren absoluten Untergang vermuten, vielmehr muß geprüft

werden, inwieweit diese tatsächlich „gestorben“ sind oder lediglich verdrängt wurden und aus dem Unbewußten für gegenwärtige Verhaltensweisen und auch für sogenannte „Haftreaktionen“ relevant sind. Auf konstruktiv-sozialpädagogisches Handeln gerichtete Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug wird der vom Gefangenen alle Mal eingebrachten „humanen“ Substanz zumindest das gleiche Interesse entgegenbringen wie der psychischen Struktur und irgendwelchen typologischen Aspekten. Sozialpädagogisch orientierter Strafvollzug wird gerade bei Langstrafigen versuchen müssen, gegebene Substanz als Anknüpfungspunkt für konstruktives Handeln zu diagnostizieren. Erst dann ist eine Planung für die Gesamtzeit möglich. Man mag diese erste Aufgabe als „Zugangsphase“ bezeichnen.

Bleiben wir noch bei einigen Überlegungen zu dieser ersten Phase einer langen Strafe, so zeichnen sich einige spezifische Behandlungsaufgaben ab. Aus der Suizidforschung ist bekannt, daß die Selbstmordgefahr bei Inhaftierten während der Untersuchungshaft wesentlich höher ist als in späteren Phasen des Freiheitsentzugs. Dies gilt sowohl für Fälle des sogenannten Bilanzselbstmordes als auch für Kurzschlußtaten. Gerade bei langen Strafen und insbesondere bei Lebenslänglichen tritt eine solche Krise auch oft in der Anfangsphase der Strafhaft auf. Man kann davon ausgehen, daß Langstrafige im allgemeinen eine mehr oder minder lange U-Haftzeit verlebt haben. Auch ist bei ihnen in hohem Maße mit der Ausschöpfung des Rechtsweges zu rechnen, so daß nach Ablauf der Verfahrenszeit zwar eine Haftgewöhnung eingetreten sein kann, andererseits aber um so intensiver ein Zusammenbruch der letzten Hoffnungen auf Urteilsänderung eintritt, wenn schließlich die Verhandlungsphase mit ihren Anspannungen zu Ende ist und die lange Strafe hingenommen werden muß. Häufig setzt hier auch ein völlig neues Nachdenken über die Straftat und die mit ihr verbundenen Fakten ein. Pädagogisch oder auch therapeutisch ergibt sich hier die Aufgabe, einerseits negative Extremhaltungen zu vermeiden und Hoffnungslosigkeit aufzuarbeiten, andererseits aber scheint es in dieser Phase nicht ohne Aussicht auf Erfolg, aus der Verunsicherung und Orientierungslosigkeit positive Wirkungen aufzubauen. Eine Beteiligung des Verurteilten an der Planung der langen Zeit erscheint nach heutigen pädagogischen Erkenntnissen selbstverständlich. Gerade in dieser Phase kann durch eine solche Beteiligung Selbstwertgefühl und damit Hoffnung wieder hergestellt werden. Dies gilt auch für Lebenslängliche, mit denen man durchaus ein zeitlich begrenztes Programm planen kann, z.B. eine Schul- und Lehrausbildung, ohne damit die Hoffnung erwecken zu müssen, daß nach Abschluß dieses Programms eine Entlassung sichergestellt oder wenigstens in greifbare Nähe gerückt sei. Die neuerdings im Gesetz festgeschriebenen automatischen Überprüfungstermine für lebenslange Strafen erhöhen die Aussicht auf eine Entlassung auch bei diesem Personenkreis und stellen nicht mehr nur einen unrealistischen und billigen Trost dar.

Selbstverständlich können keine einheitlichen Regeln für die Behandlung in verschiedenen Vollzugsphasen aufgestellt werden. Zumindest müßte diese jeweils für verschiedene Persönlichkeitstypen unter verschiedenen Aspekten besonders konzipiert werden. Immerhin aber muß der Pädagoge darüber entscheiden, ob er in dieser ersten Phase die Tat

und ihren Zusammenhang aufzuarbeiten beginnt, oder ob er eine „Schonfrist“ einlegen muß, um eine Entlastung zu schaffen.

Zu den in der Anfangsphase besonders intensiv zu betreibenden Aktivitäten gehört auch die Zusammenarbeit mit noch vorhandenen Angehörigen, die u.U. nach Rechtskraft des Urteils negative Konsequenzen ziehen. Auch hier muß sehr behutsam vorgegangen werden, um nicht durch gut gemeinte Rettungsversuche geradezu negative Entscheidungen z.B. von Ehefrauen zu provozieren. Es kann gerade in dieser Anfangsphase auch sinnvoll sein, bereits patenschaftsähnliche Verbindungen zu freiwilligen Helfern herzustellen, zumal eine solche Einbringung fremder Personen hier noch nicht mit der Vermutung einer späteren Kontrolle nach der Entlassung verbunden wird. Gerade die sich in der hoffnungslosen Anfangsphase etablierenden konstruktiven Sozialkontakte werden später dadurch honoriert, daß sie in der Erinnerung Dankbarkeit und Vertrauen aufgrund der Hilfe in Notsituationen auslösen. Außerdem wird ein früh eingeleiteter Außenkontakt durch den Zeitablauf in viel höherem Maße auf seine Tragfähigkeit auch in Krisensituationen geprüft als spät, oft zu spät hergestellte Verbindungen, die in der „Überschwemmung“ des Gefangenen mit Entlassungshoffnungen untergehen können (18).

Auf die zahlreichen Fragen, die sich aus Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsfürsorge, berufliche und schulische Förderung sowie Freizeitgestaltung ergeben, kann hier nicht eingegangen werden, obwohl sich in der Anfangsphase von Langstrafigen auch hierzu spezifische Fragestellungen ergeben.

In der Anfangsphase ist auch die Frage der subkulturellen Probleme besonders sorgfältig zu beachten. Einerseits werden bei Langstrafigen mit komplizierten Erfahrungen schon zahlreiche Erlebnisse und u.U. Anpassungsprozesse aus der Untersuchungshaft vorliegen. Andererseits aber ist der Prozentsatz derer, die nur geringe oder keine Haftenerfahrung haben, unter den Langstrafigen durchaus groß, so daß eine schnelle Anpassung an negative Strukturen in der Anstalt keineswegs als selbstverständlich hingenommen werden muß. Auch geringfügige Abweichungen von subkulturellen Gepflogenheiten, soweit dieses Abweichen als konstruktiv und identitätsstärkend angesehen werden kann, sollte gestützt und stabilisiert werden, um Reste von Selbständigkeit zu pflegen, zumal diese Identitäts- und Selbstbestätigung im Apparat der Anstalt und in ihrem Ordnungssystem kaum gewonnen werden kann, da hier Regelverstöße häufig negativ sanktioniert werden (19). Die Tatsache der Langstrafigkeit und die Art des Deliktes können in der subkulturellen Gemeinschaft der Gefangenen sowohl positive als auch negative Auswirkungen haben. Einerseits gelten Langstrafige häufig als mächtiges Stammpersonal, andererseits werden verschiedene Delikte, z.B. Sexualmord, gerade in der Anfangszeit auch in der Gefangenenkultur negativ bewertet. Aus eigenem Beobachten weiß ich, daß in verschiedenen Funktionen der Anstalt und in Arbeitsbetrieben langstrafige Gefangene begehrt sind und nach Möglichkeit „abgeworben“ werden. Als Kontrolleure, Vorarbeiter und zuverlässige Dauerarbeiter werden sie oft schon in der Anfangsphase in Situationen gebracht, die später, insbesondere nach der Entlassung, nicht mehr als wertvoll registriert werden können.

Die im Programm als „Hauptphase“ bezeichnete Zeit stellt für Behandlungsprogramme in zunehmendem Maße mit dem Zeitablauf ein schwieriges Problem dar. Baan spricht von einer „zukunftslosen Vorläufigkeit“, in der sich keine Vergangenheit bilden kann. Er weist darauf hin, daß es eines Zieles in der Zukunft bedarf, „damit die Tat der Vergangenheit zugewiesen werden kann“ (20). Ich bin in der jungen Männerabteilung einer Erwachsenenanstalt mehrere Jahre mit einer kleinen Gruppe von Langstrafigen unter sozialpädagogischen Aspekten umgegangen. Die Gruppe wurde von mir übernommen bzw. eingerichtet, als fast alle Gruppenmitglieder schon mehrere Jahre „verbüßt“ hatten. Soweit zeitbegrenzte Strafen verhängt worden waren (z.B. 10 Jahre Freiheitsentzug wegen Totschlags), befanden sich die jungen Inhaftierten also etwa in der Mitte der Hauptphase. Einige waren auch zu 10 Jahren Jugendstrafe verurteilt worden und aus dem Jugendstrafvollzug herausgenommen (§ 92,2 JGG). Mit einer Strafaussetzung war wegen der Schwere der Tat häufig schon aufgrund vorhergegangener entsprechender Entscheidungen zunächst nicht zu rechnen. Fast alle Gruppenangehörige mit Ausnahme von 2 minderbegabten jungen Männern hatten bereits qualifizierte Vertrauensstellungen in verschiedenen Betrieben. Sie waren ausnahmslos glücklich, in einer Sondergruppe für Langstrafige zusammengefaßt zu werden, weil sie dort eher den subkulturellen negativen Einflüssen entgehen konnten, deren Sinnlosigkeit und Dissozialität sie im allgemeinen trotz vollzugsinterner Vorteile durchschauten. Eine Bestätigung des bei Wheeler beschriebenen U-Modells konnte nicht gefunden werden. Dieses Ergebnis mag aber durchaus zufällig sein. Spezifische Sicherheitsaspekte mußten bei der Gestaltung eines sozialpädagogischen Programms nicht beachtet werden, da die Anstalt allgemein einen hohen Sicherheitsgrad aufwies. Ein soziales Trainingsfeld, das nicht nur für eine künftige Lebensgestaltung in der Freiheit von Bedeutung sein sollte, sondern auch schon ein konstruktives Gemeinschaftsleben in der Haft zum Ziel hatte, wurde im Rahmen des Möglichen durch Unterbringung in geräumigen und wohnlich eingerichteten Gemeinschaftszellen hergestellt. Es wurde darauf geachtet, daß die Gruppe nicht durch Langstrafige belastet wurde, die psychische Fehlhaltungen von Krankheitswert oder endogene Schäden aufwiesen. Hier ergeben sich schwierige Probleme der Gruppenbildung, der bei Langstrafigen besondere Bedeutung zukommt. Schlimmer als die Entlassung eines oder des anderen Gruppenmitglieds wirkte sich der Weggang eines Sozialarbeiters aus, der sich intensiv um die Gruppe gekümmert hatte. Bei der heute gegebenen Personalfuktuation muß gerade im Hinblick auf Langstrafige versucht werden, Fachkräfte zu gewinnen, die eine kontinuierliche Arbeit in der Anstalt gewährleisten. Abgesehen von der Tatsache, daß das Informationsgefälle über die Gegebenheiten des Strafvollzugs von Langstrafigen zu Neulingen und Praktikanten in geradezu die formalen Verhältnisse pervertierender Weise sich darstellt, müssen Langstrafige ihre doch erwünschte Sensibilität für Dauerkontakte zerstören, wenn sie zentrale Bezugspersonen ständig zu wechseln gezwungen sind.

Ein besonderes Problem in dieser Gruppe stellte die Gefahr des Verlustes des Realitätsbezugs im Blick auf die Zukunft dar (21). Junge Männer, die in Laienspielgruppen mitwirkten und dort beim Anstaltspublikum und auch bei wohl-

wollenden Fachleuten außerhalb der Anstalt nicht gekannte Erfolge bei Aufführungen hatten, beschlossen plötzlich, den in der Anstalt erlernten Beruf als Bäcker, als Schlosser oder Mechaniker aufzugeben und Schauspieler zu werden, obwohl sie nicht einmal die Begabung für ein Kleinstadttheater besaßen. Die „Chance“, ausgepiffen zu werden, konnte die Anstalt ihnen nicht vermitteln; die Unterschiede zwischen einer Laienspielgruppe oder besonderem Geschick in Rollen spielen einerseits und professioneller Schauspielkunst andererseits konnten sie nicht erfahren. Aber auch andere Fehlentscheidungen können in den irrationalen und andererseits beschützenden Gegebenheiten einer Anstalt sich entwickeln. Nur der Datenschutz verbietet es, einige Fälle von Lebenslänglichen zu beschreiben, die in der Anstalt das Abitur ablegten und dann ein Universitätsstudium begannen. Es gelang in diesen Fällen u.a. nur sehr schwer, in einer Phase der Auflockerung des Vollzugs und später nach einer Strafaussetzung zu erreichen, daß die aus der Anstalt kommenden Studenten ihre künftige Tätigkeit nicht im Bereich des Strafvollzugs suchten. Mit dem rationalen Argument, man habe ja in dieser Richtung umfassende Kenntnisse, wurden unbewußte Regressionsbestrebungen erklärt, die angesichts der Unsicherheiten und Überraschungen einer liberalen bis chaotischen freien Gesellschaft starke Impulse erhielten. Eine Loslösung aus der Welt der Anstalt gelang angesichts der offenbar gesunden psychischen Konstitution dieser Langstrafigen, obwohl sie Strafen von mehr als 15 Jahren verbüßt hatten. Unsicherheits- und Angstgefühle treten gerade bei Auflockerung des Vollzugs nach langer geschlossener Strafverbüßung in hohem Maße auf. Sie haben ihren Grund an der Entscheidungs- und Variationsarmut der Hauptphase. Es erscheint daher angebracht, der Frage der Angleichung des Lebens im Vollzug an die allgemeinen Lebensverhältnisse (§ 3,1 StVollzG) besondere Beachtung zu schenken. Wie schwer eine solche Forderung in einer Straf-anstalt zu erfüllen ist, wird dabei nicht verkannt.

Die lange Hauptphase wird im übrigen wie das Leben der Menschen in Freiheit durch Höhen und Tiefen gekennzeichnet sein, soweit nicht eine negativ zu bewertende Abstumpfung eingetreten ist. Flexibilität und Sensibilität sind Forderungen, die zur Bewältigung des Lebens in einer freien Gesellschaft besondere Bedeutung haben. Auch Phantasie ist in einer total durchstrukturierten Institution schwer aufrecht zu erhalten. Es wäre daher geradezu fatal, würde man gleichmäßiges, ausdauerndes und letztlich monotones Verhalten honorieren und Krisensituationen, Entgleisungen und Phasen der Verweigerung überbewerten. Auch das Personal muß bei Langstrafigen mit längeren „negativen“ Intervallen rechnen und diese mit langem Atem akzeptieren.

Von entscheidender Bedeutung ist in der Hauptphase die Herstellung von möglichst intensiven und dauerhaften Kontakten zu Personen, die keine amtliche Funktion haben und außerhalb des Vollzuges leben, die jedoch auch dieser schwierigen Aufgabe gewachsen sein müssen. Eine aktive Suche nach solchen Personen ist notwendig, da nicht davon ausgegangen werden kann, daß derart belastende Dauerkontakte von jedem zeitlich, inhaltlich und psychisch bereitwilligen „ehrenamtlichen“ Helfer bewältigt werden können.

Damit sind nur einige Probleme der „Hauptphase“ angesprochen. Es bedarf hier auch noch einer intensiven Handlungsforschung.

Wir wenden uns noch kurz der sogenannten Entlassungsphase zu. Ich habe in den 50er Jahren noch die Problematik miterlebt, daß Langstrafige z.T. nach jahrzehntelanger Haft von einem Tag auf den anderen von der totalen Gefangenschaft in die relativ große Freiheit unserer Gesellschaft entlassen wurden. Sie hatten zwar theoretisch mit ihrer Entlassung gerechnet, da ihre Gnadengesuche mit entsprechend positiven Stellungnahmen monate- oder jahrelang unterwegs waren. Diese Hoffnung blieb jedoch punktuell und theoretisch und war nicht verbunden mit einem realen Entlassungstraining, das einzuleiten niemand wagte, da eine Vielzahl von Aspekten auch zu einer Ablehnung des Gesuches hätte führen können. Gerade bei den Langstrafigen spielten und spielen generalpräventive und formaljuristische Gesichtspunkte eine große Rolle. Die heute gegebenen Möglichkeiten der Auflockerung des Vollzugs, die auch Lebenslänglichen zugute kommen sollen, ermöglichen einen allmählichen Übergang schon während der Strafverbüßung. Seinerzeit war es häufig erforderlich, für den Entlassenen zunächst in Freiheit „gefängnisähnliche“ Verhältnisse zu schaffen, um eine Dosierung der Eigenentscheidungen und der Selbständigkeit herbeizuführen. Auf diese Situation habe ich einzelne zu Entlassende spezifisch vorbereitet. Es gelang in fast allen Fällen, zu erreichen, daß sich die Gefangenen freiwillig einer relativ intensiven Einschränkung und Kanalisierung ihres Lebens nach der Entlassung unterzogen. Gerade Langstrafige vertreten nicht den von Kurzstrafigen oft artikulierten Standpunkt, sich in der Freiheit erst einmal richtig austoben zu müssen. So habe ich u.a. einen Entlassenen in einem klosterähnlichen katholischen Pfarrhaus untergebracht, von dem aus er nur stundenweise in die Stadt ging und ihm zunächst auch nicht die Verpflichtung der Annahme einer Arbeitsstelle auferlegt wurde. Nach kurzer Zeit war es möglich, ihn in einem sehr geordneten und formalistisch geführten Betrieb unterzubringen, gegen den er dann auch prompt rebellierte, als die Zeit für eine freiere Lebensgestaltung gekommen war. Es bleibt zu hoffen, daß derartige Prozesse jetzt schon während der Strafverbüßung eingeleitet werden können. Um zu zeigen, aus wievielen Einzelproblemen sich eine solche Entlassungsvorbereitung bei Langstrafigen zusammensetzt, darf ich vielleicht noch ein persönliches Erlebnis einbringen, das ich mit einem jungen Mann hatte, der mit 15 Jahren zu einer lebenslangen Strafe verurteilt wurde (nach § 20 JGG in der Nachkriegszeit) und mit 25 Jahren nach dem Inkrafttreten des JGG 53 zu zehn Jahren Jugendstrafe begnadigt werden konnte. Da auch hier die Entlassung völlig überraschend und plötzlich kam und Auflockerungen außer einigen Spaziergängen mit mir außerhalb der Anstalt nicht möglich waren, nahm ich ihn für den ersten Tag in meine Wohnung auf und machte mit ihm einen Einkaufsspaziergang durch die Stadt. In einem Textilgeschäft wollten wir ein Handtuch für seine persönliche Ausstattung kaufen. Die Verkäuferin brachte einen Stapel von Frotteehandtüchern verschiedener Qualität und breitete sie vor uns aus. In diesem Augenblick geriet der junge Mann in einen panischen Angstzustand und wollte laut schreiend aus dem Geschäft laufen. Als ich ihn beruhigt hatte und ihn fragte, was ihn denn beunruhigt habe, sagte er, es sei doch deutlich geworden, daß man ihn in diesem Geschäft erkannt habe und ihn fertig machen wolle. Das würde doch an dem Verhalten der Verkäuferin deutlich, die auf seine Bitte hin, ein Handtuch zu kaufen, mit einem ganzen Stapel daherkomme und ihn damit lächerlich machen wolle.

Erst hier wurde mir klar, daß dieser junge Mann in seinem Leben noch nie die Situation eines Angebots und der freien Wahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten erlebt hatte. Handtücher werden in Anstalten zugestellt. Aus diesem Beispiel, für das entsprechende Parallelfälle aus der Gegenwart durchaus bei intensiver Beobachtung geschildert werden könnten, ergibt sich z.B. ein Lernbedürfnis, das aus dem Verlernen des Wählens zwischen Möglichkeiten entsteht. Dies gilt auch für das Aufstehen und Schlafengehen und für viele alltägliche Vorgänge. In einer aufgelockerten Abteilung einer Jugendstrafanstalt wurde mir von Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes des öfteren die Klage vorgebracht, in diese Abteilung würden von den Fachkräften ständig Leute eingewiesen, die besonders undiszipliniert und unfähig seien. Während alle anderen Gefangenen pünktlich zur Arbeit kämen, sei immer wieder zu beobachten, daß Gefangene, die die Vergünstigung dieser Auflockerung genießen würden, zu spät zur Arbeit kämen. Daß es sich bei diesen Gefangenen um die einzigen in der Anstalt handelte, die überhaupt zu spät kommen konnten, mußte den klageführenden Beamten erst deutlich gemacht werden. Die Gefangenen dieser Abteilung hatten einen eigenen Wecker, offene Türen und mußten sich ihr Frühstück selbst bereiten.

Es könnte sein, daß sich erst in der Entlassungsphase herausstellt, welchen Illusionen bezüglich einer sozialen Integration die Anstalt und der Langstrafige aufgesessen sind, weil lebensfremde und nicht realistische Verhaltensweisen trainiert wurden. Selbstverständlich verlangt unsere Gesellschaft Anpassung, sie fordert aber auch, daß diese Anpassung aus eigener Leistung und nicht unter Zwang realisiert wird. Dies hat Konsequenzen für soziale Trainingsprogramme, gerade bei angepaßten Langstrafigen in der Endphase.

Auf die Entlassungsvorbereitung, die üblicherweise bei allen Gefangenen notwendig wäre, wie Kontaktaufnahme zu den verschiedenen Stellen, mit denen der Entlassene umgehen muß, Beschaffung von Kleidung, Arbeit, Unterkunft und Regelung von rechtlichen Gegebenheiten, kann hier nicht eingegangen werden. Hier ergeben sich selbstverständlich gerade durch die Langstrafigkeit und den hohen Entfernungsgrad von früheren stabilisierenden Bindungen besonders umfassende Aufgaben. Andererseits könnte bei einer den Notwendigkeiten entsprechenden frühzeitigen Planung des Entlassungszeitpunktes mit mehr Zeit und Sorgfalt das getan werden, was bei Kurzstrafigen oft in hektischer Eile und in wenigen Tagen über die Bühne gehen muß. Auch auf die sozialpolitischen Komponenten der versicherungsrechtlichen und gesellschaftlichen Integration soll hier trotz deren Bedeutung nicht eingegangen werden.

Angst und Verunsicherung sind häufig in der Entlassungsphase äußerlich kaum zu beobachten, da die jahrelange Strafverbüßung Tarnungs- und Verdrängungsmechanismen in geradezu erstaunlicher Weise trainiert hat. Wenn die Symptome in dieser Hinsicht nicht deutlich werden, bedeutet dies jedoch nicht, daß keine Gefahren im individualen Bereich bestehen. Sehr genaue und qualifizierte Beobachtung ist hier erforderlich und auch die Ermutigung, über Schwierigkeiten zu sprechen. Hier zeigt sich im übrigen ein „modernes“ Problem, das auch noch erörtert werden müßte. Es gibt nämlich auch das Gegenteil: Langstrafige sind – teilweise

begleitet von Selbstbemitleidung und Langeweile – während ihrer Strafzeit von einem sozialtherapeutischen oder gruppendynamischen Seminar zum nächsten geeilt und haben einen hohen Grad von Perfektion in Selbstinterpretation, Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung erworben. Sie wissen bei jeder Situation genau, welche psychischen Abläufe bei ihnen gegeben sind. Sie wissen viel von positiver Verstärkung, von verbaler Verstärkung und von Wertschätzung, sie setzen Lob, Anerkennung, Akzeptieren anderer Meinungen geradezu artistisch ein und sind am Ende versierter als mancher Therapeut. Ihre oft in einfachen Verhältnissen ablaufende, wenig differenzierte und wenig sensible Umwelt nach der Entlassung können sie damit jedoch kaum bewältigen. Es ist ihnen zwar geholfen worden. Sie haben an Lebensqualität gewonnen, nur das Leben ist ein anderes, als das in ihrer Lebenswelt angebotene. Hier ist auch bei der Therapie eine Umsetzung von Methoden aus Studenten- oder Oberschichtzirkeln in die Lebens- und Entscheidungswelt alltäglicher Schicksale notwendig. Was in der Oberschicht und in finanziell und sozial gut gestellten Lebensverhältnissen teilweise funktioniert, ist noch keineswegs für den rauen Alltag der Masse der Bevölkerung geeignet. Hier wäre auch zu fragen, ob das, was häufig unter Verwissenschaftlichung von Behandlungsmethoden verstanden wird, ein so eindeutig positiver Wert ist, wie dies heute oft dargestellt wird.

Schlußbemerkungen

Insgesamt sind meine Ausführungen zur Behandlung Langstrafiger sicherlich sehr bruchstückhaft und wenig systematisch. Sie können einige Anregungen geben, die auch sonst häufig an die Stelle intensiver wissenschaftlicher Untersuchungen treten müssen. Soweit Erkenntnisse aus meinen Ausführungen gewonnen werden können, stammen sie eher aus langjährigem Umgang mit Langstrafigen als aus Forschungsunternehmen. Auf dem Gebiet der Behandlung von Insassen von Strafanstalten sind nur wenige qualifizierte Untersuchungen bekannt. Praktika, Fragebogenaktionen, Interviews und wenige Besuche in Anstalten reichen hierzu nicht aus. Wer über lange Zeiträume helfen will, muß auch lange Abschnitte seines Lebens mit erheblicher Intensität für ein solches Problem einsetzen.

Überblickt man mehrere Jahrzehnte der Entwicklung der Behandlung auch der Langstrafigen in der BRD, gelangt man aber doch zu der Erkenntnis, daß heute bereits eine differenziertere und menschenwürdigere Behandlung möglich ist, als dies noch in den 50er und 60er Jahren der Fall war. Auch wenn das StVollzG noch keineswegs in seinen Möglichkeiten ausgeschöpft ist und die für Behandlungsprozesse erforderlichen Fachkräfte mit entsprechendem persönlichem Engagement noch nicht zur Verfügung stehen, zeigen sich doch durchaus weiterführende Perspektiven, die aufgegriffen und – allerdings mit sehr viel Realismus – weiterentwickelt werden könnten. Wenn Gustav Radbruch gesagt hat, daß wir keinen besseren Strafvollzug, sondern etwas besseres als Strafvollzug benötigen, so mag dies als Fernziel durchaus angestrebt werden. Zunächst wäre uns mit einem besseren Strafvollzug durchaus gedient, insbesondere für die Langstrafigen, zu denen heute auch die Lebenslänglichen weitgehend gehören.

So wichtig organisatorische und inhaltliche Verbesserungen im Strafvollzug und die Schaffung entsprechender sozial- und gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen sein mögen, entscheidend ist jedoch gerade in dem von uns behandelten Bereich, daß Menschen als Mitarbeiter gefunden werden, die Vertrauen und Hoffnung erwecken, weil sie selbst Vertrauen und Hoffnung haben. Dabei kann gerade bei langstrafig Inhaftierten einfacher Optimismus nicht standhalten. Der im täglichen Handeln deutlich werdende Glaube an einen umfassenden Lebenssinn kann den Langstrafigen nicht durch missionarische Predigt oder theoretische Erörterungen vermittelt werden. Er muß ihn in den langen Jahren seiner Haft als kontinuierliche, auch in Krisen gegenwärtige Kraft erleben. Damit wird die humane Orientierung der Mitarbeiter zum zentralen Problem einer Behandlungskonzeption für Langstrafige. Auch wenn wir uns mit sozialpädagogischen Programmen in verschiedenen Phasen einer langen Strafe befassen, erschien es mir notwendig, zum Abschluß meiner Ausführungen gerade auf diese Problematik hinzuweisen.

Anmerkungen:

- (1) Jescheck/Triffterer. Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? Dokumentation über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 22. und 23. 3. 77, Baden Baden 1978.
- (2) Von der Abgrenzung bei 5 Jahren geht auch das Statistische Bundesamt in Wiesbaden in seiner Rechtspflegestatistik, Reihe 4, aus. Ohm, A., Persönlichkeitswandlung unter Freiheitsentzug. Auswirkungen von Strafen und Maßnahmen, Berlin 1964, und andere Fachkräfte gehen ebenfalls von einer solchen Abgrenzung aus. Eine differenzierte Forschung könnte zu gegebener Zeit durchaus feststellen, daß eine solche Grenze anders wie, z.B. bei 4 Jahren gezogen werden müßte. Dabei ist stets zu beachten, daß es um die real zu verbüßende Zeit geht, eine mögliche Strafaussetzung also von vornherein einberechnet und die entsprechende Zeit abgezogen werden muß.
- (3) Ein besonders instruktives Beispiel für das Urteil eines Praktikers, das jedoch wissenschaftlich in erheblichem Maße infrage zu stellen ist, bietet der Aufsatz: Goette, Bernd, Erfahrungen mit Langzeitbestrafen. Der bisherige Vollzug führt selbst bei langer Haftstrafe nicht zur Depersonalisation. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 4/1976, S. 216ff. Auch in der bereits zitierten Dokumentation von Jescheck/Triffterer wird von einigen Gutachtern festgestellt, daß Schäden entweder nicht, nur teilweise oder bei bestimmten Persönlichkeitsstrukturen eintreten. Wesentlich ist hier zunächst der wissenschaftliche Ansatz. Es stellt sich die Vorfrage, inwieweit bei der jeweiligen Stellungnahme von physischen oder psychischen Schäden ausgegangen wird und welche Meßinstrumente für die Feststellung von möglichen Schäden benutzt werden.
- (4) Besonders qualifiziert und zu beachten sind die Ausführungen von Stark, Hans-Dietrich, dem Leiter der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, in: Jescheck/Triffterer, Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? a.a.O., S. 61ff.
- (5) Für die Vorgeschichte von Inhaftierten und deren kritische Wertung ist wertvoll: Brusten, Manfred/Hurrelmann, K., Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung, München 1973. Eine Behandlungsuntersuchung und die Erstellung eines Vollzugsplanes sind in § 6 bzw. § 7 StVollzG zwar vorgeschrieben doch sind die hier realisierten Aktivitäten noch weithin dürftig, zumal es an Fachpersonal in den Anstalten fehlt. Einweisungsanstalten oder -abteilungen können zwar in der Anfangsphase wichtige Daten erheben, erübrigen jedoch nicht eine fortlaufende Persönlichkeitserforschung. Die Qualität dieser Diagnosearbeit hängt auch weithin von pragmatischen Gegebenheiten ab und wird durch diese verändert, z.B. durch Anforderungen der Anstalt und durch Verwertungsinteressen (z.B. für die vorzeitige Entlassung).
- (6) Berichte wie der von Ahlemann, Jutta, Lebenslanglich oder der Tod auf Raten, Ffm 1979, sind wertvoll und in hohem Maße informativ. Sie dürfen aber nicht als wissenschaftliche Untersuchung mißverstanden und ohne kritische Prüfung übernommen werden. Problematisch und von sehr verschiedener Qualität und Aussagekraft bezüglich wissenschaftlicher Verwertung sind Erlebnisberichte und Selbstdarstellungen von Inhaftierten oder ehemaligen Insassen, z.B.: Driest, Burkhard, Die Verrohung des Franz Blum, Reinbek 1974. Die Gefahr derartiger Berichte liegt besonders darin, daß sie in eine Informations- und Forschungslücke stoßen, in der ihre Wirkung überhöht wird.
- (7) Harbordt, Steffen. Die Subkultur des Gefängnisses, eine soziologische Studie zur Resozialisierung, Stuttgart 1967.
- (8) Goffman, Erving. Asyle, über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Ffm 1972.
- (9) Clemmer, Donald. The Prison Community, New York 1958.
- (10) Goffman, Erving. Asyle, über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Ffm 1972. Insbesondere S. 24ff.
- (11) Einen guten Überblick über den Forschungsstand zur Frage der Insassenkultur und der Gefängnisgesellschaft geben: Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, 2. Aufl., Heidelberg, Karlsruhe 1978, S. 202ff.
- (12) Jescheck/Triffterer, a.a.O., S. 61ff.
- (13) Hohmeier, Jürgen. Haftdauer und Resozialisierung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Heft 7/1971, S. 324ff.
- (14) Wheeler, Stanton. Sozialisation in Correctional Communities. In: American Sociological Review, 1961, S. 697ff.
- (15) Einen guten Überblick über Fragen zur Deprivation, Prisonisierung und Akkulturation sowie zur Problematik der Subkultur auch unter den spezifischen Bedingungen des Strafvollzugs in Deutschland gibt Weis, Kurt. Zur Subkultur der Strafanstalt, in: Schwind/Blau, Strafvollzug in der Praxis, S. 243ff.
- (16) Goffman, Erving, a.a.O., S. 76.
- (17) Zur Interaktion gibt es eine differenzierte sozialwissenschaftliche Theoriebildung, die übersichtlich und umfassend bei Dieter Ulrich, Pädagogische Interaktion, Theorien erzieherischen Handelns und sozialen Lernens, Weinheim 1976, dargestellt ist. Für die Interaktion im System Strafvollzug kann diese Darstellung durchaus verwendet werden, wenn sie auch in ihrem praktischen Bezug auf schulische Sozialisation orientiert ist. Für Teilaspekte, die eine inhaltliche Anreicherung formaler Interaktionstheorien im Hinblick auf den Strafvollzug bringen, gibt es eine Reihe brauchbarer Vorarbeiten, z.B. Däumling/Possehl, Selbstbild und Fremdbild der Aufsichtsbeamten im Strafvollzug, Stuttgart 1970.
- (18) Auf diese Aufgabe, nämlich der „Forderung familiärer Beziehungen und Außenkontakte“ weist auch P.-A. Albrecht in seiner Untersuchung „Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslanglicher““ hin. Albrecht, Zur sozialen Situation Göttingen 1977, S. 406f.
- (19) Zur „prognostischen Irrelevanz der Konformität mit den offiziellen Normen der Strafanstalt“ siehe ebenfalls die Hinweise bei Albrecht, a.a.O., S. 410ff.
- (20) Baan, De lange Gevangenisstraf, S. 68.
- (21) Die Beschreibung dieses Phänomens ist wichtig, sicherlich auch seine Definition. Vergessen wird nur zu häufig, daß damit nur Voraussetzungen, jedoch keine Konzepte zur Behandlung gefunden sind. Hier fehlt es weithin an empirischen Daten und konkreten Projekten.

Betreuung und Behandlung von jugendlichen Drogenabhängigen im Wohngruppenvollzug

Heinz Claßen

– Eine Erwiderung auf Leschhorn, „Drogenabhängigkeit im Strafvollzug“ –¹

Die folgenden Explikationen mögen mit programmatisch und apodiktisch anmutenden Thesen des Kollegen Leschhorn von der Sozialtherapeutischen Abteilung für Drogenabhängige der Jugendstrafanstalt Plötzensee beginnen, der in seinem Aufsatz „Drogenabhängigkeit im Strafvollzug“, erschienen in der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe“, Heft 1, 1981, S. 30, äußerte, „daß die Integration in Wohngruppen mit 'normalen' Gefangenen, wo das subkulturelle Geschehen, bei dem gerade Drogenabhängige ein zusätzliches Maß an Energie und Kreativität entwickeln können, gruppentherapeutisch nicht ausreichend in Griff zu bekommen ist, für die Therapie kontraindiziert ist und die Drogenkarriere mit hoher Wahrscheinlichkeit verlängert bzw. fördert, . . . da durch die Versorgung bezüglich Tisch und Bett das Gefängnis für besonders lebensuntüchtige Verwahrloste eine Reduzierung des Konfliktdrucks, der draußen erlebt wurde, mit sich bringt.“ Der m.E. besonders erwähnenswerte Tenor liegt hier wohl, sofern ich den Kollegen sinngemäß interpretiere, auf der Mobilisierung von Energie und Kreativität destruktiver Prägung einerseits und der Reduzierung des Konfliktdrucks andererseits innerhalb des „normalen“ Wohngruppenvollzugs, was den Autor zu dem das Fundament des Behandlungskonzepts implizierenden Schluß veranlaßt der „radikalen Trennung des Therapiebereiches von der Kriminalitäts- und Drogenzene der übrigen Anstalt.“¹

Wir hegen Zweifel, ob diese den normalen Wohngruppenvollzug als Behandlungsfeld für Drogenabhängige ungeeignet hinstellende, pessimistische Einschätzung in dieser generalisierenden Form haltbar ist. Bezogen auf die spezifische Vollzugssituation der JVA Plötzensee mag das zutreffen, aber die Negativaussage verabsolutierend auf alle Anstalten ausdehnen zu wollen erscheint problematisch, da die Justizvollzugsanstalten mit ihren je eignen baulichen, personellen, organisatorischen und klientelien variablen immensen Strukturunterschiede aufweisen, die hier evtl. das möglich und machbar sein lassen, was dort nicht geht. Bezogen auf die noch darzulegenden spezifischen Kriterien der JVA Heinsberg formulieren wir deshalb die – wohlverstanden zunächst nur für Heinsberg gültige – Antithese: *keine Kumulation von Suchtkranken in eigenen Abteilungen mit ghettoartiger Abkapselung und spezifischer Subkultur, sondern möglichst voneinander getrennte Unterbringung der Drogenabhängigen in den Wohngruppen und volle Integration da selbst.*

Begründung:

1. Das errechnete Durchschnittsalter der z.Zt. erfaßten Drogenabhängigen beträgt 18 Jahre. In diesem Alter läuft der Drogenkonsum bei den meisten noch nicht sehr lange, so daß der in seiner Persönlichkeit total denaturierte und zerstörte, gänzlich integrationsunfähige Fixer die Ausnahme darstellt.

2. Die Zahl der bei uns inhaftierten und als drogenabhängig registrierten Gefangenen, inbegriffen auch die nicht laut BTM-Gesetz Verurteilten (ca. 1/3), pendeln vom Zeitpunkt der zentralen Erfassung an (ab August 1980) zwischen 14 und 18, was bedeutet, daß im Schnitt ca. 2 Abhängige auf eine Wohngruppe kommen, eine, auf die Gesamtzahl von 20 Gefangenen pro Wohngruppe bezogene, relativ kleine Minderheit. Eine Kumulation der Suchtklientel kann also vermieden und die damit verbundene Gefahr der aus Solidarisierungstendenzen resultierenden Cliquenbildung, der Fixierung der Drogenideologie durch psychische und geistige Reinfektion, des Aufbaus einer Drogensubkultur, ferner der Stigmatisierung zu einer besonderen Problemgruppe, die einen eigenen „Knast im Knast“ braucht, kann reduziert werden. Der einzelne „BTM-er“ ist in der Wohngruppe durch das Team gut kontrollierbar, und es ist bisher nirgends der Aufbau einer „intramuralen Scene“ bekanntgeworden.

3. Die Wohngruppe insgesamt wird hier als Behandlungseinheit begriffen. Wenn als operationalisierte Behandlungsziele der Drogenabhängigen u.a. anvisiert werden die verbesserte Fähigkeit zu einer realistischeren Selbst- und Fremdwahrnehmung und -einschätzung, die Initiierung des Prozesses der Persönlichkeitsweiterentwicklung im emotionalen und Wertbereich, das Aushalten-Lernen von Frustrationen, das Setzen und Weiterverfolgen von Zielen, die Konsolidierung einer Arbeitshaltung, das Eintrainieren von eigen- und gruppenverantwortlichem, sozial kompetentem Verhalten also, auch im Sinne der Gewinnung von Sozialtechniken zur Legalbewährung, dann sind dies generelle Behandlungsziele, die für alle Wohngruppeninsassen gültig sind. Die Wohngruppe wird somit auch zum generellen Behandlungsmedium und zur generellen Behandlungseinheit zur Erreichung der obengenannten Ziele dadurch, daß sie Interaktionsraum mit Möglichkeiten der Selbstbestimmung innerhalb der Fremdbestimmung schafft, Geborgenheit durch die Orientierung an einer und individuelle Betreuung durch eine Bezugsperson vermittelt, Blockierung von Ausweich- und Meidungsverhalten setzt und eine therapeutische Aufarbeitung der in ihr ablaufenden dynamischen Prozesse ermöglicht. Dies sind letztlich die auch für die Therapie von Drogenabhängigen gültigen Kriterien, so daß sich auch von dorthier die Eingliederung der Drogenabhängigen in den hiesigen Normalvollzug anbietet.

4. Die wesentliche Bedeutung der Schaffung eines „therapeutischen Klimas“, vom Kollegen Leschhorn in dem genannten Aufsatz² für die Behandlungsstation besonders gefordert und skizziert mit den Kriterien der „Abschaffung allzu krasser hierarchischer Momente, etwa der Trennung zwischen Fachpersonal und Aufsichtspersonal, zwischen therapeutisch Tätigen und nicht therapeutisch Tätigen, durch die Schaffung eines Kooperationsmodells und Entscheidungsmodells mit möglichst viel Gleichberechtigung aller Mitarbeiter“, ist vom Hause frühzeitig erkannt und auch realisiert worden. Die Tatsache, daß die Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes die Betreuungsarbeit in den Wohngruppen übernommen haben, die Fachdienste ebenfalls ständig „vor Ort“ anwesend und tätig sind, das Team permanent Kontakt hat und zusätzlich regelmäßig Teambe-

¹ ZfStrVo 1981, 30

¹ A.a.O., 30.

² A.a.O., 33.

sprechungen stattfinden, dürfte dies anschaulich belegen. Auch hier ist mithin ein wichtiges Prinzip einer speziellen Behandlungsstation für die Suchtkranken Allgemeingut des hiesigen „Normalvollzuges“.

5. Dem Aufbau der „Motivation für ein alternatives Leben“³ gilt weiterhin das besondere Augenmerk des Kollegen Leschhorn. Dem ist voll zuzustimmen. Es stellt sich nur die Frage des „Wie?“. Dies kann sicher nicht alleine durch therapeutische Gespräche nach den Methoden der rational-emotiven Therapie, der Gesprächstherapie oder auch der Logotherapie oder anderer Therapien sein, sondern muß durch erfahrendes Handeln erlebt werden. Die Konzeptualisierung eines neuen Daseinsentwurfs ragt hinein in die Korrektur des Werthorizonts einer Persönlichkeit, und da darf man nicht schlichtweg auf paulinisches Erlebnis mit anschließender mentaler Metamorphose hoffen, sondern da müssen Erfahrungsmöglichkeiten angeboten werden. Prosoziales Denken und Tun gründet im lebendigen Umgang mit sozialen Situationen und den sie beinhaltenden Lernchancen, ein weiterer Grund für uns, die Drogenabhängigen im normalen, heterogen strukturierten Wohngruppenvollzug zu belassen, um sie mit den damit verbundenen Pflichten und Aufgaben für die Allgemeinheit unter sorgsamem Hüten des Abblockens von Ausweich- und Meidungsverhaltens dem „Zwang zum Normalverhalten“ auszusetzen. Das Interaktions-, Orientierungs- und Interessenspektrum wird dadurch breiter, verhindert die entsprechende Einseitigkeit in „Suchtenklaven“ und schafft ein differenzierteres Lernfeld. Dadurch kann die eingangs von Leschhorn als typisch charakterisierte destruktive Energie und Kreativität in eine konstruktive umgelenkt und der Konfliktdruck nicht reduziert, sondern sogar erhöht und verschärft werden.

Verhalten bestimmt auch Denken; Normalverhalten in einem heterogenen Sozialgeflecht läßt die Fixierung an die Droge abebben und randständig werden und eröffnet damit die Chance des „Weg vom Drogenego“.

6. Daß zur Erweiterung und Vertiefung der intramuralen, prosozialen Wohngruppenerfahrungen der Drogenabhängigen auch extramurale ermöglicht werden, wie im Normalvollzug auch, soll, die Argumentation für die Eingliederung des Suchtkranken in den hiesigen Allgemeinvollzug beschließend, kurz Erwähnung finden, die Lockerungen zum Arbeitseinsatz und auch die Verlegung ins offene Haus inbegriffen sowie Urlaub auch mit Kontaktpersonen und -gruppen. Dabei wird das besondere Augenmerk gerichtet auf die „Strategie des intra- und extramuralen Synchronismus der Behandlung“ (in der Richtung gleichlaufend und in der Ausführung konsequent!), um Diskrepanzen und daraus resultierende Behandlungsspannen möglichst vermeidbar werden zu lassen.

Wie sieht nun die Betreuung und Behandlung der Drogenabhängigen in der Justizvollzugsanstalt Heinsberg aus?

1. Zentrale Erfassung der Klientel

Jeder Zugang eines nach dem BTM-Gesetz Verurteilten wird dem für die zentrale Erfassung zuständigen Suchtkrankenhelfer sofort gemeldet, registriert und auf Suicidgefahr

hin von ihm, vom Anstaltsleiter und vom Psychologen, also dreifach gesichert, überprüft. Zentral erfaßt werden ferner die Art der Sucht (weicher oder harter Drogenkonsum), die Wohngruppenzugehörigkeit, die Strafzeit und die laufenden speziellen Maßnahmen wie Kontakt mit der Drogenberatungsstelle, Teilnahme an der Therapiegruppe etc. Diese Erfassung erstreckt sich auch auf jene Gefangene, die zwar nicht wegen eines BTM-Vergehens verurteilt sind, deren Zugehörigkeit zur „Scene“ jedoch durch die Zugangsexploration oder auch durch spätere Informationen manifest wurde.

2. Unterbringung in den Wohngruppen

Die drogenabhängigen Gefangenen werden, wie bereits erwähnt, tunlichst voneinander isoliert in den Wohngruppen untergebracht. Da häufig zu Beginn eine starke Tendenz zur Zurückhaltung, Abkapselung und auch Absetzung von den übrigen „Kriminellen“ besteht, was häufig zu einem entsprechenden Kontern der Wohngruppe im Sinne von „Ausschließen“ und „In-die-Ecke-drängen“ führt, wird gerade zu Beginn der Übernahme in eine Wohngruppe die Betreuung intensiviert in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, um die Integrations-schwierigkeiten abzufangen.

3. Motivationsarbeit

Bei allen Betäubungsmittelabhängigen wird in Einzelgesprächen, bei einem Teil zusätzlich in einer „Drogengruppe“, durch die Suchtkrankenhelfer, die Wohngruppenbetreuer, Sozialarbeiter und Psychologen die Einstellung zur Therapie zu klären versucht und bei fehlender Motivation alles daran gesetzt, diese in Richtung zumindest ambulanter, möglichst aber in Richtung Langzeittherapie in einer externen Therapieeinrichtung zu verändern. Es hat den Anschein, daß das Angebot der Justiz, Therapie statt Strafe zu durchlaufen, die Therapiewilligkeit fördert, wobei allerdings häufig Fassadäre und selbstbetrügerische Mechanismen aufgedeckt werden, die mit zur Schau gestellten intrinsischen Motivationen die extrinsischen, mittels der Therapie dem Knast zu enttrinnen, zu verschleiern suchen. Es kristallisieren sich aber auch Primärmotivationen heraus, wobei nicht auszuschließen ist, daß die Einbindung in das normale Wohngruppenleben den Realitätsbezug fördert, daß sich die Flucht in die Scheinwelt der Drogen als einzige Lebensalternative in Frage gestellt sieht und daß sich das normative Fundament ebenfalls umzustrukturieren beginnt.

4. Gruppe für Drogenabhängige

Jedem Drogenkranken der hiesigen Justizvollzugsanstalt wird die Teilnahme an einer von einem Psychologen geführten Gruppe angeboten und kann angeboten werden deshalb, weil im Schnitt nur ca. die Hälfte bis 1/3 der Abhängigen Gebrauch von der Möglichkeit macht, da sie entweder nicht motiviert sind oder da die Inhaftierungszeit zu knapp bemessen ist. Die Gruppenstärke schwankt dabei zwischen acht und fünf Teilnehmern, häufig abnehmend deshalb, da in der Progression der Sitzungen mit der Zunahme der das Ich tangierenden therapeutischen Arbeit weniger motivierte Abhängige nach ca. zwei- bis dreimonatiger Zugehörigkeit die Gruppe verlassen. Da die Teilnehmer der Gruppe motivational bereits eine selektierte Klientel darstellen, ist es nicht verwunderlich, daß bisher faktisch für alle, die bis zur Entlassung in der Drogengruppe verweilen, entweder der

Kontakt mit einer Drogenberatungs-, einer ambulanten Behandlungsstelle oder einem Therapiezentrum hergestellt werden konnte.

5. Zusammenarbeit mit den Drogenberatungsstellen und therapeutischen Einrichtungen

Insgesamt war es die Hälfte der vom Zeitpunkt der zentralen Registrierung entlassenen Abhängigen, für welche irgendeine der obengenannten Kontakte mit externen Einrichtungen geknüpft und damit eine nachfolgende fachliche Betreuung zumindest organisiert, wenn auch nicht absolut sichergestellt werden konnte.

Dabei wurde flexibel verfahren, d.h. es wurde nicht prinzipiell der Kontakt mit der hiesigen Drogenberatungsstelle allein, sondern nach Wunsch oder Notwendigkeit auch mit den für den Entlassungsort zuständigen Drogenberatungsstellen hergestellt. Darüber hinaus wurden im Falle der Therapiemotivation auch unmittelbare Kontakte mit therapeutischen Einrichtungen – stationären resp. ambulanten – arrangiert.

Im übrigen ist die Kooperation mit der hiesigen Beratungsstelle des Kreises Heinsberg sehr fruchtbar. In festem 14-tägigen Sprechstundenrhythmus und häufigen „von-Fall-zu-Fall-Arrangements“ werden die Drogenabhängigen durch die Suchtkrankenhelfer der externen Drogenfachkraft vorgestellt und die Kontakte vertieft, wobei bisher prinzipiell für jeden Therapiewilligen die Voraussetzungen für eine Therapie, als da sind Feststellung des Kostenträgers, ärztliche Untersuchung und Vermittlung eines Therapieplatzes, geschaffen worden sind.

6. Anstaltsinterne Fortbildung

Voraussetzung für Effizienz im Behandlungsvollzug ist pädagogische Kompetenz der Behandler. So mag dann auch erwähnt sein, daß die turnusmäßig vierteljährlich wechselnden Gruppen von 12 Bediensteten, die anstaltsintern fortgebildet werden, mit der Problematik der Drogenabhängigen im hiesigen Wohngruppenvollzug konfrontiert werden. Dabei geht es darum, den Vollzugsbediensteten vertiefte Einsicht in das Erleben und Verhalten der Suchtkranken als Wohngruppenmitglied zu vermitteln, um daraus Konsequenzen für die eigene Betreuung und Behandlung abzuleiten. Durch das rotierende System – vierteljährlich wird jeweils eine neue Gruppe von Bediensteten von der Fortbildung erfaßt – ist gewährleistet, daß allmählich alle Bediensteten in den Genuß einer entsprechenden Fortbildung betreffs der Drogenproblematik aus betreuender Sicht kommen.

Schluß

Wir hier im Hause sind der Meinung, daß eine sinnvolle Betreuung und Behandlung der Drogenabhängigen innerhalb des normalen Wohngruppenvollzuges unter den hier z.Zt. gegebenen Bedingungen möglich ist. Das heißt nicht, daß die erreichte Form bereits optimal ist und nicht verbesserbar wäre. Eine im Aufbau befindliche neue Anstalt kann sich in der Initialphase keine allzu riskanten Experimente leisten. Ist das Fundament jedoch solide, kann allmählich weitergebaut werden – vielleicht stufenweise an einen noch stärker behandlungsorientierten und dezentralisierteren Kleingruppenvollzug heran?

Vollzugshilfe zwischen Hilfe für den Vollzug und Chancen für die Insassen

Hannelore Cyrus

I. Zur Geschichte der Vollzugshilfe

Die ersten Häftlingsbetreuungen innerhalb der Gefängnisse wurden in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch die Kirchen organisiert, erstmalig in Gestalt der Rheinisch-Westf.-Gefängnisgesellschaft von 1826, der viele Gründungen an anderen Städten folgten – in Berlin 1827, in Dresden 1836, in Bremen 1837, in Hamburg 1839 oder in Lübeck 1841.

Als Vorbild diente die Arbeit der Quäker in Pennsylvanien (USA), die systematische Gefangenenfürsorge leisteten und hofften, durch regelmäßige Besuche die Isolierung der Inhaftierten zu durchbrechen und durch Gespräche Besserung im Hinblick auf künftige Wiedereingliederung zu erreichen. Dabei verknüpften sie die Idee der Gefangenenfürsorge mit der weiterführenden Hilfe nach der Entlassung. Im Vordergrund stand die individuelle Betreuung und der Wunsch, durch Ausbildung und Seelsorge, durch „leibliche“ (Arbeit) und durch „geistige“ (Lesen der Bibel) Beschäftigung die Haftsituation zu verbessern und die Seele der Insassen zugleich.

Besaß ursprünglich die Tätigkeit innerhalb des Vollzuges Priorität, so verlor sie allmählich zugunsten der Entlassenenfürsorge an Bedeutung und bestimmte die sich immer stärker durchsetzende Aufgabenteilung, in der die Betreuung innerhalb des Strafvollzuges als Domäne des Staates begriffen wurde und die Nachbetreuung als gesellschaftliche Aufgabe.

Die Gedanken christlicher Moral als Grundlage der Tätigkeit wichen insbesondere nach 1848 paternalistisch-wohlfahrtspflegerischen Vorstellungen und nahmen organisatorische Gestalt in Form von Gemeinde-, Stadt-, Provinzial- und Landesvereinen der Inneren Mission, der Caritas und der Deutschen Arbeiterwohlfahrt an, die alle eigene Abteilungen für die Straffälligenhilfe unterhielten.

Als unmittelbaren historischen Vorgänger des heutigen Vollzugshelfers (Müller-Dietz 1979) darf man den sogenannten Anstaltshelfer der Weimarer Republik betrachten. Mit ihm gewann erstmalig der freie, nicht an Organisationen gebundene Bürger im Vollzug an Kontur, zu dessen Aufgabengebiet die Einzelfallhilfe und die Gruppenarbeit im Sinne der Wiedereingliederung gehörte. So sah der § 37 eines Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes von 1927 vor, daß „vertrauenswürdige“ Männer und Frauen ehrenamtlich als „Anstaltshelfer“ bestellt werden können.

Die vorgesehene Tätigkeit beschrieb der § 38 dieses Entwurfs; „Die Anstaltshelfer sollen die Anstaltsbeamten und, wenn ein Fürsorger bestellt ist, insbesondere diesen bei der Fürsorge für die Gefangenen und ihre Angehörigen unterstützen“. (Müller-Dietz (1979) S. 13) Wurden auch diese

gesetzeseurwürfe nicht kodifiziert, so erließen doch einige Länder Regelungen, nach denen die Anstaltshelfer ehrenamtlich als Einzelpersonen tätig werden konnten. Ihre Zahl blieb jedoch gering und ihre Tätigkeit weithin im Verborgenen. Im Faschismus wurde diese Art der Hilfen wieder gänzlich abgeschafft.

Erst in der Dienst- und Vollzugsordnung von 1961 ist in Nr. 133 Abs. 6 vom ehrenamtlichen Bürger im Vollzug wieder die Rede, der jedoch erst nach der Entlassung tätig werden sollte.

1968 belebten die studentischen Unruhen erneut die Diskussion um den Strafvollzug und bewirkten den Zusammenschluß von Resozialisierungsgruppen unter Beteiligung der Bürger. Enthielt der Kommissions-Entwurf von 1971 noch keinerlei Vorstellungen über die ehrenamtliche Mitwirkung, so artikulierte der Regierungs-Entwurf von 1973 in seiner abschließenden Phase durch private Verbände und Vereinigungen, auch Sportvereine, aufmerksam gemacht, die Bedeutung ehrenamtlicher Hilfen im Strafvollzug. Primär in Rede standen jedoch gesellschaftliche Organisationen und Institutionen und erst in 2. Linie Einzelpersonen.

Doch im neuen Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. 3. 1976 erschien nicht der ehrenamtliche Mitarbeiter als Institution, wie es ihn seinerzeit noch im Anstaltshelfer gegeben hatte, sondern lediglich die pauschale Möglichkeit der Mitarbeit innerhalb der sogenannten Zusammenarbeitsklausel gemäß § 154 (1) „Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzugs zu erfüllen“. Regelt der erste Teil des § 154 (2) die Zusammenarbeit mit den „Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge“, sowie Sozialversicherung, Sozialhilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden, womit kein individueller Anspruch auf Kooperation gemeint ist, so heißt es im letzten Absatz: „Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten“. Allein auf dieser unpräzisen und zurückhaltenden, vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschriebenen Zusammenarbeit gründet die Mitwirkung von Einzelpersonen und privaten Gruppen im Vollzug.

Dem § 154 (2) seine Existenz im Vollzug verdankend, unterliegt damit Vollzugshilfe den gleichen Regelungen wie sie der Abschnitt „Soziale Hilfe“ in den §§ 71 - 75 des Strafvollzugsgesetzes für den sozialen Dienst innerhalb des Vollzuges vorschreibt, in dem der Gesetzgeber den Rechtsanspruch auf Fürsorge bzw. soziale Leistung zubilligt, dem Grunde nach, jedoch offenläßt, in welcher Form dieser zu erfüllen ist.

So gilt auch für den Vollzugshelfer der § 71: „Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln“ und verpflichtet ihn auf das Vollzugsziel (§ 2), den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“, ¹⁾ und auf die Vollzugsaufgabe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu dienen. (vergl. § 2 Satz 2)

Zudem hat der Vollzugshelfer, wie jeder andere Bedienstete auch, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beizutragen ²⁾.

Durch die Zusammenarbeitsklausel gebunden, unterliegt der ehrenamtliche Vollzugshelfer den vollzugsimmanenten Zielkonflikten, (Waldmann 1968, Müller-Dietz 1977, Kaiser 1978) ist nicht einzig dem Resozialisierungsziel verpflichtet, sondern den Sicherheitsbestimmungen mit unterworfen, erfährt damit die Antagonismen des Strafvollzuges in unmittelbarer Evidenz, trotz seiner durch den Gesetzgeber kodifizierten, marginalen Position. Dabei wurde in das Belieben der Bundesländer und der einzelnen Anstalten gestellt, den schmalen gesetzlichen Rahmen inhaltlich zu erfüllen und ehrenamtliche Hilfe durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Das ist derzeit in 9 Bundesländern (Müller-Dietz 1979) der Fall.

Auch das Land Bremen, vertreten durch den Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, hat per 23. Dez. 1974, und damit seinerzeit im Vorgriff auf das zu erwartende Gesetz, eine Allgemeine Verfügung herausgegeben und ein zusätzliches Merkblatt, das die Tätigkeit der Vollzugshelfer präzisiert. Dabei ist es unerheblich, ob dieser ehrenamtliche Helfer im Jugendstrafvollzug oder im Erwachsenenvollzug tätig ist. Ein breiter Raum nimmt die Qualifikation und Eignung ein, mit dem „Recht der Anstalt“ „persönliche Verhältnisse“, „Anlaß der Bereitschaft, im Vollzug mitzuarbeiten“ und „das Vorleben“ zu überprüfen. Ungeeignet sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe (innerhalb der letzten 3 Jahre) oder eine mit Freiheitsentzug verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung verbüßt haben, oder aber unter Bewährung stehen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Verpflichtung der Vollzugshelfer auf die Anstalt und zur engen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern. Zugleich sind „besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen, die strafrechtlich beachtlich sind oder Tatsachen betreffen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden“, zu melden. Wie wichtig diese Anordnungen genommen werden, dokumentiert schon ihre eindringliche Wiederholung in den Merksätzen.

1) vergl. die Diskussionen um diesen Passus. Im Kommissionsentwurf und Alternativentwurf zum Strafvollzugsgesetz hieß es schlicht: „den Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen“.

Gegen die Behauptung, man könne ohne „soziale Verantwortung“ zur Legalbewährung befähigen, sprechen nach Schöch (1977) Müller-Dietz (1977) Callies (1978) kriminologische und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse.

vergl. hierzu auch den Enthaltsamskeitsgrundsatz des BVerfG, das dem Staat grundsätzlich das Recht abspricht, seine Bürger zu bessern. „Nicht auf Moralität, sondern auf Legalität ist der (Re)Sozialisierungsvollzug auszurichten“. (Künkel (1979) S. 50) vergl. BVerfGE 22/180 ff.

2) Begrifflich ist die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gem. §§ 81 - 107 im Sinne interner Sicherheit und Ordnung von der externen, präzisiert als „Schutz der Allgemeinheit“ zu trennen.

Der Gesetzgeber hat den Vorschriften über Sicherheit und Ordnung (§§ 81 - 107) den Grundsatz vorangestellt, daß es vor allen repressiven Maßnahmen darauf ankommt, das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt zu wecken und zu fördern (§ 81 (1)).

Besondere und allgemeine Sicherungsmaßnahmen	§§ 83 - 92
Der unmittelbare Zwang	§§ 94 - 101
Disziplinarmaßnahmen	§§ 102 - 107
Schadensersatzverpflichtungen	§ 93

II. Vollzugshilfe und der Gedanke der Panopticon

Der Gedanke des Panopticon – „zugleich Überwachung und Beobachtung, Sicherheit und Wissen, Individualisierung und Totalisierung, Isolierung und Transparenz“ (Foucault 1975 S. 318) – fand im Gefängnis seine geistige Realisierung und zugleich auch in den Jahren 1830 - 1840 die materielle Fundierung als sein architektonisches Programm. Das Glashaus mit zentralem Punkt, von dem aus die Insassen mit ständigem Blick zu kontrollieren sind, ist nicht länger Vision angesichts der heutigen Möglichkeiten durch den Einsatz von Fernsehmonitoren und anderem technischen Gerät. Doch man begnügt sich im modernen Strafvollzug nicht einzig mit der Bestrafung der Körper, man will auch die Läuterung der Seele. In diesem Sinne bedeutet Panopticon die Vervollkommnung des Systems „moralischer Buchführung“ (Foucault 1975 S. 320), die Verfeinerung der Kontrollen und Totalisierung und Subtilisierung des Zugriffs. Panopticon heißt derart, sich des Menschen in der Gesamtheit seines Wesens zu bemächtigen, ihn zu zergliedern, in seinen Einzelaspekten zu durchforschen und letztlich zu einer ganzheitlichen Beurteilung zu fügen. So paßt man mosaikgleich auf der Basis des bereits biografisch Ermittelten zum Identitätsdokument zusammen und unterstellt, unter Fortfall sonst üblicher Trennung gesellschaftlicher Sphären und damit bedingter kommunikativer Schranken, das Verhalten beim Wecken oder bei der Arbeit in gleicher Weise der Beurteilung wie das Verhalten beim Sport, in Gruppensitzungen, in der Freizeit.

Der Totalisierung des panoptischen Zugriffs dient auch der Vollzugshelfer, der aufgrund seiner Position als freier Bürger nicht unmittelbar mit dem System (Staat, Polizei, Justiz) assoziiert wird und damit dem Insassen als vertrauenswürdiger Partner erscheint, dessen Ratschläge und Empfehlungen zumindest überdenkenswert sind. Das begründet die Nützlichkeit für den Vollzug, dessen Spezifikum ihre Doppelbödigkeit ist, als sich diese Nützlichkeit nicht unmittelbar gegen die Klientel zu richten braucht, sondern auch für sie von Nutzen sein kann.

III. Ergebnis einer Meinungsumfrage in einer JVA

Der Bürger im Strafvollzug, vor einigen Jahren noch eine eher exotische Erscheinung hinter Mauern und Gittern, ist im bremischen Jugendstrafvollzug zu einer überwiegend akzeptierten Einrichtung geworden. Von den Insassen hochwillkommen und von den Bediensteten – wenn auch nicht ohne Skepsis – angenommen. Das ist das Ergebnis meiner Befragung zur Laienhilfe im Strafvollzug, das ich aus explorativen Interviews mit 7 Bediensteten der Anstalt und 15 jugendlichen Insassen, die alle von einem Vollzugshelfer betreut wurden, gewann³⁾.

3) vergl. hierzu meine Dissertation zum Dr. rer. pol. – Die fremden Freunde – Laienhelfer im Strafvollzug Uni Bremen 1981 Publ. Beltz vorauss. Erscheinungstermin März 1982.

Der empirische Teil enthält neben den erwähnten Interviews mit Bediensteten und Insassen auch noch explorative Interviews mit 24 in der Jugendvollzugsanstalt Blockland tätigen Vollzugshelfern.

Eine der zentralen Fragen war: Sind Vollzugshelfer – Helfer für den Vollzug? Es war eine Frage mit eindeutigen Implikationen und von hohem Suggestivcharakter. Durch sie hoffte ich nicht nur Kritik und Bewußtseinsprozesse zu bewegen, sondern auch die in der Literatur konstatierte Doppelbödigkeit empirisch sichtbar zu machen: Vollzugshelfer als an der Resozialisierung der Gefangenen interessierte Bürger, von daher „Gefangenenhelfer“ (Müller-Dietz 1977) und Vollzugshelfer als „Anstaltshelfer“ (Wenderoth 1970) als Personen, die pragmatisch die Aufgaben des Vollzugs mit erfüllen. (vergl. auch Kerner 1978 S. 188) Eine unter anderen Fragen an die Insassen war: Warum wollten Sie einen Vollzugshelfer und was erwarten Sie von ihm? Durch sie wollte ich Sinn und Bedeutung der Vollzugshilfe für die Insassen ergründen und damit Sinn und Bedeutung der Vollzugshilfe schlechthin.

Die von mir befragten 7 Bediensteten (1 Pfarrer, 2 Sozialarbeiter, 2 Inspektoren, 1 Hauptsekretär, 1 Psychologe) habe ich bei der Darstellung der Ergebnisse in der Reihenfolge des Alphabetes Herr A., Herr B. etc. genannt, den Jugendlichen, eine typische Strafvollzugsklientel, immer wieder rückfällig werdende vorbestrafte Gelegenheitstäter aus der unteren sozialen Schicht mit fehlender Schul- und Berufsausbildung, habe ich die Zahlen 1 - 15 zugeordnet.

Ich möchte zunächst einige empirische Daten vorstellen, dann versuchen, 1. die Funktion der Vollzugshelfer im Sinne der Totalisierung und Erweiterung des Zugriffs über die Klientel in seiner spezifischen Doppelbödigkeit und 2. Vollzugshilfe als Chance für die Insassen, zu beschreiben.

Vollzugshilfe aus der Sicht von Bediensteten und Insassen

Daß die Benennung Vollzugshelfer „die Katze ein Stück weit aus dem Sack läßt“ meint Herr E. Für ihn bringt der Vollzugshelfer Hilfe für den gesamten Vollzug „für die Insassen und für die Mitarbeiter“. (In diesem Sinne auch C, D, G) „Für uns ist das Problem die Frage, was bringt es uns. Das kann man ganz deutlich sagen, und was bringt es dem Insassen“. (C)

Herr A. wird deutlicher:

„Und weil wir wissen, wie unvollständig wir oft sind, deshalb machen wir uns alles zu eigen, was nur irgend an Möglichkeit ist. Eigentlich sind das unsere Interessen, die wir in den Vollzugshelfern reinsetzen und fortführen lassen. Ja – wir machen uns doch Vorstellungen, und wenn wir das nicht machen können. Wir programmieren also quasi den Vollzugshelfer schon drauf“.

Was diese Interessen sind, machen nachstehende Formulierungen deutlicher. Allgemein ausgedrückt gilt der Vollzugshelfer als der Mithelfende im Vollzug (A - G); konkreter:

im Sinne der *Pazifizierung* der Insassen sie helfen „beim Ablegen von Hemmungen und Aggressionen“ (F, G)

im Sinne *sozialer Kontrolle*

„wir verabreden das Abholen und das Wiederzubringen“ (B)

im Sinne der *Totalisierung des Zugriffs*

„er erlebt den Insassen auf einer ganz anderen Ebene“ (B)

„lernt Verhaltensweisen in ganz anderer Umgebung kennen“ (E)

„dieser weite Bereich ist ja durch Vollzugshelfer das erste Mal, wenn auch begrenzt, aber doch wesentlich mehr zugänglich geworden“ (E)

im Sinne der *Teilnahme an Herrschaft*

„für uns ist es der größere Vorteil, daß der Vollzugshelfer mit den Informationen, die er hat, uns noch bei den Vollzugsmaßnahmen beraten kann“ (C) sinngemäß auch (E, F, G)

im Sinne der *Kosten- und Arbeitersparnis*

„ich meine, ich als Sozialarbeiter hätte nicht die Zeit 2 bis 3 × in der Woche 2 - 3 Stunden mit dem Insassen zu sprechen“ (C)

im Sinne der *Vermittlung zwischen Anstalt und Insassen*

als „Mittelsmann“ (A, B) als „Unparteiischer“ (C)

im Sinne der *Resozialisierung* als Hilfe nach dem Vollzug (A - G)

Für die Insassen zeigt sich Vollzugshilfe als Hilfe für den Vollzug insbesondere an 2 Merkmalen:

an dem der *Kostensparnis*

Vollzugshelfer als „billige“ Sozialarbeiter, die diesen Arbeit „wegnehmen“ oder Sozialarbeiter „sparen“ helfen (1, 4, 5, 7, 10, 12, 14) und an dem der *Alibifunktion* gegenüber der Öffentlichkeit

als „Aushängeschild“ nach außen oder „Außenimage“ (4, 8, 12, 14, 15)

Im übrigen betrachtet man den Vollzugshelfer weitgehend als nicht zur Anstalt gehörig, sieht ihn vielmehr als einen Bürger mit einem „freien Amt“, das ihn zu einem geeigneten und geachteten Partner macht. So sind nachfolgende Aussagen typisch: „Hilfe für den Vollzug? Weiß ich nicht genau, aber für mich ist das ne Hilfe“ (2), oder: „die haben die zwar für mich besorgt, damit ich was hab, aber alles andere geht die nichts mehr an“. (9)

Dieses Verständnis von Vollzugshelferschaft zieht sich durch sämtliche 15 Interviews und bestimmt die einhellig bekundete Auffassung, daß die Vollzugshelfer vorrangig für die Insassen da sind. Als positiv wird der Pazifizierungseffekt angesprochen: „sonst wären wir noch wilder in Zelle, 100 %“. (13, sinngemäß auch 2); oder die Motivationshilfe: „wenn ich die nicht gehabt hätte, meinen Volksschulabschluß hätte ich schon hingeschmissen“. (4)

Was noch deutlich wird, ist ein Katalog von Wünschen und Erwartungen. Man erhofft sich *innerhalb* des Vollzuges neben einem guten Besuchs- und Briefkontakt die Erfüllung kleiner und größerer materieller Wünsche, Mitbringsel, Geschenke. Daneben vor allen Dingen die Urlaubsanschrift, die die Möglichkeit bietet, zu Wochenendurlaubs und Ausgängen aus der Anstalt herauszukommen. (alle Insassen) Außerdem einen Gesprächspartner in Krisensituationen (2) bei der Beratung von Sorgen und Problemen (9, 13, 14) einen Partner, der Verständnis zeigt, den man anrufen kann und der Zeit hat zu kommen. (2, 4, 8, 10, 13, 15) Gleicher-

maßen erwartet man, daß die Vollzugshelfer „ein gutes Wort einlegen bei den Beamten“ (11), für Hafterleichterungen und Haftlockerungen sorgen (10), und daß sie bei den Entlassungsvorbereitungen helfen. (3, 8)

Außerhalb des Vollzuges hofft man auf Hilfe bei der Arbeitssuche, bei der Wohnungssuche, beim Gang zum Sozialamt, bei der Konteneröffnung, bei Einkäufen, bei der Wohnungseinrichtung, bei der Problembearbeitung, bei Gesprächen mit Angehörigen, Eltern, Verlobten, Richtern – schlicht: man hofft, in dem Vollzugshelfer jemanden zu haben, zu dem man gehen kann. (In diesem Sinne äußerten sich alle Insassen)

IV. Zusammenfassende Bewertung der Vollzugshilfe

1. Vollzugshilfe als Hilfe für die Anstalt

Als 1. Merkmal möchte ich die *Pazifizierung* der Insassen nennen. Pazifizierung als Niederhaltung oder Kanalisierung von Ärger und Wut, von Enttäuschung und Verzweiflung, von Angst und Ohnmacht. Dieses „Ruhigstellen“ der Insassen, ist sicherlich nicht als Dienst an die Anstalt zu verstehen. Sie entspringt vielmehr dem Selbstverständnis des konformen Bürgers auf Anpassung und einer erfolgreich praktizierten Methode, mit flexiblen Verhaltensmustern zu reagieren, wenn dieses asymmetrische Machtverteilung opportun erscheinen läßt. Das heißt, der Vollzugshelfer wird dort versuchen, zu besänftigen, zu beruhigen, zu trösten, wo er Konsequenzen seitens der Anstalt antizipiert und diese von den Insassen abwenden möchte.

Das 2. Merkmal der Hilfe ist die *Motivierung* der Insassen. Die Einwirkung auf Moral und Durchhaltevermögen der Insassen bei der Teilnahme an Schul- oder Lehrlingsausbildung oder bei der Arbeit. Durch diese Motivationsabsicherung arbeitet der Vollzugshelfer unmittelbar an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Arbeit und Schule, die nicht nur für den Vollzug zum zentralen Medium der „Resozialisierung“ geworden sind, sondern auch für den Bürger unabdingbare Voraussetzungen existentieller Absicherung ist, Grundlage ehrbaren, sprich straffreien Lebens⁴⁾. Mag er Pazifizierung angesichts ungleich verteilter Macht und daraus resultierender „Einsicht“ leisten, so gestaltet er die Motivationsarbeit in voller Überzeugung, und erreicht damit unmittelbare Identifikation mit den Interessen des Vollzuges, die an dieser Stelle seine eigenen sind. Hier treffen sich Strafvollzug und Vollzugshelfer in gemeinsamen Vorstellungen und daraus resultierendem gemeinsamem Handeln, wenn sie es für nötig befinden auch über die Köpfe der Insassen hinweg. Vielleicht in dem Entschluß, die Strafe nicht zur Bewährung auszusetzen, sondern die Insassen zu verpflichten, erst Lehre oder Schule zu beenden.

4) Anlässlich einer Befragung von ausgewählten Personen in Freiburg wurden nachstehende Vollzugsmaßnahmen als sinnvoll für die Erreichung des Vollzugszieles erachtet:

Gewöhnung an regelmäßige Arbeit	48 %
gute Berufsausbildung	39 %
Anleitung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung	34 %
psychologische Maßnahmen	29 %
verständnisvolle Fürsorge	22 %
verg. Studie Kury/Mechela 1978	

Als 3. Merkmal möchte ich die *Preisgabe von Privatheit* beschreiben. Vollzugshelferschaft als freundschaftliches Verhältnis verstanden, als Hilfe von Mensch zu Mensch, eine Beziehung, die durch gemeinsame Freizeitgestaltung während Urlauben und Ausgängen noch intensiviert wird, öffnet dem Vollzugshelfer einen Blick in die „Seele“ der Insassen und in die Privatheit – die dem Vollzug allemal versperrt bleibt. Doch durch den Vollzugshelfer besteht die Möglichkeit, sich diesen Raum zugänglich zu machen und das Handeln im Freiraum der Gesellschaft in das Identitätsdokument der Insassen einzufügen. Das wird regelhaft dann der Fall sein, wenn es den Bediensteten gelingt, ein gutes Verhältnis zu den Vollzugshelfern zu gestalten.

Ist die Preisgabe von Privatheit von drinnen Gehörtem und draußen Erlebtem, weithin in das Belieben der einzelnen Vollzugshelfer gestellt (soweit es sich nicht um das Verheimlichen von Straftatsbeständen handelt), so bleibt die *soziale Kontrolle* – und damit komme ich zum 4. Merkmal der Hilfe für den Vollzug – allgegenwärtig und weitet die Verfügungsgewalt über die Klientel noch über Mauern und Gitter hinweg aus. Über diese soziale Kontrolle arbeitet der Vollzugshelfer an der Vollzugsaufgabe, die dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten dient, unmittelbar mit. Er trägt dazu bei, daß die Gesellschaft für die Zeit des Eingesperrtseins vor dem Gefangenen sicher ist. Allein schon die schlichte Tatsache, einen Vollzugshelfer zu haben, mit ihm gemeinsam außerhalb des Vollzuges Urlaub und Ausgang zu gestalten, oder auch bei späterer Entlassung den Alltag, beinhaltet ein Moment, das auch Überwachung einschließt. In der Obhut des Vollzugshelfers zu sein, bedeutet nicht nur, den Schutz der Allgemeinheit gesichert zu haben, sondern auch den Schutz der Insassen vor sich selbst und vor ihren eigenen Handlungen. Doch solange das Miteinander auf freier Entscheidung beruht, ist das Handeln der Vollzugshelfer „restitutiv“ (Peters H. 1968) und nicht repressiv, selbst, wenn es dem Vollzug zugute kommt.

Doch man verabredet das „Abholen und Zurückbringen“ und macht damit den Vollzugshelfer zum verlängerten Arm der Anstalt, zum Wahrer und Hüter von Anstaltsinteressen.

So betreibt der Vollzugshelfer das Geschäft der Anstalt, ob gewollt oder ungewollt mit. Er hält die Insassen fügsam und macht sie damit verfügbarer, er pazifiziert sie, er motiviert sie, er kontrolliert sie, er beaufsichtigt sie und nimmt dabei an Herrschaft und an der Verfügung über Körper und Leben der Insassen teil.

In diesem Tun liegt die bereits angesprochene Doppelbödigkeit, als in der Nützlichkeit für die Anstalt auch zugleich der Nutzen für die Klientel eingewoben ist. Denn natürlich ist es für diese von Vorteil, Hafterleichterungen zu erfahren, Haftlockerungen nicht wieder verlustig zu gehen, eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung zu besitzen, während des Urlaubs zurückzukommen, Bewährungsaufgaben zu erfüllen und damit in Freiheit zu bleiben. Doch was ist der Preis? Vielfach bei der oft beschriebenen Labilität und Passivität der Strafvollzugsklientel Anpassung und Unterwerfung, nicht von Einsicht bestimmt, sondern von der vordergründigen Aussicht auf unmittelbare Gratifikation, heißt überwiegend zu wollen, was andere wollen und zu tun, was andere zu tun für richtig halten.

2. Vollzugshilfe als Hilfe für die Insassen

Es sind insbesondere 5 Merkmale, die den Wert der Vollzugshilfe für die Klientel bestimmen:

1. Vollzugshilfe als Instrument der *Minderung von Deprivation* a) durch den sozialen Kontakt und b) durch Gewährung einer Urlaubsanschrift, die Ausgänge und Urlaube gestattet. Einen Vollzugshelfer zu haben, bedeutet Verbindung zur Welt zu haben, Besuche und Briefe zu bekommen. Aus der Leere, der Langeweile, aus dem Nichts des Knastalltages herauszutreten und aus dem Rahmen der dort üblichen Gespräche. Sie beinhaltet Anforderung und Herausforderung, in die eingewoben ist, die bekannten und eingeschliffenen Denkschemata zu verlassen und sich in ungewohnter Rolle als Partner, als Freund präsentieren zu müssen.

Einen Vollzugshelfer zu haben, bedeutet zugleich, Ausgänge und Urlaube zu erhalten, damit der Isolation der Straftat zeitweilig zu entrinnen und alltagsweltliche Erfahrungen im erweiterten gesellschaftlichen Raum machen zu können. Es begründet die Chance, Realität zu erfahren und aus den Träumen überschwänglicher Pläne in die Wirklichkeit zurückversetzt zu werden.

Das 2. Merkmal der Hilfe ist die *Minderung des Gefühls von Inferiorität*. Der Bürger im Vollzug vermittelt das Gefühl, von der Gesellschaft nicht gänzlich ausgeschlossen zu sein – ihr als „Bürger im Vollzug“ noch anzugehören, als Mensch noch gefragt und akzeptiert zu sein. Dieses wiedererstehende Selbstwertgefühl wird noch ausgeformt durch die Freiwilligkeit und durch die Unbezahltheit der Betreuung. In spezifischer Weise inferioritätsmindernd wirkt noch der weibliche Vollzugshelfer, einerseits im Sinne der Statuserhöhung gegenüber anderen Insassen und andererseits durch die Bestätigung der Identität als Mann, die der Strafvollzug als reine Männergesellschaft infrage stellt.

Als 3. Merkmal der Hilfe möchte ich die Vollzugshilfe als *Kontrollinstanz bei anstaltsinternen Entscheidungen* über die Klientel beschreiben. Einen Vollzugshelfer hinter der Klientel zu wissen, bedeutet nicht nur für die Anstalt, Entscheidungen sorgfältiger zu durchdenken, sondern bietet auch für die Vollzugshelfer die Möglichkeit, Entscheidungen zu hinterfragen, Sanktionen zu kritisieren, das Für und Wider von Strafverlegungen oder Aufhebung von Privilegien zu diskutieren.

Das 4. Merkmal der Hilfe, ist Vollzugshilfe als *praktische Lebenshilfe* im Sinne „äußerer Resozialisierung“ also „materieller Sanierung“ (vergl. Müller-Dietz 1972). Es ist die Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche, bei vermittelnden Gesprächen mit den Behörden, bei der Schuldenregulierung, bei der Verwaltung von Geld, bei der Vermittlung von Beziehungen zu Verwandten und Freunden, beim Schriftverkehr, bei Alimenterfragen, bei der Beratung in lebenspraktischen Situationen.

Letztes und 5. Merkmal ist die Vollzugshilfe als *Faktor günstiger Prognose*. Einen Vollzugshelfer hinter der Klientel zu wissen, bedeutet regelhaft für Richter und Vollzug, günstigere Lebensperspektiven zu unterstellen und damit Strafaussetzung zur Bewährung zu erlassen. Sie kann auch zur

begleitenden Hilfestellung bei Gängen zum Gericht oder bei der Polizei werden, als Mitsprecher und Fürsorger fungieren.

Die individuelle Hilfe, wie sie in Bremen praktiziert wird, ist von den Jugendlichen gewünscht und trotz der ihr innewohnenden Doppelbödigkeit – die allerdings von den Jugendlichen überwiegend nicht erkannt wurde – angenommen worden.

Was von den Jugendlichen viel deutlicher gesehen wurde, ist Vollzugshilfe als „Spar-Maßnahme“. Daß Vollzugshilfe nicht als „Lückenbüßer“ für Versäumnisse der öffentlichen Hand betrachtet werden darf, wird in der vorliegenden Literatur allgemein als Voraussetzung beschworen (vergl. u.a. *Trapp 1977, Künkel 1979*). Doch ebenso sicher ist, daß sie in einer Zeit propagiert wird, in der die finanziellen Ressourcen gering sind und die Grenzen des Sozialstaates sichtbar werden – in Bremen dokumentiert durch einen Einstellungsstopp für Sozialarbeiter und durch die Einwerbung von Vollzugshelfern in den Tageszeitungen.

Dennoch ist Vollzugshilfe derzeit die einzige Chance für die Strafgefangenen, Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen und mit dem Bürger ins Gespräch zu kommen. Die Öffnung des Strafvollzugs bedeutet zugleich, Durchlässigkeit nach draußen zu gewährleisten, einen Blick hinter Mauern und Gitter zu gestatten, damit stärkere Transparenz des Geschehens zuzulassen, sich der Kritik zu stellen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Sie beinhaltet das Bemühen, um Verständnis für diskriminierte Jugendliche nachzusuchen aber auch, die eigene Problematik in die öffentliche Diskussion zu tragen. (*Dargel 1976, Orlowsky 1979*)

In diesem Sinne ist Vollzugshilfe in der Tat beides, Hilfe für den Vollzug und Hilfe für die Insassen.

Literatur

Allgemeine Verfügungen des Senators für Rechtspflege und Strafvollzug betr. ehrenamtl. Vollzugshelfer i.d. Justizvollzugsanstalten des Landes Bremen vom 23. 12. 1974 mit 1 Anlage Merkblatt.

Burisch, W./Weil, P. (Hg) Prozesse der Befreiung, Konstanz 1976

Calliess, R.P. Strafvollzugsrecht, Reinbek 1978

Cyrus, H. Die fremden Freunde – Laien Helfer im Strafvollzug Diss. rer. pol. Uni Bremen Publ. Beltz voraus. März 1982

Dargel, H. Hilfe von „draußen“ im Strafvollzug – gemieden – geduldet – erwünscht? ZfStrVo 25 (1976)

Deimling, G./Häußling, J.M. Straffälligenhilfe – Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger, Wuppertal 1977

Foucault, M. Überwachen und Strafen, Frankfurt 1976

Hohmeier, J. Die soziale Situation des Strafgefangenen, Deprivationen der Haft und ihre Folgen, MschrKrim 52/1969

Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1978

Kaiser, G. Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzugs, in: Kaiser u.a. Strafvollzug Heidelberg/Karlsruhe 1978

Kerner, H.J. Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozess, in: Kaiser u.a. Strafvollzug 1978

Künkel, J. Private Straffälligenhilfe, Diss. jur. 1978 Bonn/Bad Godesberg 1979

Kury, H. Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und zum Strafvollzug, in: Kury (Hg.) 1980

Kury, H. (Hg) Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg 1980

Müller-Dietz, H. Strafvollzug und Gesellschaft, Bad Homburg/Berlin/Zürich 1970

Müller-Dietz, H. Sozialarbeit in Strafvollzug und Bewährungshilfe, in: BewHi 19/1972

Müller-Dietz, H. Zur Problematik ehrenamtlicher Hilfe im Strafvollzug, in: Burisch/Weil (Hg) 1976

Müller-Dietz, H. Strafvollzugsrecht, Berlin/New York 1977

Müller-Dietz, H. Ehrenamtlich im Knast, in: lichtblick 10/11 (1979)

Orlowsky, W. Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug, in: ZfStrVo 28/1979

Peters, H. Moderne Fürsorge und ihre Legitimation, Dortmunder Schriften zur Sozialforschung, Köln-Opladen 1968

Schwind, H.D. Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzuges, in: Schwind/Blau (hg) Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976

Schwind/Blau (Hg) Strafvollzug in der Praxis, Berlin/New York 1976

Trapp, H.J. Dimensionen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe, in: BewHi 24/1977

Waldmann, P. Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968

Wenderoth, A. Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug – Anstaltshelfer, ZfStrVo 19/1970

Resozialisierung straffälliger Frauen *

Heinz Müller-Dietz

I. Einschlägige Literatur und Projekte

Der Frauenstrafvollzug steht – aus verschiedenen Gründen, nicht zuletzt dem der geringen Anzahl inhaftierter Frauen – im Schatten des Männerstrafvollzugs¹. Aber nicht nur das: Ganz allgemein gilt, daß die Situation straffällig gewordener Frauen schwieriger, risiko- und konfliktreicher ist. Das spiegelt sich auch in den einschlägigen Veröffentlichungen². Nachdem lange Zeit die Themen des Frauenstrafvollzugs und der sozialen Eingliederung straffälliger Frauen ein stiefmütterliches Dasein gefristet haben, sind sie nunmehr stärker ins (fach-)öffentliche Bewußtsein gerückt. Auch konkrete Projekte und Modelle wurden entwickelt sowie in die Tat umgesetzt, um den hier zweifellos bestehenden Nachholbedarf an sozialer Hilfe allmählich zu decken. Daß das nicht von heute auf morgen möglich ist, sondern ein langwieriger, von mancherlei Rückschlägen begleiteter Prozeß ist, zeigen gerade neuere Erfahrungen auf diesem Feld sozialer Arbeit. Sie werden nicht zuletzt durch verschiedene einschlägige Modellversuche der letzten Zeit vermittelt.

Ein solcher Modellversuch galt der „sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener, Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Begleitmaßnahmen und Berufsausbildung“. Er wurde vom Seminar für Politik der Frankfurter Volkshochschule in der Frauenhaftanstalt Frankfurt-Preungesheim von 1974 - 1978 erprobt und wird dort vom Hessischen Minister der Justiz seit 1979 weitergeführt. Finanzträger waren das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, das Arbeitsamt, die Stadt Frankfurt und der hessische Sozialminister. Über dieses Projekt wurde auch in der ZfStrVo berichtet³. Ein weiterer Modellversuch bestand in der „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“; er wurde vom 1. Oktober 1976 bis 30. Juni 1979 in Frankfurt/M. mit Mitteln des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit erprobt und wissenschaftlich begleitet. Über diesen Modellversuch wurde wiederholt – auch in dieser Zeitschrift – berichtet⁴. Über ihn liegt nunmehr auch eine Reihe von Veröffentlichungen vor, die über die Ausgestaltung und Ergebnisse des Projekts informieren⁵. Die folgende Darstellung hat diese Arbeiten zum Gegenstand.

II. „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“

Die drei hier zu besprechenden (Sammel-)Bände bestehen in einem Zwischenbericht zur „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ (1), im Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung (2) und in einem Materialienband (3), der an Hand von Einzelstudien, Aktenauszügen und anderen Dokumenten die praktischen und methodischen Probleme des Modellversuchs im einzelnen umreißt. Der Sache nach ging es bei diesem Modellversuch um die soziale Eingliederung haftentlassener Frauen. Maßgebend war das Konzept durchgreifender Hilfe (*Wiesendanger*), die

schon im Vollzug einsetzt und nach der Entlassung im Wege von Einzel- und Gruppenberatung das Selbstbewußtsein sowie die Selbständigkeit der Frauen fördern soll, um Sozialisationsmängel und Haftschäden aufarbeiten zu können. Im ganzen sollte der Modellversuch drei Zwecke gleichgewichtig verfolgen: Beratung der straffällig gewordenen Frauen, begleitende Forschung und Fortbildung der Fachkräfte der Straffälligenhilfe.

(1) Dem Zwischenbericht zufolge kamen zwei Drittel der über 150 betreuten Frauen aus der Unterschicht. 80 % entstammten gestörten Familienverhältnissen. Gleichfalls 80% der Frauen waren vorbestraft. Die Beziehungen, welche die Betreuerinnen zu ihnen herstellen sollten, sollten auf Freiwilligkeit beruhen; materielle Hilfen sollten ihnen jedenfalls nicht direkt angeboten werden. Ein Hauptteil der Beratungstätigkeit bestand daher in der Weitervermittlung der Frauen an das Sozialamt, das Arbeitsamt, zur Bewährungshilfe, zum Jugendamt und anderen vergleichbaren Einrichtungen. Nicht zuletzt sollte dadurch § 72 BSHG (nebst den §§ 7 ff. der Durchführungsverordnung) mit Leben erfüllt werden; danach sollten neben materieller Hilfe auch Beratung und Betreuung im Hinblick auf die Lebensbewältigung (in verschiedenen Lebensbereichen) gewährt werden.

Im Gegensatz zu bürokratischer „Problemverwaltung“ (S. 11) sollte zwischen den Betreuerinnen und den Frauen eine beratend-vertrauensvolle „persönliche Alltagsbeziehung“ (S. 12) hergestellt werden, die zugleich eine „rettende“ wie eine reglementierende Praxis ausschließen sollte (S. 57). Da es vor allem darum ging, die Frauen in ihrer Individualität anzusprechen, enthält der Zwischenbericht – aber auch der Materialienband – Falldarstellungen, die dar- tun sollen, daß „unsere Arbeitsweise Verallgemeinerungen nicht zuläßt“ (S. 51). Andererseits wird auch die Gefahr gesehen, daß die Betreuerinnen durch die Frauen vereinnahmt werden, wenn sie über freundschaftliche – und nicht nur professionelle – Beziehungen in die persönliche Situation der Frauen verwickelt werden, die sie nicht mehr durchschauen können. Einer solchen Entwicklung sollten Team-Besprechungen (der Mitarbeiter, der Trägervertreter sowie der Mitglieder der wissenschaftlichen Begleitung) entgegenwirken; die gleiche Funktion war der „Supervision“ durch einen als Psychotherapeuten ausgebildeten Arzt zugeordnet.

(2) Der Endbericht will – neben dem Materialienband – „eine alternative sozialpädagogische Praxis im Feld der traditionellen Straftentlassenenhilfe“ (S. 11) dokumentieren. Der Modellcharakter dieser Praxis zielt auf Verallgemeinerung und öffentliche Wirksamkeit. Freilich wird jener Anspruch eher durch qualitative Bewertung der Beratungsprozesse in der Anlaufstelle als durch quantitativ exakt gemessene Ergebnisse begründet. Das hat natürlich angesichts der Schwierigkeiten der Anlaufstelle, ihre Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen, sein Gewicht. So unterlag die Arbeit der Anlaufstelle dem Endbericht zufolge einem wesentlich stärkeren Begründungszwang als etwa die Tätigkeit einer stationären Einrichtung, die auf der Institution der Pflegesätze beruht; von einer „privilegierten Modellpraxis“ (S. 29) konnte also keine Rede sein. Anscheinend fand die Anlaufstelle nicht die nötige öffentliche Unterstützung. „Voraussetzung für ihr Gelingen wäre ein liberal-

tolerantes Klima der Gesellschaft in bezug auf das Phänomen Straffälligkeit, das zur Zeit kaum besteht" (S. 44).

Der Endbericht macht deutlich, wieviel Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen zum Aufbau einer Vertrauensbeziehung erforderlich sind. Meist bot einfaches Erzählen von der Haftsituation die Möglichkeit zum Einstieg in „die eigentliche Problematik, die fast immer in der frühen Lebensgeschichte, aber auch in der augenblicklichen sozialen Situation und den Partner- und sonstigen Beziehungen liegt" (S. 73). Nach der Entlassung litten die Beratungsgespräche demgegenüber unter Zeit- und Termindruck; angesichts der unterschiedlichen Lebenssituationen wurde die Einhaltung regelmäßiger Termine zum Problem. Die Frauen wurden geradezu „von den Tatsachen überrannt" (S. 75). Die Notwendigkeit, (rasch) zu handeln, Entscheidungen zu treffen, veränderte nicht nur den Zeitcharakter der Gespräche, sondern ließ auch Gesten wichtiger erscheinen als gemeinsames Kaffeetrinken, Ausgehen und Hilfeleistungen (S. 75). Allgemein wird über die betreuten Frauen gesagt, daß ihre „Beziehungsmöglichkeiten eher im gemeinsamen Tun als im Gespräch zum Ausdruck kommen" (S. 81). Daher sehen die Autoren „eine vorwiegend aufdeckende und ausschließlich verbale Therapie" (S. 94) nicht als hilfreich an.

Flexibles Handeln messen sie große Bedeutung bei. Dies soll nicht zuletzt für den Wechsel zwischen Einzel- und Gruppenberatung gelten. Einzelberatung wird bei geringem Selbstbewußtsein, reduzierter Selbständigkeit empfohlen. Die Vorteile der Gruppenberatung werden darin gesehen, daß eine Fixierung auf bestimmte Personen vermieden wird, daß sich die Frauen gegenseitig akzeptieren (weil sie fast alle – im Gegensatz zu ihren Betreuerinnen – aus der Unterschicht kommen), daß durch Austausch und Vergleich eine realistische Deutung der Lebenssituation möglich wird (S. 77). In den Gruppengesprächen zeigte sich, daß die Frauen kaum über glückliche Erinnerungen verfügen, daß ihnen eher Niederlagen und Versagungserlebnisse bewußt geblieben sind und daß sich die Wünsche an die Zukunft auf bloß materielle Dinge verengen (S. 79).

Der Endbericht schließt mit 24 Thesen, die Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Straftatlassenenhilfe enthalten. Sie sollen in einer auch für Praktiker verständlichen Form die Ergebnisse des Modellversuchs zusammenfassen⁶.

(3) Im Materialienband kommt vor allem der dritte Aspekt des Modellversuchs: die Fortbildung der Fachkräfte der Straffälligenhilfe zur Sprache. Hinweise für eine weitere Qualifizierung geben Falldarstellungen über die Beziehungen straffällig gewordener Mütter zu ihren Kindern. Sie lassen erkennen, daß nicht einzelne Personen, sondern ganze Interaktionssysteme ursächlich für Beziehungsstörungen sind (S. 12 - 56). Diese werden als maßgeblich für das kriminelle Verhalten der Frauen erachtet.

Welche Anforderungen die Methode der durchgehenden Hilfe an die Betreuerinnen stellt, wird im einzelnen verdeutlicht. Die Beziehungen der Betreuerinnen zu den Frauen erscheinen problematisch und riskant: Die Betreuerin muß ihre Person auf kontrollierte Weise einsetzen, ohne verinnahmt zu werden; sie muß sich abgrenzen können, ohne

in distanzierter Neutralität ungreifbar zu werden; sie darf sich in ihrer menschlich-existentialen Problematik als gleich ansehen, ohne ihre günstigen Lebensumstände verleugnen zu müssen (S. 89 f.). Vor allem am Beispiel der Rechtsberatung wird sichtbar, daß es mit bloß technischen Hinweisen nicht getan ist; vielmehr muß Rechtsberatung an soziale Hilfe gebunden bleiben⁷. Denn offenbar trägt man berechtigten Ansprüchen, ja sogar Rechtsansprüchen oft erst Rechnung, wenn ein Sozialarbeiter oder Rechtsanwalt für die betroffene Frau auftritt (S. 96).

In einem Bericht über Übergangswohnungen für strafentlassene Frauen (S. 101 - 145) werden Sozialisationsdefizite dargelegt, die mit der Methode der Tiefenexploration bei 13 Frauen erhoben wurden. Die Verf. halten es gleichwohl für ziemlich problematisch, an diesen Defiziten sozialpädagogisch anzusetzen; sie befürchten gleichsam einen Bestätigungs-, Verdoppelungseffekt (S. 140). „Gleichzeitig werden, über Defizite beschrieben, die Frauen nicht in ihrer Lebendigkeit, Komplexität, als ganze Person, wahrgenommen, was ebenfalls auf vorherige Erfahrungen trifft. Die Art ihres Wahrgenommenwerdens setzt ihre Erfahrungen von Fragmentiertwerden fort (als Mutter, als Lustobjekt, als Heiminsasse)" (S. 140). Danach ist trotz guter Absichten zu erwarten, daß das Übergangwohnheim „eher bei der Festbeschreibung dieser Vorerfahrungen als bei deren Durchbrechen eine Rolle" spielt (S. 142).

Abschließend werden die Erfolgskriterien der Kriminaltherapie diskutiert (S. 153 - 173). Ausgangspunkt ist der Gedanke, daß die Rückfallfreiheit „nur ein Fernziel sein (kann), dessen zu starke Betonung dann auch derzeit das gesamte Behandlungskonzept überhaupt" (S. 158) in Frage stellt. Im Anschluß an *Lipton, Martinson* und *Wilks*⁸ werden als denkbare Kriterien neben dem Rückfall genannt: Anpassung an die Normen geschlossener Institutionen, Berufs- und Schulerfolg, Rückfall in Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Persönlichkeitsveränderungen und allgemeine äußere Lebensbewältigung (S. 155 f.). Diese Einschränkung des Rückfallkriteriums soll sich zugunsten einer stärkeren Berücksichtigung der Lebenswelt straffälliger Frauen auswirken; dies gilt nicht zuletzt für die Familien- und Milieuthera- pie. Zugleich soll sie ein Verständnis der Kriminalität fördern, die in ihr nicht ausschließlich eine Bedrohung der Gesellschaft sieht, sondern sie auch als Anzeichen für die Not der von Straffälligkeit am ehesten betroffenen sozialen Schicht begreift (S. 165).

III. Zusammenfassende Würdigung

Sämtliche drei Bände sind – trotz gewisser thematischer und inhaltlicher Überschneidungen – notwendig für das Erfassen und Verstehen der Anlaufstelle mit ihren Schwierigkeiten und Erfolgen. Die Darstellung richtet sich an die Öffentlichkeit, vor allem aber an die in der Betreuungsarbeit der Entlassenenhilfe stehenden Praktiker. Dem suchen eine verständliche Beschreibung und Würdigung gerecht zu werden, die namentlich durch ihre klare Gliederung im Endbericht und die lebendige Schilderung von Einzelfällen im Materialienband überzeugen.

Die vorliegenden Untersuchungen sind reflektiert und prozeßorientiert. Wie hier über die Struktur sozialer Hilfe

nachgedacht wird, zeigt sich etwa darin, daß die Maßstäbe der Betreuerinnen, die der Mittelschicht entstammen, keineswegs unbefragt vorausgesetzt werden. Durch Gruppenberatung, Teambesprechungen und „Supervision“ durch einen psychoanalytisch ausgebildeten Arzt sollten Erstarungen, die sich leicht in Helferbeziehungen einstellen, aufgelöst werden. Dadurch sollten Grundlagen für ein Verständnis und eine Verständigung im Sinne einer „persönlichen Alltagsbeziehung“ zwischen den Betreuerinnen und den straffälligen Frauen geschaffen werden. Das wird an den unterschiedlichen Kommunikationsstilen mit den inhaftierten und den entlassenen Frauen veranschaulicht.

Die Orientierung an der weiteren Entwicklung der Frauen läßt das Kriterium des Rückfalls in den Hintergrund treten; *künftige* Lebensgeschichte und Sozialisation gewinnen demgegenüber an Bedeutung. Das erscheint nach dem grundsätzlichen Ausgangspunkt des Modellversuchs und den Erfahrungen, die in seinem Rahmen gesammelt wurden, durchaus konsequent, ist aber keineswegs unproblematisch; können sich doch Projekte dieser Art aus der Sicht der Öffentlichkeit vielfach nur durch eine fühlbare Senkung der Rückfallquote legitimieren. Immerhin kann der Zwischenbericht auf solche Tendenzen verweisen (Bd. 1, S. 109). Freilich wurden seit Mitte 1978 grundsätzlich keine drogenabhängigen Frauen mehr in die Betreuungsarbeit der Anlaufstelle einbezogen. Das schränkt natürlich die Bedeutung dieser Arbeit nicht unerheblich ein, wenn man bedenkt, daß 50 bis 70 % der inhaftierten Frauen als drogenabhängig eingeschätzt wurden (Bd. 2, S. 94).

Darüber hinaus muß man sich vergegenwärtigen, daß nicht selten der Enthusiasmus eines Neuanfangs, der am Beginn solcher Projekte steht, mit der Zeit schwindet⁹. Dies zeichnet sich vor allem in der mühsamen und aufreibenden Auseinandersetzung mit Alltagsproblemen ab. Derartige Entwicklungen werden namentlich dadurch begünstigt, daß es an der öffentlichen Resonanz und Unterstützung fehlt. Dann schleicht sich leicht die weitverbreitete Gefahr ein, daß bürokratische Verwaltung sozialer Probleme an die Stelle sozialer Hilfe tritt.

Anmerkungen:

* Zugleich Besprechung folgender Veröffentlichungen:

(1) Helga Einsele u.a.: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt Bd. 3). Verlag Jugend und Politik, Frankfurt/M. 1979. 112 S. DM 8.–

(2) Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen. Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung vorgelegt von Helga Einsele, Bernd Maelicke (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit Bd. 90). Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart/Berlin/Mainz 1980, 181 S.

(3) Helga Einsele/Bernd Maelicke (Hrsg.): „Wenn Du draußen und alleine ...“ Materialien zur Situation haftentlassener Frauen (Beiträge zur Arbeiterwohlfahrt Bd. 8). Verlag Jugend und Politik, Frankfurt/M. 1980. 174 S. DM 12.–

Für Vorarbeiten habe ich meinem wiss. Mitarbeiter Dipl. Soz. Dr. Fritz Abenhausen zu danken.

1 Müller-Dietz: Literaturbericht Strafvollzug Teil III. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 92 (1980) 419 - 458 (428).

2 Vgl. z.B. Marlies Dürkop u. Gertrud Hardtmann (Hrsg.): Frauen im Gefängnis (edition suhrkamp 916). Frankfurt/M. 1978; Helga Einsele: Grundfragen heutiger Straffälligenhilfe. Probleme straffälliger Frauen. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 29 (1978) 327 - 329; Charlotte von Mecklenburg: Frauen im Gefängnis. In: Caritas '81 (1981) 210 - 214.

3 Renate Traxler: Erfahrungsbericht eines Modellversuchs zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener. ZfStrVo 29 (1980) 199 - 203.

4 Helga Einsele/Bernd Maelicke: „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“. ZfStrVo 30 (1981) 67 - 77.

5 Siehe oben *

6 Vgl. auch oben Anmerkung 4.

7 Dazu auch Müller-Dietz: Rechtsberatung und Sozialarbeit (Forum Rechtswissenschaft Bd. 6), Königstein/Ts. 1980.

8 D.S. Lipton/R. Martinson/J. Wilks: The Effectiveness of Correctional Treatment: A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York 1975.

9 Zum sog. Hawthorne-Effekt Hans-Heinrich Eidt: Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit. Eine Untersuchung der typenspezifischen Behandlung im „Community Treatment Project“ in Sacramento (Kriminologische Studien Bd. 16). Göttingen 1973, 241.

Ästhetische Erziehung im Strafvollzug *

Hubert Kirchgäßner

1.

Ohne die Theorien über abweichendes Verhalten hier referieren zu wollen, gibt es einen Konsens darüber, daß in einem überwiegenden Teil der Straffälligenstatistik eine unmittelbare Beziehung zwischen der Neigung zur Straffälligkeit und dem Verlauf der Kind- und Jugendsozialisation besteht. Zu fragen ist, ob ästhetische Erziehung hier im Sinne der Resozialisierung während der Haftzeit wirksam werden könnte. Der Strafgefangene sitzt ein wegen eines Deliktes, für das er rechtskräftig verurteilt ist. Daran ist nichts mehr ungeschehen zu machen. Die Resozialisierung hat folglich die Aufgabe, den Gefangenen für die Zeit nach der Haftverbüßung so zu stabilisieren, daß er in der Lage ist, sein Leben nach seiner Fähigkeit zur Einsicht in ethisches Verhalten zu führen. Er muß in die Lage versetzt werden können, seine ganzheitlichen Willenskräfte so zu stärken, daß er von Kurzschlußreaktionen und sozial nicht verantwortbarem Verhalten aus sich heraus zurückhält. Gleichzeitig muß er erfahren, daß es Freude macht, durch eigenmotiviertes und zielgerichtetes Handeln zu einem positiven Ergebnis zu gelangen. Auch ist es denkbar, daß innere Konflikte dadurch gelöst oder einer Lösung nähergeführt werden, daß sie in irgendeiner Form künstlerisch gestaltet werden.

Alle diese hier kurz skizzierten Hilfen für eine Resozialisierung vermögen die verschiedenen Ausdrucksformen der ästhetischen Erziehung zu leisten. Denn die Tätigkeit bekommt über den grundsätzlichen spielhaften Charakter ihres Verlaufs eine Befreiung vom Zwang der Arbeit, sie wird Tätigkeit des Menschen aus sich selbst heraus und steht in der Spannung zwischen Wollen und Gelingen. Sie verlangt deshalb Konzentration, Eingehen aufs Detail, ohne den Zusammenhang des Ganzen zu verlieren, Geduld, Zielstrebigkeit. Sie überrascht aber auch mit der Konfrontation zur eigenen Fähigkeit, ja Ausdruckskraft, die häufig ganz unerwartet und dadurch umso positiver entdeckt werden. Die zerrüttete Form baut sich allmählich wieder auf, indem sie sich am Gegenüber der nach außen gebrachten Form mißt. Die Erfahrung zeigt, daß die künstlerischen Tätigkeiten, so wie sie über die ästhetische Erziehung vermittelt werden können, auf die Ausbildung der Willenskräfte zumal wirken, wobei Wille hier nicht das nur bewußte Wollen meint, sondern der Wille zum eigenen unversehrten Selbst.

Die Sachgebiete der ästhetischen Erziehung sind Musik, Rollenspiel, Tanz, Bildgestalten, Sprache. Die Gegenstände können im künstlerischen Sinne freie Erfindungen oder angewandt Brauchbares sein, die Mittel können auch vorgefertigte technische Geräte sein, wie der Fotoapparat oder das Tonband. Es sollte nur gesichert sein, daß die gestalterische Mühe und Konzentration nicht durch den Apparat absorbiert wird, etwa dadurch, daß es zu leicht und zu beliebig ist, zu eindrucksvollen Ergebnissen zu gelangen. –

* Die folgenden Überlegungen wollen die Notwendigkeit und die Praxis der ästhetischen Erziehung im Strafvollzug darstellen.

Allerdings kann man sagen, daß der Zugang zu den verschiedenen Ausdrucksmitteln sehr unterschiedlich ist: der Umgang mit der Sprache erfordert ein durch Bildung erworbenes Sprach- und Sprechvermögen, Musik als Singen oder Musizieren setzt Übung voraus, Tanz eine Bewegungsfreude, alles zusammen Platz und die Möglichkeit, sich zu mehreren zu treffen. Foto, Filmen, Video- oder Tonbandarbeit setzen teure und störanfällige Geräte voraus, häufig auch die Möglichkeit, sich freizügig zu bewegen. Jedoch ist die Schwelle, die von einem Ungeübten zu überwinden ist, um an diese Ausdruckstechniken heranzugehen gerade bei den technisch kompliziertesten Tätigkeiten am geringsten. Relativ niedrig ist diese Schwelle auch im Bereich des Bildgestaltens. Hier hat jeder, zumindest in handwerklicher Hinsicht, schon irgendwelche Erfahrungen gemacht, die ihm eine Selbsteinschätzung erlauben. Hinzu kommt, daß ein überrepräsentativ hoher Anteil der Strafgefangenen in der Vergangenheit ständig oder zeitweilig manuelle Tätigkeiten verrichtet hat. Von da her ist anzunehmen, daß die Zugangsschwelle für die Tätigkeiten, die im Bereich der Werk- und Bildgestaltung liegen, besonders niedrig ist.

2.

Eine bedeutende Rolle im Strafvollzug kommt der Person des Vollzugsbeamten zu. Er bewacht nicht nur, sondern er ist derjenige, der einerseits direkt im Konflikt mit den Gefangenen steht, der aber andererseits über die Mittel verfügt, die bereitstehen, um das Leben in der Anstalt in der einen oder anderen Weise zu gestalten. Das gibt dem Vollzugsbeamten in jedem Fall eine Bedeutung, die als Macht erlebt wird und die als eine gerecht oder ungerecht verwaltete Macht erscheint. Es spielt jedoch keine Rolle, ob der Vollzugsbeamte die höhere Intelligenz oder die größere pädagogischen Fähigkeiten hat neben allen Strafgefangenen. In diesem Fall kann er über ein ganzes Arsenal von Möglichkeiten, Förderungen und Behinderungen, bestimmen.

Daß nach den Überzeugungen, die über den Sinn des Strafvollzugs heute herrschen, der Vollzugsbeamte auch eine pädagogische Aufgabe hat, steht außer Zweifel. Ebenso steht aber auch außer Zweifel, daß er in vielen Fällen nicht in der Lage ist, dieser Aufgabe wirklich nachzukommen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zunächst ist es der Dienst selbst, der zwischen die Praxis der Überwachung und Einschließung und die Aufgabe, bei der Resozialisierung behilflich zu sein, einen nicht auflösbaren Widerspruch setzt. Sodann ist der Vollzugsbeamte für eine pädagogische Aufgabe, zumal in einem so schwierigen Bereich der Devianzpädagogik, nicht ausreichend ausgebildet, hat dazu auch nicht immer die Motivation, da seine Aufgabenfelder eine Reihe anderer Prioritäten setzen vor diejenige der Resozialisierungshilfe.

Die Sicherungsaufgaben verlangen von dem Vollzugsbeamten Zuverlässigkeit und oftmals auch eine gewisse Starrheit. Von Rigidität geprägte Verhaltensweisen wirken sich insbesondere negativ aus in Fällen, wo Flexibilität geradezu notwendiger Bestandteil einer Tätigkeit ist, nämlich der erzieherischen. Wo die Fähigkeit zur Empathie über die Möglichkeit zum pädagogischen Handeln entscheidet, ist eine Haltung, die sich selbst nicht in Frage stellen läßt, geradezu die Verhinderungsform.

Flexibilität und Einfühlung sind aber erlernbar und die Tätigkeiten im Bereich der ästhetischen Erziehung sind in besonderer Weise geeignet, diese zu entwickeln. Von daher wäre es wünschenswert, daß der Vollzugsschüler als ein Ausbildungsgebiet ästhetische Erziehung erfährt. Dies sollte zunächst für ihn selbst, in einem individuell-pädagogischen Sinne sein. Darüber hinaus sollte es ihn aber auch in die Lage versetzen, Neigungsgruppen von Strafgefangenen in der Freizeit in diesen Methoden anzuleiten. Die Zielsetzung ist also eine doppelte.

Und auch hier wird davon auszugehen sein, daß der Einstieg am ehesten über den Sektor der Werk- und Bildgestaltung zu schaffen sein wird. Denn auch unter den Vollzugsbeamten kommt ein Großteil aus Berufen mit manueller Tätigkeit und Ausbildung, so daß für diese an die aus dem ersten Beruf vorhandenen Erfahrungen angeschlossen werden kann. Das verkürzt den Einstieg und erlaubt, den Akzent von den rein technischen Fragestellungen auf diejenigen nach kreativer Gestaltung zu legen. Auch können diejenigen mit einer technischen Vorerfahrung zu den Anleitern derer werden, die solche Erfahrungen noch nicht besitzen, was wesentlich für eine Horizontalisierung des Lerngeschehens sorgen würde.

3.

Es ist aber auch davon auszugehen, daß die ästhetische Erziehung eine große Breite der Möglichkeiten und Ausdrucksmittel besitzt und daß verschiedene Menschen sehr unterschiedliche Begabungen hinsichtlich ihrer gestalterischen Ausdrucksfähigkeiten haben. Deshalb sollte zwar der Einstieg über den Bildbereich geschehen, es sollte aber von vornherein auch geplant werden, daß die Grenzen dieses Gebietes zu überschreiten sind: Nicht nur führen Masken-, Spielpuppen- und Instrumentenbau in die Bereiche von Theater oder Musik, sondern auch sind manche Komplexe über die Bildgestaltung nicht mehr genügend differenziert erreichbar, insbesondere, wenn es sich um den Austrag ganz konkret erlebter Konflikte handelt. Hier würde man, wann immer die Möglichkeit besteht, das Medium Sprache dem des Bildes vorziehen. Auch ist denkbar, daß bei entsprechender Ausstattung die phototechnischen Mittel dazutreten, im Bereich von Sprache und Musik auch das Tonband. Überhaupt liegt die größte Integrationsfähigkeit in bezug auf die Bereiche der ästhetischen Erziehung nicht auf dem Gebiet der Bildgestaltung, sondern auf dem des Theaters/Rollenspiels. Allerdings ist der Zugang dazu schwieriger, weil das Medium erfordert, sich öffentlich darzustellen.

Da Resozialisierung nicht denkbar ohne soziale Kommunikation ist, kommt natürlicherweise der Sprache die Bedeutung des wichtigsten Mittels überhaupt zu. Hier würde man aber den Vollzugsbeamten überfordern, wollte man ihn hier ohne fachliche Unterstützung lassen. Hier kann er höchstens im ständigen Beratungskontakt mit den Psychologen und Sozialarbeitern Teilaufgaben übernehmen. Dennoch ist es nötig, daß er den Komplex der Versprachlichung von Konflikten und Problemen an sich erfahren hat. (Möglicherweise kann es hilfreich sein, dabei die Spielpuppe agieren zu lassen, die im Werkraum entstanden ist.) Der ästhetische Bereich wird heute häufig vernachlässigt und für zweitran-

gig gehalten, weil er sich zum größeren Teil im vor- und nichtsprachlichen Gebiet entwickelt. Dabei läßt sich leicht sehen, wie gerade in der Unterschicht die sprachlichen Möglichkeiten sehr gering sind, auch große Hemmungen bestehen, die Mühe einer differenzierten Begrifflichkeit auf sich zu nehmen und andererseits praktische Tätigkeiten oft als Entlastung erlebt werden, durch die Benachteiligungen aus dem Bildungsbereich ausgeglichen werden können. Die Tendenz zur totalen Versprachlichung der Welt schlechthin birgt sogar die große Gefahr in sich, daß die gegenständliche Welt durch ein Supersystem von Begriffen ersetzt wird, das diejenigen benachteiligt, die auf das direkte und körperliche Begreifen der Dinge zu deren Erfahrung angewiesen sind. Es ist davon auszugehen, daß diese Menschen auf beiden Seiten des Vollzugs überwiegen¹.

4.

Es wird hier erstens für eine Verstärkung der ästhetischen Erziehung im Freizeitbereich des Strafvollzugs plädiert, zweitens für eine entsprechende Ausbildung des Vollzugsbeamten und drittens für die Bevorzugung des Bildgestaltens als dem Einstiegsmedium für den Bereich des Strafvollzugs. Es muß aber auch darauf verwiesen werden, daß Lernprozesse der ästhetischen Erziehung außerordentlich stark abhängig sind von den Umständen und dem Milieu, in dem sie sich vollziehen. Das heißt, daß es unter den Bedingungen des Strafvollzugs mit seinem besonders hohen Sicherheitsbedürfnis sehr, sehr schwierig ist, überhaupt eine solche Arbeit mit Sinn zu realisieren. Andererseits ließe sich auch denken, daß der ästhetische Bereich in einer Vollzugsanstalt allmählich aus dem Freizeitrefugium hinausweist in andere Gebiete, in die Ausgestaltung von Gemeinschaftsräumen, Anstaltszeitungen, Feste, ja in die Gestaltung gemeinsamer Mahlzeiten im Alltag. Auf jeden Fall sollte es ein Anliegen sein, daß die Aktivitäten nicht auf sich beschränkt und somit die ästhetische Erziehung durch ihre Wirklichkeitsferne ineffektiv wird, sondern daß gerade innerhalb der ästhetischen Erziehung die Möglichkeit einer anderen, besseren Wirklichkeit erscheinen kann – so, wie Gorki es ausgedrückt hat: die Ästhetik von heute ist die Moral von morgen.

¹ Eine Aufstellung der notwendigsten Ausrüstung für entsprechende Werkräume mit den derzeitigen Kosten kann auf Anfrage vom Verfasser bezogen werden.

Aktuelle Informationen

Modellversuch zur ambulanten Betreuung junger Straffälliger in Uelzen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedrich und Rätzmann (CDU) vom 17. 9. 1981 im niedersächsischen Landtag.

Die kleine Anfrage hatte folgenden Wortlaut:

Der Jugendgerichtstag 1980 in Göttingen hat mehr ambulante Hilfsmaßnahmen für junge Straftäter gefordert. Auf Kriminalität junger Menschen müsse nicht nur ahnend, sondern erzieherisch „im Sinne sozialpädagogischer Zielsetzungen“ reagiert werden.

Als richtungsweisend wurde das Projekt „Ambulante Betreuung junger Straffälliger“ in Uelzen genannt, das seit 1980 überwiegend mit Mitteln der Landesregierung finanziert und vom Justizministerium (Referatsgruppe „Planung und Forschung“) betreut wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie den bisherigen Verlauf des Projektes?
2. Warum wurden schon jetzt weitere Standorte im Landkreis errichtet?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß ambulante Maßnahmen zur Rückfallverhinderung besonders wirksam sind? Sollten sie als Alternative zu reinen Strafmaßnahmen größere Bedeutung im Jugendgerichtsgesetz erhalten?

Namens der Landesregierung beantwortete Justizminister Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind (CDU) die Kleine Anfrage wie folgt (21. 10. 1981):

Der Modellversuch „Ambulante Betreuung junger Straffälliger“ befaßt sich mit jungen Straftätern, denen durch richterliche Anordnung die Mitarbeit in sozialpädagogisch geleiteten Freizeitgruppen – auch Erziehungskurse genannt – auferlegt worden ist. Ziel ist es, durch Verbesserung des Freizeit-, Arbeits- und Sozialverhaltens erneute Straftaten zu verhindern. Die Jugendlichen werden von hauptamtlichen Sozialarbeitern sowie ehren- und nebenamtlich Tätigen betreut.

In diesem Jahr wurden im Landkreis Uelzen 5 weitere Standorte errichtet: in Bad Bevensen, Suhlendorf, Ebstorf, Bodenteich und Rosche.

Seit 1980 nahmen insgesamt 203 Jugendliche und Heranwachsende an Erziehungskursen teil, davon kamen

- 83 mit einer Betreuungsweisung nach § 10 JGG
- 48 mit einer Weisung nach § 10 JGG, Arbeitsleistungen zu erbringen
- 28 mit einer Auflage nach § 45 oder § 47 JGG
- 5 im Rahmen einer Bewährung

21 waren von den Jugendämtern vermittelt, und 38 kamen freiwillig, weil sie zum Freundeskreis der anderen gehörten.

Durch die enge Zusammenarbeit des örtlichen Trägers – dem Verein für Jugendhilfe e.V. – mit meiner Referatsgrup-

pe „Planung und Forschung“ konnte in kurzer Zeit ein breites Betreuungsangebot aufgebaut werden: Neben intensiver Einzelfallarbeit gibt es mittlerweile 10 Gesprächs- und Freizeitgruppen mit durchschnittlich 8 bis 10 Teilnehmern.

Die Elektrogruppe zum Beispiel beschäftigt sich in ihrer praktischen Arbeit mit Alternativenenergien, baut Solarkollektoren, repariert defekte Geräte und installiert Fernsehantennen.

Die 14- bis 16jährigen Teilnehmer der Mofa-Gruppe setzen alte Mofas instand.

In einer Motorsportgruppe lernen die Jugendlichen durch Geschicklichkeitsfahrten im Gelände überlegt und diszipliniert mit einem Motorrad umzugehen.

Durch Pflege und Reparatur der Krafträder sollen sie Arbeitshaltungen entwickeln und lernen, Werte zu schätzen, umsichtig und schonend auch mit dem Eigentum anderer umzugehen sowie Verantwortung dafür zu tragen. Durch Arbeiten wie Bootsbau oder Renovierung der Gruppenräume, üben die Jugendlichen zugunsten eines langfristig angestrebten Ziels auf kurzfristige Erfolge zu verzichten, kreative Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, eine Arbeit zu planen, zu gestalten und zu beenden. Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Landesregierung, die den Modellversuch finanziell unterstützt, beurteilt seinen bisherigen Verlauf positiv.

Allein die große Zahl der bisher betreuten Jugendlichen und das vielfältige Freizeitangebot belegen die Leistungsfähigkeit des Projekts, das von Jugendrichter und Jugendlichen gleichermaßen gern angenommen wird. Die Landesregierung begrüßt es, daß der Modellversuch in der Stadt Uelzen volle Anerkennung gefunden hat.

Die Zusammenarbeit mit dem Amtsgericht, der Jugendgerichtshilfe und den sozialen Einrichtungen wird als gut beurteilt. Das Interesse der Medien sowie Diskussionen in der Fachwelt (z.B. auf dem Jugendgerichtstag in Göttingen) sprechen ebenfalls für die Bedeutsamkeit und den Erfolg des Projekts.

Zu Frage 2:

Weitere Standorte im Landkreis Uelzen wurden aufgebaut, um auch Jugendlichen aus der ländlichen Umgebung die Teilnahme an der Uelzener Gruppenarbeit zu ermöglichen.

Wegen ungünstiger öffentlicher Verkehrsverbindungen war dies bisher erschwert.

Der Erfolg des ersten Projektjahres hatte zu dieser Erweiterung ermutigt. Im übrigen ist die unmittelbare Nähe zum Wohnort für die Gruppenbetreuer wichtig, weil sie den Zugang zum sozialen Umfeld der Jugendlichen eröffnet und so deren spezifischen Schwierigkeiten offenlegt.

Die Projektkonzentration war von Anfang an auf eine landkreisdeckende Betreuung junger Straftäter ausgerichtet, um Freizeitangebote auch in strukturschwachen Gebieten aufzubauen, ehrenamtliche Mitarbeiter in ländlichen Gemeinden zu gewinnen und um auch im nichtstädtischen Bereich kriminelle Entwicklungen bei Jugendlichen einzudämmen.

Zu Frage 3:

Teil 1

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß ambulante Hilfsangebote gefördert werden sollen, die die Familie und die soziale Umgebung des jungen Straftäters miteinbeziehen.

Sie haben gute Chancen, den Rückfall zu verhindern.

Aufgrund der kurzen Laufzeit des Uelzener Projekts können noch keine Aussagen über die Rückfälligkeit der Jugendlichen gemacht werden. In der Wissenschaft wird jedoch die Meinung vertreten, daß ein ambulantes, erzieherisch gestaltetes Betreuungsprogramm größeren Erfolg verspricht als stationäre Maßnahmen.

Teile 2

Teil 2

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß erzieherischen Maßnahmen bei jugendrichterlichen Entscheidungen besondere Bedeutung zukommt.

Erstes Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetz

In seiner Rede aus Anlaß der Einbringung des Ersten Strafvollzugs-Fortentwicklungsgesetzes in den Deutschen Bundestag führte Bundesjustizminister Dr. Jürgen Schmude u.a. folgendes aus:

Der vorliegende Entwurf sieht eine maßvolle Anhebung des Arbeitsentgeltes, die Einbeziehung der arbeitenden Gefangenen in die Krankenversicherung und – zu einem späteren Zeitpunkt – die Einbeziehung in die Rentenversicherung vor. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben konnte in der letzten Wahlperiode nicht mehr abgeschlossen werden. Die Bundesregierung hat deshalb den Gesetzentwurf zu Beginn der 9. Legislaturperiode erneut eingebracht.

Nach § 200 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes hätte über die Erhöhung des Arbeitsentgeltes bereits bis zum 31. Dezember 1980 befunden werden müssen. Es geht hier um ein Stück gesetzgeberischer Glaubwürdigkeit, die seinerzeit beschlossenen Regelungen nun endlich in die Tat umzusetzen.

Daß arbeitende Bürger nur deshalb nicht sozialversichert sind, weil sie hinter Gittern arbeiten, ist ein unwürdiger Zustand, der beendet werden sollte.

Direkt oder indirekt ist dadurch nicht allein der Gefangene, sondern vor allem seine Familie betroffen; dies erscheint untragbar. Durch die gewiß maßvolle Erhöhung des Arbeitsentgeltes soll ermöglicht werden daß die Gefangenen mehr Sinn in ihrer Arbeit sehen und daß sie für die Überbrückung der ersten Zeit nach der Entlassung höhere Ersparnisse bilden können.

Der Entwurf kostet Geld; das ist gar keine Frage. Die Kosten sind bezogen auf das Jahr 1981 mit etwa 109 Millionen DM insgesamt und bezogen auf das Jahr 1986 mit weiteren etwa 236 Millionen DM zu veranschlagen. Dem stehen aber ab 1981 bei den Sozialhilfeaufwendungen Entlastungen gegenüber, die gegenwärtig auf etwa 10 Millionen DM im Jahr geschätzt werden.

Angesichts der derzeitigen finanzpolitischen Restriktionen ist diesem Entwurf bereits hart widersprochen worden. Ich habe dafür durchaus Verständnis; denn die Bundesregierung hat immer wieder betont, daß sie sich der finanziellen Folgen dieser Regelung für die Länder bewußt ist und daß sie dazu bereit ist, gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Aber man darf auch nicht den Blick für die Dimensionen verlieren. Der Entwurf zielt auf die Verwirklichung des Sozialstaatsgebots in einem wichtigen Bereich. Er verwirklicht ein rechtspolitisches Anliegen von hohem Rang.

Eines muß man sich klarmachen: Die Kosten dieses Entwurfs nehmen sich bescheiden gegenüber den Kosten aus, die eine gescheiterte soziale Integration straffällig gewordener verursachen kann. Resozialisierung ist eines der wirksamsten Mittel präventiver Verbrechensbekämpfung, und Rückfallkriminalität kommt die Gesellschaft teuer zu stehen – von den Kosten für polizeiliche Maßnahmen bis hin zu den Haftkosten. Wer heute am Strafvollzug spart, spart also auf Kosten der Steuerzahler von morgen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, das bei der weiteren Beratung dieses Entwurfs zu bedenken.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr.)/1981, S. 58)

Zur Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes in Nordrhein-Westfalen

In einer im Februar 1981 erschienenen Broschüre teilt das Justizministerium Nordrhein-Westfalen zur Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes mit:

Es hat in der jüngsten Vergangenheit Diskussionen um die Ausbildung der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes gegeben. An dieser Stelle sollen deshalb die Grundlagen der Ausbildung und des Ausbildungsgeschehens an der Justizvollzugsschule dargestellt werden.

1. Die derzeit insgesamt 18 monatige Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes gliedert sich in die praktische Ausbildung von insgesamt 10 Monaten sowie die theoretische Ausbildung von insgesamt acht Monaten Dauer. Die theoretische Ausbildung vollzieht

sich in zwei Lehrgängen, die zu Beginn (Einführungslehrgang) und zum Abschluß (Abschlußlehrgang) der Ausbildung an der Justizvollzugsschule NW durchgeführt werden. Der Einführungslehrgang hat eine Dauer von drei, der Abschlußlehrgang eine Dauer von fünf Monaten.

2. In Richtlinien sind die das Unterrichtskonzept bestimmten Ziele der theoretischen Ausbildung an der Justizvollzugsschule NW festgelegt. Ausführliche Lehr- und Stoffverteilungspläne enthalten die Richtziele sowie die Lernziele für den Unterricht in den einzelnen Unterrichtsfächern. Nur in einigen Nebenfächern sind derartige Lehr- und Stoffverteilungspläne noch nicht erstellt, befinden sich jedoch in Vorbereitung.

3. Die allgemeinen Ziele der theoretischen Ausbildung, die auch die Stundenanteile der einzelnen Unterrichtsfächer bestimmen, orientieren sich an dem Aufgabengebiet des Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes. Es läßt sich wie folgt umreißen:

- Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen
- Sicherungs- und Überwachungsaufgaben
- Beaufsichtigung, Betreuung und Versorgung
- Mitwirkung bei der Persönlichkeitserforschung
- Mitwirkung bei der Aufstellung und durchführung der Vollzugspläne
- Leitung von bzw. Mitarbeit in Freizeit-, Betreuungs-, Erziehungs- und Wohngruppen.

Dabei kommt es darauf an, daß der Beamte diese verschiedenartigen Aufgaben nicht isoliert voneinander sieht; auch soweit er Sicherungs-, Überwachungs- und Versorgungsaufgaben wahrnimmt, soll er Gesprächspartner und Bezugsperson des Gefangenen sein.

4. Die sachgemäße Wahrnehmung dieser Aufgaben, die im Zusammenwirken mit Angehörigen der anderen in der Vollzugsanstalt tätigen Dienste zu erfüllen sind, verlangt von dem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes zum einen, daß er die für seine Tätigkeit wichtigen Bestimmungen sicher beherrscht. Er muß ferner zu einem zielorientierten, konfliktvermeidenden Umgang mit Menschen befähigt sein. Dies setzt voraus, daß er über das dafür notwendige

- kriminologische
- psychologische und
- pädagogische Grundwissen

verfügt. Im Interesse einer sachgerechten Zusammenarbeit mit anderen Diensten innerhalb der Anstalt wie auch mit anderen Behörden muß der Beamte einen Überblick über das Arbeitsfeld der anderen in der Vollzugsanstalt vertretenen Dienste sowie über das Gesamtvollzugsgeschehen haben. Wichtig für konfliktfreie Zusammenarbeit ist ferner die Kenntnis von den Mechanismen der Kooperation und Kommunikation. Nicht zuletzt muß der Beamte sportlich geübt und mit den Mitteln und Methoden der Selbstverteidigung vertraut sein.

5. Der Unterricht an der Justizvollzugsschule NW ist darauf ausgerichtet, dem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes die geschilderte Qualifikation zu vermitteln. Insgesamt 1032 Unterrichtsstunden – nicht gerechnet die zusätz-

lichen Arbeitsgemeinschaftsstunden – stehen für den Erwerb der erforderlichen Kenntnisse zur Verfügung.

Das für die rechtmäßige Behandlung des Gefangenen notwendige Wissen vermittelt der Unterricht in dem Fach „Vollzugskunde einschließlich Vollzugsverwaltungskunde“, dem insgesamt 256 Unterrichtsstunden zugeordnet sind. In diesem Unterrichtsfach wird dem Beamten auch der für die Orientierung in seinem Berufsfeld und die Zusammenarbeit innerhalb der Vollzugsanstalt sowie mit anderen Anstalten notwendige Überblick verschafft. Dies gilt ebenso für die Arbeitsfelder anderen im Vollzug tätigen Dienste bzw. das Gesamtvollzugsgeschehen. Für seine Tätigkeit ebenfalls wichtige Kenntnisse aus dem Gebiet „Recht und Verwaltung“ erwirbt der Beamte u.a. in den Unterrichtsfächern „Grundzüge des Staats- und Verfassungsrechts“ und „Grundzüge des Gnadenrechts“. Insgesamt 212 Unterrichtsstunden sind für vier dieser Fächer vorgesehen.

352 Unterrichtsstunden entfallen auf die sog. menschenkundlichen Fächer (Psychologie, Pädagogik, Sozialkunde sowie Kriminologie), die damit den größten Unterrichtsanteil bilden. In diesen Unterrichtsfächern soll der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes vor allem die für die Mitwirkung bei der Behandlung der Gefangenen erforderlichen Kenntnisse und die Befähigung für einen zielorientierten konfliktvermeidenden Umgang mit den Gefangenen erwerben. Aber auch für die Zusammenarbeit mit den anderen Bediensteten wichtige Kommunikations- und Kooperations-techniken werden in diesen Unterrichtsfächern vermittelt.

Sport und waffenlose Kampfweise runden das Ausbildungsangebot an der Justizvollzugsschule ab. In diesen Unterrichtsfächern wird der Anwärter auf die körperlichen Anforderungen seines Berufes vorbereitet und im Umgang mit den in der Vollzugsanstalt dienstlich zugelassenen Waffen geschult. Insgesamt 120 Stunden stehen für den Unterricht in den Fächern „Sport, waffenlose Kampfweise“ und „Waffenkunde“ zur Verfügung. Die restlichen 92 Stunden entfallen auf die Unterrichtsfächer „Deutsch“, „Grundzüge der Gesundheitslehre einschließlich 'Erste Hilfe'“ sowie eine Unterrichtsreihe, in der der Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes mit Fragen der Gefangenensozialarbeit bekanntgemacht wird.

6. Das Unterrichtsgeschehen erschöpft sich nicht in reiner Wissensvermittlung. Übungen ergänzen die theoretischen Unterrichtsanteile, die selber möglichst fallbezogen vermittelt werden. Hierzu werden der Justizvollzugsschule NW abgeschlossene Verwaltungsvorgänge, die Eingaben, besondere Vorkommnisse usw. betreffen, zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Es ist überhaupt Bestreben der Justizvollzugsschule NW, die theoretische Ausbildung möglichst praxisbezogen zu gestalten. Diesem Ziel dient auch ein ständiger Erfahrungsaustausch zwischen der Justizvollzugsschule und der Vollzugspraxis des Landes.

7. Der Unterricht wird entsprechend den zu vermittelnden Unterrichtsinhalten von Fachleuten für die jeweiligen Sachgebiete erteilt. Es sind dies Beamte des höheren und des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes, dem Vollzugsdienst angehörende

Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter und Soziologen, sowie sonstige in der Rechtspflege tätige Personen. Die Lehrkräfte haben regelmäßig praktische Erfahrung. Die hauptamtlich an der Justizvollzugsschule NW tätigen Lehrkräfte kommen fast ausschließlich aus der Vollzugspraxis.

Bei der Auswahl der Lehrkräfte werden Neigung und Befähigung für die Unterrichtstätigkeit berücksichtigt.

Das Erfordernis, den Unterricht nach Methoden der Erwachsenenbildung durchzuführen, bedingt eine entsprechende Fortbildung der Lehrkräfte. Zuletzt ist 1979/80 für die hauptamtlichen und einen Teil der nichthauptamtlichen Lehrkräfte ein insgesamt dreiwöchiges Seminar über Methoden der Erwachsenenbildung veranstaltet worden.

Anlauf- und Beratungsstelle Ulm in Betrieb

Nach umfassendem Neubau konnte die Anlauf- und Beratungsstelle Ulm ihren Betrieb aufnehmen. Mit der Anlaufstelle sind Möglichkeiten der Überbrückungsweisen Unterbringung verbunden. Hierfür stehen zehn Plätze zur Verfügung. Die Anlaufstelle ist mit drei Sozialarbeitern und einer Verwaltungskraft besetzt. Träger ist der Verein Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e.V.

Einrichtungen zur beruflichen Bildung im Strafvollzug

Im Rahmen ihrer Schriftenreihe

Einrichtungen zur beruflichen Bildung – EBB

hat die Bundesanstalt für Arbeit als Teil J eine Publikation herausgegeben, die spezielle

Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten (1981) zum Gegenstand hat. Die Schrift informiert auf ca. 200 Seiten stichwortartig nach Berufszweigen und -gruppen gegliedert über berufliche Ausbildungsstätten im Strafvollzug. Dabei erstrecken sich die Auskünfte jeweils auf alle wesentlichen Einzelheiten, namentlich auf Art der Berufsausbildung, Ort, Träger, Dauer, Kosten, Teilnahmevoraussetzungen und Abschluß. Die Schrift, die von der Bundesanstalt für Arbeit bezogen werden kann, erscheint vor allem als Nachschlagewerk für die Zwecke der Berufsberatung sowie der beruflichen Bildung und Eingliederung unerläßlich.

Arbeit von Künstlern mit Strafgefangenen

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz haben Professor Siegfried Neuenhausen, Hochschule für Bildende Künste in Braunschweig, und Dr. Hans-D. Stark, ehemals Anstaltsleiter in Hamburg-Fulsbüttel, eine 245 Seiten starke Studie erstellt, die über „Die Arbeit von Künstlern mit Gefangenen in Justizvollzugsanstalten“ berichtet. Die Studie, die im Oktober 1981 vorgelegt wurde, informiert über 18 durchgeführte, laufende oder geplante Projekte im Strafvollzug, in denen Künstler, zum Teil zusammen mit Betreuern, Sozialarbeitern und Psychologen Gefangene in künstlerische Be-

tätigungen verschiedener Art anleiten. Die dargestellten Projekte lassen eine Vielfalt künstlerischer Betätigungen in den Justizvollzugsanstalten erkennen. So wurden Plastiken und Reliefs aus Stein gemeißelt, Figuren und Szenen aus Ton geformt, Bilder gemalt, die Anstalt durch Malereien verschönert. Ferner erstellten Gefangene Programme für ein anstaltsinternes Fernsehnetz, drehten einen Spielfilm (der bei Filmfestspielen sogar mit einem Preis ausgezeichnet wurde) und studierten Theaterstücke ein. Die Entdeckung und Vermittlung künstlerischer Tätigkeiten dienen vor allem dazu, handwerkliche Fähigkeiten zu verbessern, Kreativität und Produktivität zu fördern sowie das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und damit das Selbstwertgefühl zu stärken.

Zehn Jahre Pädagogisches Zentrum bei der JVA Münster

In einer 24 Seiten umfassenden Broschüre informiert der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – über das Pädagogische Zentrum bei der Justizvollzugsanstalt Münster, das am 29. 9. 1971 offiziell seiner Bestimmung übergeben wurde. Dem Pädagogischen Zentrum obliegt es, entsprechend § 38 StVollzG geeignete Gefangene zum Abschluß der Hauptschule und der Realschule zu führen. Dementsprechend bietet es Hauptschul- und Sonderschulunterricht während der Arbeitszeit an. Nachdem im Pädagogischen Zentrum zunächst Volksschulabschlußkurse durchgeführt worden waren, bereitet es seit 1974 Gefangene auf den Hauptschulabschluß vor. Derzeit hat das Pädagogische Zentrum ständig 4 Hauptschul- und 2 Realschulklassen. Der Unterricht findet jeweils vormittags statt. Das Pädagogische Zentrum verfügt über 105 Plätze, davon 90 in Einzelhafräumen und die übrigen in Gemeinschaftshafräumen. Gegenwärtig sind 10 hauptamtliche Lehrer, ein Psychologe und 15 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes im Pädagogischen Zentrum tätig. Für das Pädagogische Zentrum wurde ein eigenes Organisationsstatut erlassen, das eine weitgehende Beteiligung der Bediensteten an Entscheidungen vorsieht.

Seit Eröffnung des Pädagogischen Zentrums wurden bis zum 2. 7. 1981 949 Gefangene aufgenommen. Insgesamt fanden bis zu diesem Zeitpunkt 47 Kurse zur Vorbereitung auf den Volksschul-/Hauptschulabschluß und 6 Kurse zur Vorbereitung auf den Realschulabschluß statt. Zu den Volksschul-/Hauptschulabschlußkursen wurden 824 Gefangene einberufen. Von ihnen bestanden – nach vorzeitigem Ausscheiden von 230 Gefangenen – 514 die Prüfung. Zu den Realschulkursen wurden 125 Gefangene einberufen. Von ihnen schieden 49 vorzeitig aus; 63 bestanden die Prüfung.

Die Broschüre gibt darüber hinaus nicht nur Stimmen (eines Gefangenen, des Leiters des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden Richters der zuständigen Strafvollstreckungskammer) zu den bisherigen Erfahrungen mit dem Pädagogischen Zentrum wider; sie informiert auch über schulische Maßnahmen, die außerhalb des Pädagogischen Zentrums in anderen Vollzugsanstalten stattfinden. Bei diesen Schulmaßnahmen handelt es sich größtenteils um sog.

Liftkurse zur Vorbereitung auf die Teilnahme an Hauptschulabschlußkursen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen. Einen entsprechenden Kurs stellt der Förderkurs dar, der auf die Erlangung der Hochschulreife vorbereitet. Außerdem können Gefangene auch an Maßnahmen teilnehmen, die zu Schulabschlüssen im Sekundarbereich I (Fachoberschulreife/mittlere Reife) und im Sekundarbereich II führen. Schließlich berichtet die Broschüre auch über schulische Maßnahmen im Jugendvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausländer im Justizvollzug von Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – informiert mit einer 20seitigen Broschüre über „Ausländer in unserem Rechtssystem“. Die Broschüre enthält außer einschlägigen Daten aus der Strafverfolgungs- und Bewährungshilfestatistik auch solche aus dem Justizvollzug. Danach belief sich der Anteil nicht-deutscher Inhaftierter am 31. 3. 1981 in Nordrhein-Westfalen auf insgesamt 8 % (= 1.289 von 16.176). Dabei erscheint der Anteil männlicher Untersuchungsgefangener mit 16,8 % (= 648) als besonders hoch. Die Broschüre informiert darüber hinaus namentlich über die Besonderheiten des Vollzuges von Freiheitsstrafen an Ausländern, die Schwierigkeiten und Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung sowie der Beschäftigung von ausländischen Gefangenen sowie deren Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit und Art des Vollzuges (Strafgefangene, Untersuchungshaftgefangene, Gefangene in Abschiebehaft). Danach stellten die höchsten Anteile am 31. 3. 1981 Gefangene mit türkischer (463), italienischer (177) und jugoslawischer (154) Staatsangehörigkeit.

Statistische Daten über die Justiz in Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen – Referat für Öffentlichkeitsarbeit – hat unter dem Titel „Justiz in Zahlen 1981 – Eine Leistungsbilanz“ eine Broschüre herausgebracht, die u.a. auch Zahlenangaben aus dem Bereich des Justizvollzugs enthält. So informiert die Broschüre nicht nur über die Anzahl der Verurteilten und den Anteil der Vorbestraften an den Verurteilten, sondern auch über die Dauer der Untersuchungshaft. Die Zahlenangaben beziehen sich durchweg auf mehrere Jahre, zumindest jedoch auf 1978, 1979 und 1980. Ihnen kann entnommen werden, daß die Zahl der Untersuchungsgefangenen in diesem Zeitraum rückläufig ist; während 1978 8.156 Personen in Untersuchungshaft genommen wurden, waren es 1980 nur mehr 7.194. Der Rückgang betrifft – in freilich unterschiedlichem Maße – Untersuchungshaft von länger wie kürzerer Dauer.

Neue Strafanstalt geplant

Mit insgesamt positivem Ergebnis hat die Regierung von Oberbayern ein Raumordnungsverfahren abgeschlossen,

das den Plan des Justizministeriums zum Gegenstand hatte, in der Stadt Schrobenhausen in der Nähe der Bahnlinie eine Justizvollzugsanstalt mit 700 Plätzen zu errichten.

(Eigener Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 5./6. 12. 1981, Nr. 280, S. 23)

Sozialtherapie im Justizvollzug

Unter dem Titel

Sozialtherapie im Justizvollzug. Zum zehnjährigen Bestehen der JVA Düren als Sozialtherapeutische Anstalt

hat der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, im November 1981 eine 24seitige Broschüre herausgebracht, die über Entstehung und Entwicklung dieser Anstalt, ihre Konzeption und die dort praktizierte Sozialtherapie informiert. Die mit Bildmaterial versehene Broschüre besteht im wesentlichen aus drei Einzelbeiträgen. Ltd. Regierungsdirektor Mathias Braun berichtet über Auftrag, Entstehung und Entwicklung der Anstalt (S. 3-6). Oberregierungsrat Dipl. Psych. Rainer Federlin stellt die verschiedenen Stadien der Erprobung und praktischen Umsetzung der Konzeption dar: Eine Idee auf dem Weg zur Vollzugsrealität (S. 7-20). Oberregierungsrat Dipl. Psych. Dr. Klaus Höfer legt die bisherige Bilanz der Sozialtherapeutischen Anstalt dar: Zur Legalbewährung der aus der sozialtherapeutischen Anstalt Düren entlassenen Strafgefangenen (S. 21-24). Danach hat sich bisher eine Abbruchquote der nach Düren verlegten Gefangenen von ca. 50 % ergeben, wovon 30 % auf Eigeninitiative der Gefangenen und etwa 19 % auf Betreiben der Anstaltsleitung zurückzuführen waren. Dem Bericht zufolge weisen die Strafregisterauszüge von 43 der insgesamt 72 aus Düren regulär Entlassenen keinen Eintrag (Freiheitsstrafe) mehr auf. „Das entspricht einer Rückfallquote von nur 40 Prozent oder umgekehrt einer Bewährungsquote von rund 60 Prozent“ (S. 24).

Alternativen zum Freiheitsentzug

Anläßlich der Amtseinführung des neuen Chefpräsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. wies der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther auf die Überbelegung der hessischen Justizvollzugsanstalten hin. Er zog einen Vergleich mit Staaten ähnlicher Bevölkerungs- und Kriminalitätsstruktur und hob darauf ab, daß sich im Verhältnis weitaus mehr Untersuchungshäftlinge und auch Strafgefangene hinter den Mauern der Justizvollzugsanstalten befänden als in anderen Ländern. „Während bei uns auf 100.000 Einwohner 60 Inhaftierte kommen, sind dies in den Niederlanden z.B. nur 25. Dieses Mißverhältnis müssen wir klären und prüfen, ob und wie es zu beseitigen ist.“

Die Bemühungen des Justizministeriums gingen dahin, über Alternativen zu den bisherigen Strafsanktionen nachzudenken und brauchbare Vorschläge für andere Sanktionsformen als Freiheitsstrafe zu unterbreiten.

Für Sie gelesen

Dr. Günther betonte die Notwendigkeit, sich in absehbarer Zeit auf diese Fragen einzustellen, wolle man nicht immer Geld für immer mehr Gefängnisse ausgeben. Es müsse möglich sein, weniger aufwendige und dabei die Sicherheit des Bürgers und die Resozialisierung des Straftäters besser gewährleistende Möglichkeiten der staatlichen Reaktion auf abweichendes Verhalten zu finden. Ein erster Schritt auf diesem Weg sei der offene Vollzug der Freiheitsstrafe. Ende dieses Jahres werden in Hessen durch Schaffung von mehr als 300 offenen Haftplätzen insgesamt über 800, und damit ein Viertel aller Strafgefangenen, sich in dieser gelockerten Vollzugsform befinden. Für die Zukunft sei darüber nachzudenken, auf welche Weise ein ambulanter Strafvollzug ausgestaltet werden könne.

(Aus: Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 16. 1. 1981)

Eugen Wiesnet: Die verratene Versöhnung. Zum Verhältnis von Christentum und Strafe. Patmos Verlag, Düsseldorf 1980. 173 S. DM 14.80

§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB verpflichtet den Richter dazu, bei der Strafzumessung die Auswirkungen der Strafe auf den Verurteilten zu berücksichtigen. § 2 StVollzG schreibt bekanntlich den Resozialisierungsgedanken als Vollzugsziel fest. Aber was Gesetz, geltendes Recht ist, ist damit noch nicht von der Gesellschaft innerlich akzeptiert. Auch wenn manche Umfrageergebnisse der 70er Jahre auf eine resozialisierungsfreundlichere Einstellung der Allgemeinheit schließen ließen, gibt es doch noch genügend Anzeichen dafür, wie stark die Vergeltungsidee im öffentlichen Bewußtsein (oder Unterbewußtsein) heimisch (geblieben) ist. Es bedarf keiner näheren Begründung, weshalb unter solchen Umständen der ohnehin schon schwierige Prozeß der sozialen Eingliederung so oft vom Scheitern bedroht ist. Jede neue spektakuläre Straftat, jede Kriminalitätswelle löst entsprechende Emotionen und Aggressionen aus, mobilisiert latent vorhandene Vergeltungsbedürfnisse; der archaische Urgrund des Empfindens wird bloßgelegt. Und das gilt häufig unabhängig davon, ob jemand sich zum Christentum bekennt oder nicht.

Warum das so ist und welchen Standpunkt Bibel und Theologie dazu einnehmen, ist Thema des vorliegenden Buches, das Altes und Neues Testament nach Sinn und Zweck der Strafe befragt. Der Verf., der durch zahlreiche Veröffentlichungen zur Jugendkriminalität und zum Jugendstrafvollzug hervorgetreten ist, findet die Antwort im Rahmen einer weit ausholenden Auseinandersetzung mit der theologischen Deutung des biblischen Begriffs der „tse-daka“, der Gerechtigkeit. Unter Gerechtigkeit in diesem Sinne versteht er nicht (Wieder-)Vergeltung, Tallion, sondern Aussöhnung. Damit meint er nicht die negative Seite der Sühne, das Leiden, sondern die positive, die im Aufreichen, in Vergebung und Solidarität besteht. Bereits im Alten Testament sieht er Elemente dieses Grundgedankens. Erst recht erschließt er sich ihm aus dem Neuen Testament. Zwar liest der Verf. aus der Bibel kein generelles „Nein“ zu Strafsanktionen heraus; jedoch stellt für ihn der Resozialisierungsgedanke – auch gerade theologisch – Grundlage und Zweck der Kriminalstrafen dar. Resozialisierung ihrerseits ist hiernach nur im Wege der Aussöhnung möglich. Sühne wird also dialogisch begriffen; sie erfordert darum ein Zweifaches: „Versöhnungsangebot (Vergebung, Resozialisierungshilfen) der betroffenen *Gemeinschaft* (= *ihr* Sühneanteil!) – dadurch ermöglichte *Umkehr* und Bereitschaft zur Wiedergutmachung beim *Täter* (= *sein* Sühneanteil!)“ (S. 126).

Das Buch hat schon aufgrund seiner theologischen (biblischen) Rechtfertigung des Resozialisierungsgedankens Gewicht. Man wird an ihm und seiner Grundthese auch dann nicht vorübergehen können, wenn man seinen Deutungen im einzelnen nicht zu folgen vermag. Auch der theologische Laie wird daraus Nutzen ziehen können. Für den Strafvollzug könnte das Buch einmal mehr Anlaß zum Nachdenken werden. Zu wünschen wäre, daß es nicht nur diejenigen erreicht, die ohnehin schon von seiner Grundthese überzeugt sind.

H. Müller-Dietz

Rolf-Peter Calliess: Strafvollzugsrecht. 2. Auflage, JuS-Schriftenreihe Heft 74, Verlag C.H. Beck, München 1981, X, 201 Seiten, DM 24.50

Nach drei Jahren liegt das Buch von Calliess in zweiter Auflage vor, was für die gute Aufnahme in Ausbildung und Praxis spricht. Signalisiert der Verlagswechsel – die erste Auflage erschien in der inzwischen vom Verlag aufgegebenen Reihe *rororo studium* – eine stärkere Hinwendung zu Jurastudenten als wichtigster Zielgruppe, so wird dies durch die Übernahme der in Lehrbüchern üblichen Gliederung und den Wegfall des Textes des Strafvollzugsgesetzes unterstrichen.

Konzeption und Umfang des Buches bleiben unverändert. Die Ausführungen orientieren sich am „Normalfall“ des Strafvollzugs, dem Erwachsenenvollzug für männliche Strafgefangene. In der Zwischenzeit erschienene Literatur wurde eingearbeitet und Daten entsprechend ergänzt. Auch auf das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Beratungsgesetz und die daraus resultierende Stärkung der Rechte des Gefangenen (S. 56) wird hingewiesen. Calliess ist um größtmögliche Aktualität bemüht und gibt beispielsweise die Vergütungssätze für Gefangene aus dem Jahre 1980 wieder (S. 101 f).

In der Rezension der ersten Auflage wurde die reservierte Haltung von Calliess gegenüber dem allgemeinen Vollzugsdienst kritisiert. Man gewinnt auch beim Lesen der neuen Auflage den Eindruck, als würden die Erfahrungen, die Calliess 1968 bei seiner Untersuchung in nordrhein-westfälischen Anstalten mit dem „Aufsichtsdienst“ sammelte, sein Bild vom allgemeinen Vollzugsdienst maßgeblich bestimmen und würden Änderungen in Ausbildung und Praxis kaum zur Kenntnis genommen. Wieder werden inzwischen über 10 Jahre alte Erhebungen referiert (S. 39 f), die in dieser Form heute nicht mehr zutreffen (Anteil ausgeschiedener Zeitsoldaten beim allgemeinen Vollzugsdienst unter 40 %). Zumindest bei einer qualifizierten Minderheit der Anwärter ist soziales Engagement ein Motiv bei der (Zweit-)Bewerbung. Gerade junge Bedienstete erledigen Betreuungsaufgaben teilweise in ihrer Freizeit. Diese Beamten unterstützen die von Calliess erhobene Forderung nach Betreuung fester Gefangenengruppen durch dieselben Beamten (S. 41).

Trotz der geäußerten Kritik wünscht der Rezensent, daß das Buch nicht nur von Insidern gelesen wird. Man muß es daher bedauern, daß die gut lesbare und richtig akzentuierte Einführung in das Strafvollzugsrecht nicht mehr in einer der bekannten Taschenbuchreihen erscheint.

Hans Adolf Hammermann

Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vorgelegt von Jürgen Baumann. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1981. 152 S. Kart. 98.– DM

Der Autor – Professor für Strafrecht an der Universität Tübingen – trägt mit diesem Entwurf dem dringenden Bedürfnis nach einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung der Untersuchungshaft Rechnung. Ihm ist schon dafür, daß er mit diesem vollständigen Gesetzesentwurf einen ent-

scheidenen Schritt vorwärts gewagt hat, außerordentlich zu danken. Vergleichbare Arbeiten sind nicht vorhanden.

In einer ausführlichen Einleitung begründet der Autor in erfreulich lockerem und verständlichem Deutsch – was bei Juristen nicht immer selbstverständlich ist – die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Untersuchungshaft und beschreibt die zu lösenden Grundprobleme. Ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz soll demnach der Erforderlichkeit von Sozialisierungsangeboten auch für Untersuchungsgefangene Rechnung tragen, die Beeinträchtigung der Rechtstellung des Untersuchungsgefangenen minimieren und eine sinnvolle Neuordnung der Zuständigkeiten zwischen Haftrichter und Vollzugsanstalt bewirken. Zurecht weist der Autor daraufhin, daß die Untersuchungshaft von der Entwicklung des Straf-, Strafprozeß- und Strafvollzugsrecht eigentlich grundlos übergangen wurde. So blieb die Untersuchungshaft in Theorie und Praxis unberührt von dem Behandlungsauftrag des Strafvollzugsgesetzes, weil seit jeher die für die U-Haft geltende Unschuldsvermutung Behandlungs- bzw. Wiedereingliederungsbemühungen entgegenstand. Der Autor weist überzeugend nach, daß gerade dies weder vom Recht gefordert wird noch kriminalpolitisch hingenommen werden sollte. Es wird weiter deutlich gemacht, daß die gegenwärtige Praxis der Untersuchungshaft kostbare Zeit ungenützt verstreichen läßt und es somit ein Hauptanliegen des Entwurfes sei, „einen neuen Weg aufzuzeigen, der Sonderstellung des U-Häftlings und Möglichkeit eines Resozialisierungsbegins kombiniert“ (Seite 13). So räumt der Entwurf dem Untersuchungsgefangenen, entgegen der bisherigen Regelung in § 119 StPO und der UVollZO (Untersuchungshaftvollzugsordnung), einen Anspruch auf Arbeit und auf die Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Therapiemaßnahmen ein (§ 4).

Im Entwurf werden nicht nur die Unschuldsvermutung sondern auch die aus ihr fließenden „Rechte“ des U-Gefangenen, z.B. die mangelnde Arbeitspflicht, als eigentliche Ursachen für eine völlig ungerechtfertigte Benachteiligung von Untersuchungsgefangenen gegenüber Strafgefangenen entlarvt.

Schwierigkeiten bereitet dem Autor die außerordentlich komplizierte Frage einer sinnvollen Kompetenzverteilung zwischen Haftrichter und Vollzugsanstalt. Hier hat sich der Entwurf von einem Arbeitspapier der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter vom Mai 1980 inspirieren lassen (S. 15). In der konkreten Gesetzesformulierung gelingt jedoch eine klare funktionale Zuständigkeitsverteilung nicht. So taucht beispielsweise bei der Regelung der Besuchsüberwachung in § 22 die Formulierung auf: „Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn dies zwingend geboten ist oder der Richter dies anordnet“. Auch § 35 (Religionsausübung) enthält eine solche völlig unqualifizierte und scheinbar an keinerlei Voraussetzungen gebundene richterliche Entscheidungskompetenz. Leider bleibt der Autor bei einer statischen, per Dynamik des Strafprozesses nicht ausreichend Rechnung tragenden Kompetenzverteilung. Dabei zeigt die tägliche Praxis der Untersuchungshaft, daß im Laufe des Verfahrens die Erforderlichkeit richterlicher Zuständigkeiten regelmäßig abnimmt und beispielsweise nach Abschluß der letzten Tatsacheninstanz gegen null geht. So muten die im Entwurf enthaltenen zahlreichen richterlichen Kompetenzen

von der Besuchsüberwachung (§ 22) bis zum Ausschluß von religiösen Veranstaltungen (§ 35) etwa nach Beschränkung des Rechtsmittels auf das Strafmaß nicht mehr sehr sinnvoll an.

In vielen Bereichen entwickelt der Autor, dessen Erfahrungen als Justizsenator Berlins dem Entwurf seinen erfrischend konkreten Anstrich gegeben haben mag, interessante, neue Ideen. So wird als Lockerung des Vollzuges auch die Außenarbeit (§ 9) oder im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen eine Geldbuße bis zu DM 500.– zugelassen (§ 62 Abs. 1 Nr. 2). An anderer Stelle bleibt der Entwurf leider überholten und mit der modernen Gesamtkonzeption des Entwurfes in Widerspruch stehenden Vorstellungen verhaftet. Beispielsweise wird ohne Begründung bestimmt, daß der Untersuchungsgefangene „in keinem Fall“ mit Strafgefangenen zusammengelegt werden darf (§ 8 Abs. 5). Es bleibt offen, wie bei Einhaltung dieses strikten Trennungsgebotes – dessen Sinn der Entwurf nicht zu vermitteln vermag – die sonst so fortschrittliche Konzeption verwirklicht werden soll (Arbeit, Ausbildung, Sozialtherapie in den zahlreichen kleinen und kleinsten Untersuchungshaftanstalten?). Auch die Vorschrift, wonach – wie im Strafvollzug – für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan zu erstellen ist (§ 7), erscheint reichlich utopisch, wenn man bedenkt, daß die durchschnittliche Verweildauer in der Untersuchungshaft etwa 6 Monate beträgt und somit in den überwiegenden Fällen schon ein einigermaßen sinnvoller Planungszeitraum fehlt.

Es würde dem Anliegen des Autors und dem Charakter eines Entwurfs jedoch nicht gerecht werden, wenn weiter über konzeptionelle Lücken oder Ungereimtheiten berichtet würde. Der Umstand, daß der Autor sich nicht um das praktisch und finanziell Machbare schert, sondern auf das rechtlich und kriminologisch Erforderliche abhebt, ist eher positiv zu bewerten, da auf diese Weise Ideen nicht schon im Vorfeld finanzieller Erwägungen verkümmern. Insgesamt liegt der größte Verdienst des Entwurfes in seiner schlichten Existenz. Dies beinhaltet die Hoffnung, daß mit ihm eine neue Ebene in der Diskussion um ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz erreicht wird, auf der auch der Gesetzgeber sich seiner Verpflichtung zur Neuregelung der Untersuchungshaft nicht mehr länger entziehen kann.

Das in etwa DIN A-4 formatige Buch folgt der Gesetzes-systematik des Strafvollzugsgesetzes, was insbesondere von der Praxis begrüßt werden wird. Die synoptische Darstellung der Vorschriften der Untersuchungshaftvollzugsordnung, des Strafvollzugsgesetzes und des Entwurfes macht das Werk auch ohne Hinzuziehung anderer Gesetzestexte lesbar und übersichtlich, wenn auch die ständigen Verweisungen auf das StVollzG die Handhabung etwas erschweren. Das wichtigste sind jedoch die den einzelnen Vorschriften des Entwurfs beigefügten Begründungen, in die wichtige Gerichtsentscheidungen und Literatur eingearbeitet sind. Jedem Interessierten wird dadurch eine rasche Vertiefung in die Problematik ermöglicht.

Ausgesprochen ärgerlich ist der Preis von DM 98.–. Dieser wird leider letztlich verhindern, daß der interessante Entwurf den Leserkreis findet, der ihm eigentlich zukommt.

Harald Preusker

Hilfeformen im Verbund. Ein praktisches Beispiel der Betreuung dissozialer Jugendlicher. Von Franz-Jürgen Blumenberg in Zusammenarbeit mit Herbert Pielmaier und Hans Wetzstein (Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. – Bundesvereinigung – Heft 8). Hannover 1980. 125 S.

1974 gründete der Jugendrichter Karl Härringer das Freiburger Jugendhilfswerk e.V. Es sollte straffälligen und delinquenzgefährdeten Jugendlichen erzieherische Hilfen bieten. Im Laufe der Zeit haben sich Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Instituts immer mehr ausgeweitet. Heute unterhält das Institut vier organisatorisch selbständige Einrichtungen, die zugleich seine Arbeitsschwerpunkte kennzeichnen. Die Hauptaufgabe, dissozialen Jugendlichen sozialpädagogische und -therapeutische Hilfen zu bieten, ist geblieben. Jedoch ist daraus inzwischen ein ganzes Netz aufeinander abgestimmter Angebote, die laufend wissenschaftlich begleitet, kontrolliert und weiterentwickelt werden, geworden. Praktische Erfahrung und theoretische Reflexion, die nicht zuletzt durch Zusammenarbeit mit universitären und sonstigen Forschungseinrichtungen gefördert wird, sind hier eine enge Verbindung eingegangen.

Will man die Arbeit, die im Rahmen des Instituts – unabhängig von spezifischen methodischen Ansätzen, die wie etwa die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie und die Verhaltenstherapie dem Konzept zugrundeliegen – auf einen einfachen Nenner bringen, so kann man sagen: Freiwilligkeit der Mitwirkung, Erziehung in der Gruppe und positive Zuwendung der Therapeuten (Psychologen, Sozialarbeiter) bilden die tragenden Elemente des Umgangs mit den Jugendlichen. Wie die – offenkundig ermutigenden – praktischen Erfahrungen zeigen, stellt das Prinzip der Freiwilligkeit kein Hindernis für einen pädagogisch und therapeutisch sinnvollen Umgang mit gefährdeten Jugendlichen dar.

Über die theoretischen Grundlagen und die praktische Ausgestaltung dieser Arbeit berichten sieben Beiträge, die – nebst Einführung und Schlußwort – in der vorliegenden Schrift zusammengefaßt sind. Verantwortlich zeichnen dafür ausschließlich Mitarbeiter des Instituts, die großenteils auch anderwärts mit einschlägigen Veröffentlichungen hervorgetreten sind (F.-J. Blumenberg, H. Pielmaier, P. Thiele, G. Werkmeister, H. Wetzstein). Obwohl über die Tätigkeit des Instituts schon wiederholt berichtet wurde, muß man diese zusammenfassende Darstellung dankbar begrüßen. Sie stellt eine Fundgrube an Erkenntnissen dar. Deshalb sollten diese Schrift nicht zuletzt Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs und von Untersuchungshaftabteilungen für Jugendliche in die Hand nehmen. Auch wenn sich die darin geschilderten Erfahrungen und ausgesprochenen Empfehlungen nicht auf jede geschlossene Einrichtung uneingeschränkt übertragen lassen, dürfte schon die Lektüre Gewinn bringen.

H. Müller-Dietz

Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik. Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie, hrsg. von Gustav Nass 8. Folge. Verlag für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1979. 144 S. DM 24.–

Rauschgiftsucht, kulturpsychologie und biologische Betrachtungen über ihre Ursachen. Beiträge aus der Grundlagenforschung zur Kriminologie, hrsg. von Gustav Nass 9. Folge. Verlag für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, Kassel 1980. 62 S.

Die Gesellschaft für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, deren Aktivitäten sich maßgeblich Gustav Nass verdanken, bringt nun schon seit Jahren in mehr oder minder regelmäßiger Folge Arbeiten zur Kriminologie und zum Strafvollzug heraus. In aller Regel handelt es sich um Sammelbände, deren Beiträge unter einem Rahmenthema stehen. Nunmehr liegen bereits die 8. (1979) und 9. Folge (1980) vor. In formaler Hinsicht wirkt ein wenig störend, daß bereits auf dem Deckblatt sämtliche Organisationen vermerkt sind, welche die Reihe tragen. Bei allen Bemühen, die Herausgeberschaft auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen, sollte doch die Zitierweise nicht durch längere Zusätze erschwert werden.

Die Beiträge der 8. Folge sind unter dem sehr allgemeinen Rahmentitel „Kriminalpädagogik als Kriminalpolitik“ zusammengefaßt. Der Sache nach geht es um Möglichkeiten und Grenzen stationärer wie ambulanter Behandlung von Rechtsbrechern. Spezielle psychologische und pädagogische Ansätze werden vorgestellt, einschlägige Erfahrungsberichte geliefert. Im Vordergrund stehen jedoch grundsätzliche Betrachtungen zur resozialisierenden und rehabilitativen Einwirkung auf Straftäter und zur Kriminalitätsprophylaxe. Wenn auch die einzelnen Beiträge nach Umfang, Stil und speziellem Zuschnitt recht unterschiedlich sind, so gibt es doch gewisse gemeinsame Grundkonstanten, die man in anthropologischer Orientierung und humaner Zielsetzung erblicken kann. Nicht zuletzt sucht man gewisse Einseitigkeiten und kriminalsoziologischer und psychoanalytischer Konzepte durch Betonung erzieherischer Elemente zu korrigieren.

Derlei hat man in den letzten Jahren häufig gelesen. Aber es scheint, daß der Sättigungsgrad (des Publikums oder der beteiligten Fachwissenschaften?) noch nicht erreicht ist. Künftigen Studien auf diesem weiten Feld wäre zu wünschen, daß sie mehr Gewicht auf spezielle Ansätze und Erfahrungen legen, statt sich auf einigen wenigen Seiten um die Kriminalitätsproblematik im ganzen zu bemühen.

Da ist die 9. Folge vom Thema (Rauschgiftsucht) und Zugriff her schon wesentlich konkreter. Zum einen wird hier über Erscheinungsformen und Ursachen der Drogenabhängigkeit, zum anderen über Behandlungsmöglichkeiten informiert. Ein Musterbeispiel solider Darstellung einschlägiger Probleme bildet der Beitrag von Kury über die (stationäre) Behandlung jugendlicher und heranwachsender Drogenabhängiger. Einmal mehr wird hier deutlich, vor welchen außerordentlichen Schwierigkeiten solche Behandlungsversuche stehen.

H. Müller-Dietz

Michael Walter: Der Rücktritt vom Versuch als Ausdruck des Bewährungsgedankens im zurechnenden Strafrecht. Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1980. XII, 170 S. DM 47.–

In der neueren strafrechtlichen Diskussion nehmen die fachübergreifenden Fragestellungen, die kriminologische sowie human- und sozialwissenschaftliche Erkenntnisse einbeziehen, zu. Strafrechtsdogmatik löst sich zwar keineswegs in Kriminalpolitik auf – sie könnte dies auch keineswegs tun; aber sie nutzt wieder stärker empirische Erfahrungen über menschliches Verhalten, dessen Bedingungsgefüge und Motivationsstruktur. Dadurch legt sie nicht selten bisher verdeckte Zusammenhänge frei, die ganz unterschiedliche Rechtsinstitute und Sozialbereiche miteinander verbinden. Das gilt in besonderem Maße für die vorliegende Studie, die dem Rücktritt vom Versuch gewidmet ist und damit der vielerörterten Frage nachgeht, weshalb das Gesetz eigentlich ein solches Verhalten – unter bestimmten Voraussetzungen – für straffrei erklärt (§ 24 StGB). Es hat an dogmatischen Bemühungen keineswegs gefehlt, die Straffreiheit im einzelnen zu begründen. Verf. sieht nunmehr – nach eingehender Auseinandersetzung mit den bisherigen Auffassungen – den tragenden Grund im Bewährungsgedanken: Der Täter, der ursprünglich sein kriminelles Vorhaben in die Tat umsetzen wollte, gibt es freiwillig auf; seine Einstellung, die gegen das Recht gerichtet war, erkennt dessen Geltung wieder an, und dies hat ganz praktische Konsequenzen. Mit einem Wort: Der Täter „bewährt sich“.

Es braucht nicht viel Phantasie, um Parallelen zu anderen Rechtsinstituten und -bereichen zu ziehen. Der Bewährungsgedanke spielt strafrechtlich in verschiedenen Zusammenhängen eine Rolle. Ein ganzes Rechtsinstitut, die Strafaussetzung zur Bewährung (§ 56 StGB), lebt davon; dazu gehört auch die – bedingte – Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB), die für den Strafvollzug so große praktische Bedeutung hat. Allenthalben wird also die „Umkehr“, die „Rückkehr“ zu normgemäßen Verhalten honoriert. Das ist auch bei der Resozialisierung Straffälliger nicht anders; zumindest sollte es in dem ganz praktischen Sinne des Sich-Öffnens, des Wege-Ebnens – und damit der sozialen Integration – nicht anders sein. Demjenigen, der sich – wieder – zum Recht (Rechten) hin orientiert, sollten Chancen eröffnet werden, die er sich ursprünglich (oder eigentlich) durch sein eigenes Verhalten verbaut hat. Wer will, kann die strafrechtliche Untersuchung des Verf. also in einen weiteren Zusammenhang stellen, der über die engere Fragestellung hinausweist. Die Qualität einer Arbeit zeigt sich nicht zuletzt darin, daß sie zu solchen Überlegungen anregt.

H. Müller-Dietz

Achim Mechler: Psychiatrie des Strafvollzugs (Uni-Taschenbücher 1077). Gustav-Fischer Verlag, Stuttgart 1981. X, 112 S. DM 14,80

Neuere Gesamtdarstellungen der Gefängnispsychiatrie fehlen in der deutschen Literatur völlig. Lediglich spezielle Themen, die damit in Zusammenhang stehen (z.B. ärztliche Tätigkeit, Psychosen, Suicid und Suicidprävention, Sozialtherapie), wurden erörtert. Der schmale Band von Mechler sucht jene Lücke zu schließen. Er handelt seinen Gegenstand in sechs Kapiteln ab; davon sind fünf spezifisch gefängnispsychiatrischen Fragen gewidmet; das erste stellt – gleichsam in Kurzform – den Strafvollzug und seine Lebenswirklichkeit dar. Die fünf speziellen Kapitel beschreiben

im einzelnen Haftreaktionen, psychische Krankheiten, Haftschäden, psychiatrische Therapie im Strafvollzug sowie Haftfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit psychisch Kranker. Der Band schließt mit einem Anhang, in dem Fachausdrücke erläutert werden sowie einschlägige Vorschriften des StGB, der StPO und des StVollzG wiedergegeben sind. Außerdem enthält der Anhang ein Literaturverzeichnis, in dem eine Auswahl der Literatur zu den einzelnen Kapiteln aufgelistet wird. Ein Stichwortregister rundet den Band ab.

Der Autor, der bereits durch verschiedene kriminologische Arbeiten hervorgetreten ist, ist seit langem als forensischer Gutachter tätig. Außerdem arbeitete er zeitweilig wissenschaftlich am Heidelberger Kriminologischen Institut und verfügt als früherer Chefarzt des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg über Vollzugserfahrung. Diese glückliche Verbindung von Theorie und Praxis ist dem Band zugute gekommen. Er informiert in knapper, konzentrierter Weise über die wesentlichen Fragen der Gefängnispsychiatrie. Durch die Schilderung von Einzelfällen verdeutlicht er das jeweilige Problem. Dank der anschaulichen Darstellungsweisen ist der Band auch für medizinische Laien recht gut lesbar. Er sollte in keiner Beamtenbücherei fehlen.

H. Müller-Dietz

Tötungsdelikte. Bericht über die XX. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 4. bis 6. Oktober 1979 in Köln. Hrsg. von Hans Göppinger und Paul H. Bresser (Kriminologische Gegenwartsfragen Heft 14). Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1980. VIII, 226 S.

Die „Gesellschaft für die gesamte Kriminologie“ rückt durchweg aktuelle kriminologische Themen in den Mittelpunkt ihrer Tagungen. Einen solchen Schwerpunkt weist auch ein Großteil der Beiträge der XX. Tagung (1979) auf. Die Tötungsdelikte, ihre begriffliche Festlegung und Abgrenzung sowie ihre Bestrafung sind zwar schon seit langem in der – strafrechtlichen – Diskussion. Jedoch hat diese erst wieder durch die Auseinandersetzung mit dem Tatbestand des Mordes und der Ahndung solcher Straftaten (§ 211 StGB) einen neuen Höhepunkt erreicht. Beispielhaft dafür sind etwa die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe und des Bundesgerichtshofes zu den – umstrittenen – Mordmerkmalen der Heimtücke und der niedrigen Beweggründe.

Unter diesen Umständen stellt sich nicht nur die strafrechtliche Frage nach der tatbestandsmäßigen Umschreibung der Tötungsdelikte, die im vorliegenden Sammelband aus der Perspektive des deutschen (Arzt), des schweizerischen (Schultz) und des österreichischen (Tschulik) Rechts sachkundig behandelt wird, sondern auch die Frage nach der forensischen Beurteilung einschlägiger Verhaltensweisen und Situationen. Da eröffnet sich ein breites Spektrum differenzierter Fragestellungen, das von motivationspsychologischen Gesichtspunkten (Horn) über spezielle Begutachtungsprobleme (Vossen, Dontschev) bis hin zu den Gesinnungselementen im Rahmen der Tötungsdelikte (Schmidhäuser, Müller-Luckmann) reicht. Forensische Probleme ranken sich nicht zuletzt um § 213 StGB (Middendorff) und den Affekt (Quatember). „Die Verantwortung des

Sachverständigen“ (Schewe) gerät zum zentralen Thema. Kriminaltaktische und -technische Fragen müssen bei der Ermittlung von Tötungsdelikten und Klärung von Todesfällen gelöst werden (Herold, Mätzler, Bauer). Auch hier tut sich ein weites Blickfeld auf: Der Beitrag des Kriminalisten beschränkt sich nicht allein auf die Ermittlung, er schließt auch Prophylaxe und Prävention ein.

Grundsatzprobleme der heutigen Kriminologie haben jene Beiträge des Sammelbandes zum Gegenstand, die sich zum – umstrittenen – Verhältnis des Faches zur Soziologie äußern. (Man fragt sich freilich, in welchem speziellen Zusammenhang sie zum Rahmenthema der Tagung stehen; genau so gut hätten noch beliebige andere Fragen erörtert werden können.) Zwar erkennen auch diese Referate (Bresser, Thomas) die Legitimation des Soziologen zur Teilnahme am interdisziplinären kriminologischen Gespräch an; jedoch wenden sie sich vor allem gegen diejenigen kriminalsoziologischen Strömungen, die unter den Bezeichnungen „Neue“ oder „Kritische Kriminologie“ sowie „Definitionsansatz“ (labeling approach) bekanntgeworden sind. Unklar bleibt hier, welche Rolle soziologischer Theorie und Praxis im Rahmen der Kriminologie letztlich zugeordnet ist.

Wie schon seine Vorgänger stellt auch dieser Sammelband eine Fundgrube an Informationen dar. Seine Lektüre kann einiges dazu beitragen, den Hintergrund von Tötungsdelikten, deren Ermittlung und forensische Beurteilung zu erhellen.

H. Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug erarbeitet vom Fachausschuß V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalten“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 26). Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn 1981. 196 S. DM 12.–

Günther Kaiser: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen (Uni-Taschenbücher 594). 5., unveränderte Auflage. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg/Karlsruhe 1981. XVIII, 370 S. DM 24.80

Aus der Rechtsprechung

§ 13 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG

1. Fehlerhafte Interpretation des Gesetzes oder Verkennen der gesetzlich relevanten Ermessenserwägungen durch die Landesjustizverwaltungen machen die auf der jeweiligen Verwaltungsvorschrift beruhende Maßnahme rechtswidrig.
2. a) Der Gesetzgeber geht, wie sich aus § 13 Abs. 4 StVollzG ergibt, davon aus, daß ein Urlaubsreservoir von 21 Tagen grundsätzlich zunächst nur den Gefangenen im offenen Vollzug zuzubilligen ist. Dies entspricht auch dem Grundgedanken eines wirksamen Behandlungsvollzuges, der eine unterschiedliche Handhabung der Urlaubsbestimmungen im geschlossenen Vollzug einerseits und im offenen Vollzug andererseits gebietet.
- b) Nr. 2, 3 der RV des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 26. 10. 1976 – 4516 – IV. A. 2 –, nach der ein Gefangener im geschlossenen Vollzug im Jahr bis zu 12 Tagen Urlaub gemäß § 13 StVollzG erhalten kann, enthält eine das Ermessen des Anstaltsleiters teilweise bindende Richtlinie, die mit dem Gesetz vereinbar ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 25. 11. 1981 – 7 Vollz (Ws) 203/81 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der JVA Werl Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug. Für die Zeit vom 31. Dezember 1980 bis zum 3. Januar 1981 beehrte er Regelurlaub. Der Antrag wurde mit Verfügung des Leiters der JVA Werl vom 27. November 1980 unter Berufung auf Ziffer 2.3 der Rundverfügung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 – 4516 IV A. 2 (im folgenden RV genannt) abgelehnt, weil der Urlaubsanspruch von 12 Tagen für das Jahr 1980 bereits voll ausgeschöpft sei. Nach ordnungsmäßiger Durchführung des Vorschaltverfahrens erhob der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der durch den angefochtenen Beschluß als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

Mit der form- und fristgemäß erhobenen Rechtsbeschwerde macht der Betroffene geltend, die RV des Justizministers vom 26. Oktober 1976, die die Anzahl der Urlaubstage im geschlossenen Vollzug auf 12 Tage beschränke, sei rechtswidrig, da sie mit § 13 StVollzG, der grundsätzlich von 21 Tagen Regelurlaub ausgehe, nicht in Einklang zu bringen sei. Durch eine generelle Verkürzung des Regelurlaubs für den geschlossenen Vollzug werde eine sachgerechte, auf den individuellen Behandlungsvollzug abgestellte Ermessensausübung verhindert.

Die besonderen Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer ist zu Recht von der Rechtmäßigkeit der Ermessensentscheidung des Leiters der JVA Werl ausgegangen, die sich an der Verbindlichkeit der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 orientiert hat. Diese hat in dem hier interessierenden Zusammenhang folgenden Wortlaut:

„2.3: Ein Gefangener, der sich in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzugs befindet, kann im Jahr bis zu 12 Tage Urlaub erhalten. Für die Berechnung des Urlaubs gilt Nr. 2 Abs. 2 VV zu § 23 StVollzG mit der Maßgabe, daß auf jeden vollen Kalendermonat ein Urlaubstag entfällt.“

Entgegen der Ansicht des Betroffenen stellt Nr. 2.3. der RV des Justizministers Nordrhein-Westfalen, nach der ein Gefangener im geschlossenen Vollzug im Jahr bis zu 12 Tagen Urlaub gemäß § 13 StVollzG erhalten kann, keine inhaltliche Abänderung der gesetzlichen Vorschrift dar. Sie enthält vielmehr eine das Ermessen des Anstaltsleiters teilweise bindende Richtlinie. Gegen solche zentrale Ermessensbetätigungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken (vgl. BVerwGE 31, 217; 37, 57; OLG Bremen NJW 1978, 960 = Zeitschrift für Strafvollstreckungsrecht SH 1977, 2, Müller-Dietz NZSt 1981 Seite 409). Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen um eine Ermessensrichtlinie, deren grundsätzliche Zulässigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Denn sie enthält eine konkrete Anweisung bei der Ausübung des der Vollzugsbehörde zustehenden Ermessens hinsichtlich der Frage, wieviel Tage Regelurlaub einem Gefangenen gewährt werden kann, wenn die Vollzugsbehörde das Vorliegen der Ausschlußgründe der Mißbrauchs- und Entweichungsgefahr verneint hat (vgl. Müller-Dietz a.a.O. Seite 412). Unabhängig davon, ob die Landesjustizverwaltung für ihren Geschäftsbereich bundeseinheitlich vereinbart (z.B. die VV zum StVollzG) oder auf Landesebene zur Regelung bestimmter Einzelfragen Verwaltungsvorschriften erlassen haben, unterliegen solche Vorschriften der Bindung an das Gesetz. Fehlerhafte Interpretation des Gesetzes oder Verkennen der gesetzlich relevanten Ermessenserwägungen durch die Landesjustizverwaltungen machen die auf der jeweiligen Verwaltungsvorschrift beruhende Maßnahme rechtswidrig. Die Überprüfung der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 ergibt, daß sie sich innerhalb des vom Sinn des § 13 StVollzG gesteckten Rahmens hält. Sie stellt eine unbedenkliche Konkretisierung und Steuerung der Ermessensausübung bei der Entscheidung über den Umfang des Regelurlaubs von Gefangenen im geschlossenen Vollzug dar (vgl. Grunau, StVollzG Rdz. 4 zu § 13; LG Hamburg ZfStrVo, Sonderheft 1978 Seite 2; a.A. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdz. 15 zu § 13). Fehl geht die Ansicht des Betroffenen, alle Gefangenen könnten grundsätzlich bis zu 21 Tagen Regelurlaub erhalten. § 13 Abs. 1 StVollzG gewährt einen weiten, für alle Vollzugsarten geltenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Dauer des Urlaubs. Dieser Ermessensspielraum wird durch Nummer 2.3 der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen aus sachgerechten Erwägungen im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung für einen Teil der im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen im Hinblick auf die Höchstdauer des Regelurlaubs eingeschränkt, jedoch nicht beseitigt. Denn § 13 Abs. 4

StVollzG unterscheidet im Hinblick auf die Urlaubsgewährung zwischen Gefangenen im offenen und geschlossenen Vollzug. Nach dieser Vorschrift kann einem Gefangenen, der an sich die Voraussetzung für den offenen Vollzug erfüllt, aber aus besonderen Gründen in einer geschlossenen Anstalt untergebracht ist, nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden. Der Gesetzgeber geht somit selbst davon aus, daß ein Urlaubsreservoir von 21 Tagen grundsätzlich zunächst nur den Gefangenen im offenen Vollzug zuzubilligen ist. Dies entspricht auch dem Grundgedanken von einem wirksamen Behandlungsvollzug. Dazu gehört im Interesse einer wirksamen Resozialisierung, daß bei Gefangenen, die für den offenen Vollzug noch nicht geeignet sind, ein behutsames Eingewöhnen und Heranführen an Vollzugslockerungen erfolgt. Die Beschränkung der sozialen Kontakte auf ein minderes Maß gegenüber solchen für Gefangene im offenen Vollzug sind geeignet, im Interesse eines wirksamen Behandlungsvollzugs auf den Gefangenen einzuwirken. Denn zum wirksamen Behandlungsvollzug gehören wiederum entsprechende Schuldverarbeitung und Maßnahmen zur Minderung der Rückfallgefahr. Zu häufige, etwa gleichviele Vollzugslockerungen, wie sie Gefangenen im offenen Vollzug gewährt werden können, wirken einer sinnvollen Schuldverarbeitung und dem Bemühen um Verhinderung der Rückfallgefahr entgegen. Der Senat teilt nicht die von Calliess/Müller-Dietz vertretene Auffassung (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., Rdz. 15 zu § 13), wonach die generelle Verkürzung des Regelurlaubs für den geschlossenen Vollzug eine sachgerechte, auf den individuellen Behandlungsstand abgestellte Ermessensausübung verhindere. Der Senat ist vielmehr der Meinung, daß eine solche differenzierte Urlaubsregelung deswegen zulässig ist, weil schon die Einweisung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug auf einer individuellen Beurteilung beruht. Sie berücksichtigt das jeweilige Stadium des Behandlungsvollzugs und trägt dem zutreffenden Grundgedanken Rechnung, daß Gefangene im geschlossenen Vollzug, die die Voraussetzungen des offenen Vollzugs noch nicht erfüllen, für das volle Urlaubskontingent noch nicht geeignet sind.

Gerade im Interesse eines wirksamen Behandlungsvollzugs ist die unterschiedliche Handhabung der Urlaubsbestimmungen im geschlossenen Vollzug einerseits und dem offenen Vollzug andererseits dringend geboten. Die Verlegung geeigneter Gefangener in den offenen Vollzug stellt nach dem Willen des Gesetzgebers eine der wichtigsten Behandlungsmaßnahmen dar, wie sich aus §§ 7 Abs. 2, 10 StVollzG ergibt. Der offene Vollzug stellt erhöhte Anforderungen an die Mitarbeit des Gefangenen an der Erreichung des Vollzugszieles. Im Hinblick auf die mit der Verlegung insoweit oft verbundenen Nachteile schrecken erfahrungsgemäß zahlreiche Gefangene vor dieser Maßnahme, die die Zustimmung des Gefangenen erfordert, zurück. Durch die günstigere Urlaubsregelung für den offenen Vollzug wird jedoch ein Anreiz für die Zustimmung zur Verlegung geschaffen, was im Interesse der Gefangenen und der Resozialisierungsbemühungen des Staates liegt.

Die Ausführungen des Betroffenen, die unterschiedliche Behandlung als Anreiz für die Verlegung in den offenen Vollzug stelle für die am offenen Vollzug uninteressierten Ge-

fangenen eine indirekte Nötigung dar, liegen bemerkenswert neben der Sache und offenbaren ein grundlegendes Mißverständnis des Betroffenen, wonach trotz des Desinteresses am Vollzugsziel volle Vergünstigungen im Strafvollzug zu gewähren seien. Desinteresse und Weigerung zur Mitarbeit, evtl. die offen zutage tretende Ablehnung gegenüber den vom Gesetzgeber in § 2 StVollzG geforderten Wiedereingliederungsbemühungen sind Beweiszeichen dafür, daß die jeweiligen Gefangenen noch nicht reif für bestimmte Behandlungsmittel sind, zu denen u.a. auch der Urlaub zählt. In Konsequenz des Resozialisierungsprinzips hält es nämlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 35, 236) für geboten, einmal durch entsprechende Einwirkung auf den Verurteilten die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebenshaltung und zum anderen die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, daß der Straffällige sich nach der Entlassung in die normale freie Gesellschaft eingliedert. Der Staat hat den Vollzug so auszustatten, wie es zur Realisierung des Vollzugszieles erforderlich ist (BVerfGE 40, 284). Dazu gehört auch, daß ein solcher Vollzug die Mitwirkung des Gefangenen ermöglicht und anstrebt (vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 6). Rückfallverhütende Behandlung ist allemal auf solche Mitarbeit angewiesen und ihr Erfolg mit davon abhängig, daß der Gefangene in entsprechender Weise mitwirkt (vgl. Müller-Dietz, Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag 1970, C 91 ff. – zitiert bei Calliess/Müller-Dietz a.a.O., Einl. Rz. 33).

Diese Grundsätze erfordern aber auch, daß den mitwirkungsbereiten Gefangenen durch ein erhöhtes Urlaubskontingent die Möglichkeit eröffnet wird, sozial fördernde Kontakte aufzubauen. Die sozialstaatliche Ausgestaltung des Vollzuges kann neben Ansprüchen des Gefangenen auf Leistungen des Staates auch Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung des Gefangenen zu fördern (BVerfGE 40, 285). Es wird somit an die „soziale Inpflichtnahme“ des Gefangenen angeknüpft (vgl. Württemberger NJW 1969, 1750). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Strafvollzugsgesetz haben die Auffassung zurückgewiesen, wonach Rechtsbeschränkungen aus Behandlungsgründen grundsätzlich nicht vertretbar seien (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. Einl. Rdz. 35). Somit entspricht die unterschiedliche Urlaubsregelung zwischen offenem und geschlossenem Vollzug und der damit verbundene Anreiz dem Anliegen des Gesetzgebers, der eben nicht nur ein passives Verhalten des Gefangenen im Hinblick auf die Behandlung erwartet, sondern vielmehr ein aktives Mitwirken am Vollzugsziel voraussetzt.

Die vom Betroffenen offenbar gewünschte undifferenzierte Behandlung und Gleichstellung der Gefangenen im offenen Vollzug mit denen im geschlossenen Vollzug im Hinblick auf die Dauer des Urlaubs führte außerdem zu einem ausdrücklich vom Sinn und Zweck des Strafvollzugsgesetzes nicht gewünschten Effekt. Gefangene, die im offenen Vollzug die höheren Anforderungen bzgl. der Wiedereingliederungsbemühungen erfüllen und dabei Nachteile in Kauf zu nehmen bereit sind, müßten erkennen, daß ihre Bemühungen um Resozialisierung nicht richtig bewertet werden, da im Hinblick auf Vollzugslockerungen wie dem Urlaub auch obstruktive und am Vollzugsziel desinteressierte Gefangene für ihr Verhalten noch belohnt werden. Somit

stellt die Urlaubsregelung 2.3. der RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Oktober 1976 eine zulässige Konkretisierung und Steuerung der Ermessensausübung für die Vollzugsbehörde dar. Da der Betroffene die Voraussetzungen für den offenen Vollzug nicht erfüllt, war es rechtens, die Anzahl der Regelurlaubstage auf 12 zu beschränken.

Die vom Betroffenen zitierte Entscheidung des OLG Frankfurt vom 5. 2. 1979 (3 Ws 7/79 (StVollz) = NJW 1979, 2575) sowie die zu VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 ergangene Entscheidung des OLG Celle vom 21. 3. 1979 (3 Ws 42/79 (StR Vollz)) denen der Senat beigetreten ist (vgl. NZSt 1981 S. 455), besagen zu dem hier erörterten Problem nichts. Zum einen behandeln die zitierten Entscheidungen eine für den gesamten Vollzug unterschiedslos geltende VV, die an eine vom Gefangenen gar nicht zu beeinflussende Voraussetzung, nämlich dem Beginn des Strafantritts anknüpft. Zum anderen stellt die hier vom Betroffenen für rechtswidrig gehaltene RV des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen eine allgemeine landesrechtliche Verwaltungsvorschrift dar, die an Kriterien anknüpft, die geeignete Gefangene bei gutem Willen und ersnthafem Bemühen um Resozialisierung erfüllen können. Allein wegen dieser unterschiedlichen Fallgestaltung liegen auch die Vorlegungsvoraussetzungen gemäß §§ 121 Abs. 2 GVG in der Fassung des § 179 Nr. 4b StVollzG nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge aus §§ 121 Abs. 2 und 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

§ 42 StVollzG, VV Nr. 2b zu § 42

1. **§ 42 StVollzG begründet – in seiner jetzigen Fassung – einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts.**
2. **§ 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG begrenzt die Anrechnungspflicht der Vollzugsbehörde auf krankheitsbedingte Fehlzeiten. Sie schließt aber eine Berücksichtigung sonstiger unverschuldeter Fehlzeiten nicht aus, sondern überläßt sie dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde.**
3. a) **VV Nr. 2b zu § 42 StVollzG (Anrechnung unverschuldeter Fehlzeiten aus anderen als Krankheitsgründen (bis zu drei Wochen jährlich) enthält eine Selbstbindung der Vollzugsbehörden, die als ermessenskonkretisierende Richtlinie für eine gleichmäßige Handhabung der Freistellungsregelung sorgen soll.**
- b) **Von dieser Richtlinie kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Das gilt auch für die zeitliche Begrenzung der Anrechnung. In diesem Sinne sind Ausnahmefälle denkbar, in denen eine solche Begrenzung im Einzelfall ermessensfehlerhaft erscheinen könnte (z.B. bei unverhältnismäßig zeitaufwendiger Zeugenvernehmung Unbeteiligter, unvertretbarer Verzögerung in der Rückverlegung). Allemal ist jedoch das zeitliche**

Höchstmaß des § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu beachten.

4. a) **Soweit nach Verwaltungsvorschriften Arbeitsunterbrechungen, die auf Gerichtsterminen, Überstellungen u.ä. beruhen, in der Regel als unverschuldet anzusehen sind, müssen Fälle verschuldeter Arbeitsausfalls von der Anrechnung ausgenommen werden.**
- b) **Wird ein Strafgefangener im Rahmen eines gegen ihn gerichteten, anhängigen weiteren Strafverfahrens zur Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen oder der Hauptverhandlung vorübergehend verlegt, sind die dadurch bedingten Fehlzeiten als Folge von Tatbegehung und Verfolgung dem Gefangenen zuzurechnen. Dies gilt auch jedenfalls dann, wenn der Gefangene in einem wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung gegen einen Mittäter gerichteten Verfahren als Zeuge benötigt wird und dadurch an der Arbeitsleistung verhindert ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 19. 6. 1981 – 1 Ws 92/81 –

Gründe:

Die Vollzugsanstalt B hat einen Antrag des Gefangenen auf Freistellung von der Arbeitspflicht für zwei Tage abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde vom Justizministerium verworfen.

Auf Antrag des Gefangenen hat die Strafvollstreckungskammer die Vollzugsanstalt durch Beschluß vom 25. 3. 1981 verpflichtet, den Strafgefangenen zwei Tage von der Arbeitspflicht gem. § 42 StVollzG freizustellen. Die Strafvollstreckungskammer geht davon aus, daß § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG nur einen typischen Fall der entschuldigenden Verhinderung an der Arbeit darstelle. In Fällen, in denen ein Strafgefangener von einem Gericht als Zeuge geladen worden sei und zur Wahrnehmung dieses Termins zwangsläufig seine Arbeitsleistung in der Vollzugsanstalt nicht erbringen konnte, verlängere sich das Urlaubsjahr um die Zeit, die der Strafgefangene wegen gerichtsterminbedingter Abwesenheit als Zeuge an der Arbeitsleistung entschuldigt verhindert gewesen sei.

Gegen diese Entscheidung hat das Justizministerium Rechtsbeschwerde eingelegt. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eine abschließende Regelung sei und eine über die Fälle krankheitsbedingter Fehlzeiten hinausgehende Anrechnung weiterer Fehlzeiten weder vom Gesetz vorgesehen noch aus dessen Sinn und Zweck zu entnehmen sei.

Die Rechtsbeschwerde des Justizministeriums ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Entscheidung zur Rechtsfortbildung und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Der Beschluß genügt nicht den

inhaltlichen Anforderungen, die an eine solche Entscheidung zu stellen sind. Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer über einen Antrag nach § 109 StVollzG muß die tatsächlichen Feststellungen so vollständig wiedergeben, daß dem Rechtsbeschwerdegericht eine rechtliche Überprüfung ermöglicht wird (Senatsbeschluß Justiz 1981, 143). Der angefochtene Beschluß teilt lediglich mit, daß der Gefangene aufgrund einer gerichtlichen Ladung vom 9. 4. bis 14. 5. 1980 für insgesamt 25 (Arbeits-)Tage in die Vollzugsanstalt S überstellt wurde. Es wird nicht dargelegt, ob die Ladung an den Angeklagten als Beschuldigten erging, ob Grund der Verlegung etwa die Durchführung einer Hauptverhandlung in einem gegen ihn gerichteten Strafverfahren, seine Vernehmung als Beschuldigter oder – worauf die Zeitspanne hindeuten könnte – die Durchführung einer richterlich angeordneten Begutachtung war, oder ob der Gefangene in einem Verfahren gegen andere als Zeuge benötigt wurde und ob ihn dieses Verfahren gegebenenfalls mittelbar – als Tatmitbeteiligter, mitwilliger Anzeigerstatter etc. – berührte. Soweit in dem angefochtenen Beschluß von der Zeugenladung *eines* Strafgefangenen, der Ladung als Zeuge die Rede ist, steht das in Zusammenhang mit den allgemeinen Rechtsausführungen, ohne daß insoweit an konkrete Feststellungen angeknüpft wird.

Während die bis zum 31. 12. 1979 geltende Übergangsfassung des § 42 StVollzG die Vollzugsbehörden nicht verpflichtete, sondern nur ermächtigte, den Gefangenen im Rahmen eines Arbeitsurlaubs von der Arbeitspflicht freizustellen, und dementsprechend von der Regelung unverschuldeter Arbeitsverhinderung absah, begründet die nunmehrige Fassung des § 42 StVollzG einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts (vgl. Bericht 116; Protokolle Sonderausschuß 7. Wahlp. 1907, 2209). Der Anspruch setzt voraus, daß der Gefangene die ihm zugewiesene Tätigkeit ein Jahr lang ausgeübt hat. Die Berechnung der Jahresfrist beginnt mit der erstmaligen Aufnahme der zugewiesenen Arbeit. Die Frage einer Arbeitsverhinderung wegen Krankheit regelt das Gesetz in § 42 Abs. 1 Satz 2 verbindlich dahin, daß Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit auf das Arbeitsjahr bis zu sechs Wochen anzurechnen sind. Diese Vorschrift enthält entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer kein allgemeines Prinzip zwingender begrenzter Anrechnung, das auch auf andere Fälle unverschuldeter Verhinderung anzuwenden wäre. Das Gesetzgebungsverfahren zeigt, daß der ursprüngliche Vorschlag im Referentenentwurf eines Strafvollzugsgesetzes (27) auf unbegrenzte „Einrechnung der Zeiten, in denen der Gefangene ohne eigenes Verschulden im Freiheitsentzug nicht arbeiten konnte“ bewußt nicht übernommen und die Anrechnungspflicht auf krankheitsbedingte Fehlzeiten begrenzt wurde. Hierbei handelt es sich um eine abschließende Regelung zwingender Anrechnung, die jedoch eine mögliche Berücksichtigung auch sonstiger unverschuldeter Fehlzeiten nicht ausschließt, sondern dem pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde überläßt. Die Neufassung der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (vgl. Justiz 1980, 42) sieht in Übereinstimmung damit in Nr. 2b der VV zu § 42 StVollzG die Anrechnung unverschuldeter Fehlzeiten aus anderen als Krankheitsgründen bis zu drei Wochen jährlich vor. Diese bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift enthält eine Selbstbindung bzw. Beschränkung des Ermessensspiel-

raumes der Vollzugsbehörden zugunsten der Gefangenen. Die pauschale Anerkennung weiterer Fehlzeiten bzw. eine Erweiterung der Anrechnung auf 30 Tage hat der Strafvollzugausschuß der Länder bei seiner 50. Tagung vor allem im Hinblick auf betriebliche und organisatorische Belange im Strafvollzug abgelehnt.

Hinsichtlich der zeitlichen Obergrenze soll die ermesenskonzretisierende Verwaltungsvorschrift der Nr. 2b als Richtlinie für eine gleichmäßige Handhabung der Freistellungsregelung sorgen. Von ihr kann aber in besonderen Fällen abgewichen werden (zum Wesen derartiger Verwaltungsvorschriften vgl. KG ZfStrVo – SH 79, 24; Frankfurt NJW 1978, 334). Bei der möglichen Anrechnung von drei Wochen handelt es sich somit nicht um ein absolutes zeitliches Höchstmaß. Vielmehr unterliegt diese zeitliche Begrenzung im Zusammenhang mit den besonderen Umständen des konkreten Einzelfalles auch einer gerichtlichen Kontrolle auf eventuellen Ermessensfehlergebrauch (vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 115 Rdnr. 5). Es sind immerhin Ausnahmefälle denkbar, in denen eine derartige Begrenzung im Einzelfall ermessensfehlerhaft erscheinen könnte, so z.B. bei unverhältnismäßig zeitaufwendiger Zeugenvernehmung als völlig unbeteiligter Außenstehender, unvertretbarer Verzögerung in der Rückverlegung u.a. In- des ist jedenfalls das zeitliche Höchstmaß des § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG zu beachten.

Die AV des Justizministeriums vom 17. März 1980 (Justiz 1980, 175) zur Ergänzung der VV StVollzG zu § 42 enthält einen Katalog von Arbeitsunterbrechungen, die in der Regel als unverschuldet anzusehen sind. Darunter werden auch Gerichtstermine, Überstellungen etc. genannt. Hierbei erscheinen jedoch abgrenzende Überlegungen veranlaßt. Wird ein Strafgefangener im Rahmen eines gegen ihn gerichteten, anhängigen weiteren Strafverfahrens zur Durchführung einzelner Ermittlungsmaßnahmen oder der Hauptverhandlung vorübergehend verlegt, so sind die dadurch bedingten Fehlzeiten als Folge von Tatbegehung und Verfolgung dem Gefangenen zuzurechnen. Entsprechende Erwägungen erscheinen veranlaßt, wenn der Gefangene in einem wegen gemeinschaftlicher Tatbegehung gegen einen Mittäter gerichteten Verfahren als Zeuge benötigt wird und dadurch an der Arbeitsleistung verhindert ist. Auch in Fällen mutwilliger Anzeigerstattung aus sachfremden Erwägungen und sich daraus ergebender Gerichtstermine dürfte die Frage des Verschuldens an der Arbeitsverhinderung kritisch zu prüfen sein.

Die Strafvollstreckungskammer wird nach Klärung des Sachverhalts eine Entscheidung unter Zugrundelegung der vorstehenden Hinweise zu treffen haben.

§ 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, VV Nr. 2b zu § 42

- 1. Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG werden im Hinblick auf die Freistellung von der Arbeitspflicht nur krankheitsbedingte Fehlzeiten bis zu sechs Wochen jährlich auf die Dauer der Beschäftigung angerechnet. Zeiten, in denen der Gefangene während des Jahres**

an der Erfüllung seiner Arbeitspflicht unverschuldet verhindert war, läßt das StVollzG nicht als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten.

2. **In Anbetracht des klaren Wortlauts des § 42 Abs. 1 Satz 2 StVollzG kommt eine rechtsschöpferische Auslegung dahingehend, daß unverschuldete Fehlzeiten grundsätzlich anzurechnen sind, nicht in Frage. Dies würde dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der selbst den krankheitsbedingten Ausfall nur begrenzt angerechnet sehen will, entgegenstehen.**
3. **Soweit es aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, unverschuldete, nicht krankheitsbedingte Fehlzeiten in begrenztem Umfange anzurechnen, ist diesem Gesichtspunkt durch VV Nr. 2b zu § 42 StVollzG hinreichend Genüge getan, so daß eine Anrechnung von Fehlzeiten über den in dieser Vorschrift zugelassenen Umfang hinaus nicht in Betracht kommt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 1. 10. 1981
– 7 Vollz (Ws) 129/81 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer dem Leiter der JVA Werl aufgegeben, den Betroffenen für die Dauer von 7 Tagen von der Arbeitspflicht freizustellen.

Den Gründen des angefochtenen Beschlusses läßt sich folgender Sachverhalt entnehmen:

„Der Betroffene verbüßt in der JVA Werl eine Freiheitsstrafe. Seit dem 8. Oktober 1979 ist er aufgrund einer ihm von der JVA zugewiesenen Tätigkeit bei der Fa. Profamilia beschäftigt. Er hat diese Tätigkeit ununterbrochen bis einschließlich 7. Oktober 1980 ausgeübt. Nicht beschäftigt war der Betroffene in diesem Zeitraum lediglich an folgenden Arbeitstagen:

- 1) Monat Mai 1980
am 2., 16., 19., 27. und 28. 5. 1980 = 5 Arbeitstage
- 2) Monat Juni 1980
am 4. und 6. 6. 1980 = 2 Arbeitstage
- 3) Monat Juli 1980
vom 1. bis 21. 7. 1980 = 15 Arbeitstage

Die Fehlzeiten zu 1) und 2) traten wegen Arbeitsmangel auf, die Fehlzeit zu 3) beruht auf Betriebsferien der Fa. Profamilia.“

Den Antrag des Betroffenen, ihn an sieben Arbeitstagen vom 22. Dezember 1980 bis zum 4. 1. 1981 von der Arbeit freizustellen, lehnte der Leiter der JVA ab. Das vom Betroffenen betriebene Widerspruchsverfahren blieb erfolglos, doch entsprach die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß dem Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung. Sie ist der Ansicht, daß unverschuldete Fehlzeiten sich bei der Prüfung, ob einem Strafgefangenen Freistellung von der Arbeit zu gewähren ist, nicht zu dessen Nachteil auswirken dürfen.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA ist form- und fristgerecht eingelegt und auch nach § 116 StVollzG zulässig, da es im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der hier anstehenden Rechtsfrage geboten erscheint, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Unrecht den Leiter der JVA verpflichtet, dem Betroffenen für die Dauer von 7 Arbeitstagen von der Arbeitspflicht freizustellen.

Nach dem Wortlaut des § 42 Abs. 1 StVollzG in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung setzt die Freistellung von der Arbeitspflicht bis zu einer Dauer von 18 Tagen voraus, daß der Gefangene zuvor ein Jahr lang eine ihm zugewiesene Tätigkeit nach § 37 StVollzG oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG ausgeübt hat. Gemäß § 42 Abs. 1 S. 2 StVollzG werden nur krankheitsbedingte Fehlzeiten bis zu 6 Wochen jährlich angerechnet.

Diese klaren Voraussetzungen für eine Befreiung von der Arbeitspflicht in dem beanstandeten Zeitraum hat der Betroffene nicht erfüllt, da er an 22 Arbeitstagen des letzten Jahres vor der beantragten Freistellung eine zugewiesene Tätigkeit nicht ausgeübt hat, weil ihm in dieser Zeit eine Arbeit nicht zugewiesen worden war. Zeiten, in denen der Gefangene während des Jahres an der Erfüllung seiner Arbeitspflicht unverschuldet verhindert war, läßt das StVollzG nicht als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten (KG in Kartei der deutschen Rechtsprechung, § 42 StVollzG 1/80 = JR 1979, S. 217; im Ergebnis ebenso OLG Nürnberg ZfStrVo 1981, S. 124; OLG Saarbrücken ZfStrVo SH 1979, S. 56; OLG Frankfurt, Beschluß vom 18. 12. 1980 – 3 Ws 372/80 – (StVollz)).

Aufgrund der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz zu § 42 Ziffer 2b wird ein die Freistellung von der Arbeitspflicht nachsuchender Gefangener über den Wortlaut des § 42 StVollzG hinaus allerdings günstiger gestellt. Denn nach dieser Vorschrift werden auf das Jahr auch Zeiten, in denen der Gefangene aus anderen als Krankheitsgründen unverschuldet an seiner Arbeitsleistung verhindert war, bis zu 3 Wochen jährlich angerechnet. Auch unter Berücksichtigung dieser Bestimmung war dem Gefangenen die Freistellung nicht zu gewähren, da er mit 22 Arbeitstagen über 3 Wochen hinaus unverschuldet an der Arbeitsleistung verhindert war.

In Anbetracht des klaren Wortlautes der gesetzlichen Bestimmung des § 42 StVollzG kommt eine rechtsschöpferische Auslegung dahingehend, daß unverschuldete Fehlzeiten grundsätzlich anzurechnen sind, nicht in Frage. Dieses würde dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers, der selbst den krankheitsbedingten Ausfall nur begrenzt angerechnet sehen will, entgegenstehen (OLG Nürnberg a.a.O.).

Aus Billigkeitsgründen mag es an sich geboten sein, unverschuldete, nicht krankheitsbedingte Fehlzeiten in begrenztem Umfang anzurechnen. Diesem Billigkeitsgebot ist aber hinreichend durch die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zu § 42 Ziffer 2b Genüge getan, so daß auf keinen Fall über den in dieser Vorschrift zugelassenen Um-

fang hinaus Fehlzeiten dem um Freistellung von der Arbeit nachsuchenden Gefangenen anzurechnen sind.

Einem Gefangenen, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 42 StVollzG nicht voll erfüllt hat, kann auch keine anteilige Freistellung von der Arbeit im entsprechend geringeren Umfang als 18 Tage gewährt werden. Eine solche anteilige Arbeitsfreistellung sieht das Gesetz nicht vor. Bei der eindeutigen Gesetzeslage kann eine anteilige Freistellung von der Arbeit auch nicht im Wege einer rechtfertigten Gesetzesauslegung eingeführt werden (so KG und näher OLG Frankfurt a.a.O.).

Da somit der Betroffene die nachgesuchte Freistellung von der Arbeit unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt beanspruchen kann, war der angefochtene Beschluß – mit Ausnahme der Festsetzung des Gegenstandswerts – aufzuheben. Da die Sache entscheidungsreif ist, konnte der Senat gemäß § 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG den unbegründeten Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG, 465 StPO.

§§ 43 Abs. 1, 44 Abs. 3 StVollzG

1. Ein Gefangener erhält gemäß § 43 Abs. 1 StVollzG ein Arbeitsentgelt nur für eine tatsächlich geleistete Arbeit oder ausgeübte Beschäftigung oder Hilfstätigkeit. Dagegen steht ihm kein Anspruch auf Entgelt zu, wenn und soweit er der Arbeit fernbleibt. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vielmehr entsprechend zu kürzen.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 StVollzG sind solche Kürzungen nach Stunden vorzunehmen. Kleinere Kürzungseinheiten kommen nicht in Betracht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 28. 7. 1981 – 3 Ws 323/81 (StVollz) –

Aus den Gründen:

Das Arbeitsentgelt des Antragstellers für seine Tätigkeit in der Anstaltswäscherei war für den Zeitraum vom 2. August bis zum 3. Oktober 1979 um 2 3/4 Tagessätze à 4,39 DM zuzüglich 20 % Leistungszulage gekürzt worden, weil er verschiedentlich abwesend war. Den Antrag auf Rückzahlung der einbehaltenen Beträge lehnte der Anstaltsleiter durch Verfügung vom 15. September 1980 ab. Hiergegen richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, dem durch den angefochtenen Beschluß in Höhe von 5,93 DM stattgegeben worden ist, während er in Höhe von 9,86 DM zurückgewiesen worden ist.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsteller mit der form- und fristgerecht eingelegten und in gleicher Weise begründeten Rechtsbeschwerde. Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind ebenfalls erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung, die sich mit der Kürzung von Arbeitsentgelt im Rahmen des § 43

StVollzG befaßt, ist zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die zulässige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Der Senat schließt sich der zutreffenden Begründung des angefochtenen Beschlusses an. Die Strafvollstreckungskammer geht zu Recht davon aus, daß ein Gefangener gem. § 43 Abs. 1 StVollzG nur für eine tatsächlich geleistete Arbeit bzw. Beschäftigung oder Hilfstätigkeit ein Arbeitsentgelt erhält. Dagegen steht ihm kein Anspruch auf Entgelt zu, wenn und soweit er der Arbeit fernbleibt. In diesem Falle ist das Arbeitsentgelt vielmehr entsprechend zu kürzen. Dies folgt aus der Vorschrift des § 44 Abs. 3 StVollzG, die eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des entgehenden Arbeitsentgelts vorsieht, wenn der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahmen (§ 37 Abs. 3 StVollzG) teilnimmt. Die Vorschrift setzt also voraus, daß ein Gefangener im Falle des Fernbleibens von der Arbeit seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt verliert. Die gleiche Voraussetzung liegt dem (zur Zeit nicht geltenden) § 45 Abs. 2 StVollzG zugrunde.

Wie die Strafvollstreckungskammer weiter zutreffend ausführt, läßt sich den gesetzlichen Vorschriften allerdings nicht entnehmen, daß die Kürzung nur nach ganzen, halben oder Vierteltagen vorgenommen werden könnte. Die Vorschrift des § 44 Abs. 3 StVollzG sieht vielmehr gerade auch für Fälle der stundenweisen Abwesenheit eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des insoweit entgehenden Arbeitsentgelts vor. Dies kann aber nur bedeuten, daß die Kürzungen nach Stunden vorzunehmen sind. Gerade im vorliegenden Fall läßt sich unter Zugrundelegung eines Tagessatzes und eines achtstündigen Arbeitstages eine solche Kürzung rechnerisch ohne weiteres bewerkstelligen.

Aus der genannten Vorschrift ergibt sich allerdings zugleich auch, daß nach dem Willen des Gesetzgebers kleinere Kürzungseinheiten als eine Stunde, also etwa Bruchteile von Stunden oder Minuten, nicht in Betracht kommen. Es kann freilich fraglich sein, ob bereits bei einer kürzeren Abwesenheit eine Kürzung des Arbeitsentgelts um den einer Stunde entsprechenden Anteil angebracht ist. Welche Maßstäbe hierbei im einzelnen zu beachten sind, braucht der Senat aber hier nicht zu entscheiden. Denn eine Kürzung um einen Stundenanteil ist jedenfalls dann nicht unbillig, wenn der Gefangene – wie hier – nicht wesentlich kürzer als eine 3/4 Stunde der Arbeit fernbleibt.

Da auch die weiteren Rügen nicht durchgreifen, war die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

§§ 2 Satz 1, 3 Abs. 1, 46, 47, 109 ff. StVollzG, § 2 Abs. 1 BSHG

1. Ein Strafgefangener hat keinen Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe im Rahmen des Sozialhilferechts.

2. a) Während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe haben die Bestimmungen des StVollzG gegenüber

dem Sozialhilferecht zumindest insoweit Vorrang, als es um die Finanzierung der persönlichen Bedürfnisse des Strafgefangenen und damit auch des anlässlich des Weihnachtsfestes eventuell entstehenden Mehrbedarfs geht (vgl. § 2 Abs. 1 BSHG).

- b) Das gilt ungeachtet des Umstandes, daß das StVollzG die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an Strafgefangene nicht vorsieht.
3. Die Beschränkung des Strafgefangenen auf das Haus- oder Taschengeld stellt eine vom Gesetzgeber gewollte Begrenzung der Mittel dar, die dem Gefangenen zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.
 4. § 3 Abs. 1 StVollzG kann für sich allein Leistungsansprüche des Strafgefangenen nicht begründen.
 5. Ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe entsteht im Rahmen des Sozialhilferechts auch nicht dadurch, daß einem Strafgefangenen weder Haus- noch Taschengeld zur Verfügung stehen. Etwaige rechtliche Bedenken hiergegen wären gegebenenfalls im gerichtlichen Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG zu klären.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. 9. 1981 – 8 A 68/80 –

Aus den Gründen:

Der Kläger, der vom 3. 6. 1978 bis 30. 1. 1980 in der JVA inhaftiert war, beantragte unter dem 28. 11. 1979 bei der Beklagten die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,- DM. Er begründete seinen Antrag damit, daß er unverschuldet ohne Gefangenenbeschäftigung sei. Seine Zeitrente sei zudem am 31. 3. 1979 ausgelaufen, ohne daß die Landesversicherungsanstalt Berlin über seinen erneuten Rentenanspruch entschieden habe. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. 12. 1979 ab, weil der Lebensunterhalt des Klägers durch die Justizbehörde in vollem Umfange sichergestellt sei. Mit seinem gegen den ablehnenden Bescheid erhobenen Widerspruch hat der Kläger die Meinung vertreten, daß auch Personen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen leben würden, Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe hätten.

Hierauf hat der Kläger am 27. 8. 1980 Klage erhoben und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. 12. 1979 zu verpflichten, ihm die beantragte Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 50,- DM zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, da der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe habe. Mit dieser Begründung hat das Verwaltungsgericht die Klage durch Gerichtsbescheid vom 27. 10. 1980 abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt.

Die Berufung, über die der Senat nach §§ 125 Abs. 1 und 101 Abs. 2 VwGO mit Einverständnis der Parteien ohne

mündliche Verhandlung entscheiden kann, muß ohne Erfolg bleiben.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Denn der Kläger kann von der Beklagten nicht die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe verlangen. Ein solcher Anspruch steht ihm weder aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zu noch nach dem von dem rheinland-pfälzischen Sozialministeriums herausgegebenen Runderlaß vom 13. November 1964 – IV b-422-01/0 – (MinBl. 1339) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 – 641-422/01/0 – (MinBl. S. 390).

Das Bundessozialhilfegesetz scheidet als Rechtsgrundlage für das klägerische Begehren allerdings nicht schon deswegen aus, weil in diesem Gesetz eine die Gewährung von Weihnachtsbeihilfe ausdrücklich regelnde Bestimmung fehlt. Denn mit dem OVG Berlin (FEVS 23, 16) könnte man die Meinung vertreten, daß es mit der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, unvereinbar ist, den Hilfeempfänger während des Weihnachtsmonats auf die Regelleistungen zu beschränken, die den in diesem Monat allgemein betriebenen höheren Aufwand für Essen und Trinken, Wohnungsschmuck (Tannenbaum oder -zweige, Kerzen) und für Geschenke nicht erfaßten. Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz hat der Kläger auch bei dieser in Rechtsprechung (vgl. z.B. BSG FEVS 28, 120; OVG Lüneburg FEVS 6, 126) und Literatur (vgl. Gottschick/Giese, BSHG, 7. Aufl., § 12 Rdnr. 8.3 mit weiteren Nachweisen) nicht unumstrittenen Auslegung gleichwohl nicht. Denn nach § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von einem anderen erhält. Dieses das gesamte Sozialhilferecht prägende Nachrangprinzip, das sich auch ein Strafgefängener entgegenhalten lassen muß (vgl. dazu BVerwGE 51, 281 und BVerwG FEVS 1981 Heft 1 Seite 1), greift hier ein. Denn während der Verbüßung einer Freiheitsstrafe haben die am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) zumindest insoweit Vorrang, als es um die Finanzierung der persönlichen Bedürfnisse des Strafgefangenen und damit auch des anlässlich des Weihnachtsfestes eventuell entstehenden Mehrbedarfs geht.

Das Strafvollzugsgesetz sieht die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe an Strafgefangene allerdings nicht vor. In § 47 Abs. 1 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 spricht es lediglich von dem Hausgeld und dem Taschengeld, das der Gefangene „für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden“ darf. Die Beschränkung des Gefangenen auf das Haus- bzw. Taschengeld für seine persönlichen Bedürfnisse beruht jedoch nicht auf einem Versehen des Gesetzgebers, das Raum für eine ergänzende Leistung nach dem Bundessozialhilfegesetz ließe. Sie ist bewußt erfolgt. Denn wie die in den §§ 43 ff. StVollzG getroffene Regelung des Arbeitsentgelts und der sonstigen Bezüge sowie des Eigengeldes zeigt, soll der Gefangene in der Strafvollzugsanstalt zwar durchaus über Bargeld für seinen persönlichen Bedarf verfügen. Mit der Festsetzung eines bestimmten Betrages hat der Gesetzgeber jedoch klar zum Ausdruck gebracht, daß bezüglich der Höhe Grenzen bestehen, und zwar auch bei den Gefangenen, die aufgrund eines freien

Beschäftigungsverhältnisses ein Einkommen beziehen, das über dem in § 43 StVollzG vorgesehenen Arbeitsentgelt liegt (§ 47 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG), oder denen sonst höhere Barmittel zur Verfügung stehen (§ 52 StVollzG). Grund für diese Bestimmung ist einmal das Anliegen des Gesetzgebers, die Anstaltsinsassen im Interesse eines störungsfreien Strafvollzugs möglichst gleichzu behandeln (vgl. Bundestagsdrucksache 7/3998 vom 28. August 1975 Seite 23, abgedruckt in: Grunau, StVollzG, § 47 Rdnr. 4). Zum anderen kann aber auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß es sich bei der Strafvollzugsanstalt nicht um eine Anstalt, ein Heim oder eine gleichartige Einrichtung im Sinne des § 21 Abs. 3 BSHG handelt. Der Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt ist nicht freiwillig. Er dient dem Vollzug einer Freiheitsstrafe. Da der Vollzug einer solchen Strafe aber ohne Einschränkungen und Eingriffsbefugnisse seitens des Staates nicht denkbar ist (vgl. Grunau, aaO, Einleitung Rdnr. 3), kann § 47 Abs. 1 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG nicht anders verstanden werden, als daß der Gesetzgeber darin die Gewährung von Sonderzuwendungen wie einer Weihnachtsbeihilfe bewußt ausgeschlossen und den Strafgefangenen für seine persönlichen Bedürfnisse einschließlich des im Weihnachtsmonat eventuell entstehenden Mehrbedarfs auf das der Höhe nach begrenzte Haus- bzw. Taschengeld verwiesen hat.

Gegen dieses Ergebnis läßt sich entgegen der Meinung des Klägers nicht das in § 2 Satz 1 StVollzG aufgezeigte Vollzugsziel der Resozialisierung anführen. Denn einmal sind der Verwirklichung dieses Ziels Grenzen dadurch gesetzt, daß die Resozialisierung zwar eine sehr wesentliche, nicht jedoch die einzige Aufgabe des Strafvollzugs ist. Zum anderen sind in diesem Gesetz als Mittel zu dessen Realisierung vornehmlich Ausbildung (§ 37 Abs. 3), Unterricht (§ 38) und soziale Hilfe z.B. durch Beratung (§§ 71 ff.) vorgesehen, so daß Barleistungen regelmäßig nur in diesem Rahmen gewährt werden können, nicht aber zur Ergänzung des für die persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen gedachten Haus- und Taschengeldes. Anderes ergibt sich auch nicht aus der auf § 2 Satz 1 StVollzG aufbauenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 StVollzG, nach dem das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll. Denn dieser Bestimmung kann als bloßen Programmsatz zwar Bedeutung bei im Strafvollzug anfallenden Ermessensentscheidungen zukommen. Leistungsansprüche, die der Gesetzgeber wie in § 47 Abs. 1 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG bewußt nicht vorgesehen hat, vermag sie jedoch nicht zu begründen.

Ist der Strafgefangene nach alledem gehalten, seinen eventuellen weihnachtlichen Mehrbedarf von dem ihm zustehenden Haus- bzw. Taschengeld zu bestreiten und schließt diese in § 47 Abs. 1 StVollzG enthaltene Sonderregelung, wie oben dargelegt, die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz aus, so gilt vorliegend nicht deswegen etwas anderes, weil der Kläger jedenfalls in den Monaten November und Dezember 1979 weder Haus- noch Taschengeld bezogen hat. Maßgebend für die Beurteilung der Voraussetzungen der Sozialhilfe sind nach §§ 2 und 11 BSHG zwar die tatsächlichen Verhältnisse (vgl. Gottschick/Giese, aaO, § 1 Rdnr. 3.4.). Hier sind sie gleichwohl unbeachtlich. Denn Grund für die

Mittellosigkeit des Klägers war, daß er laut Auskunft der für ihn nunmehr zuständigen Justizvollzugsanstalt vom 29. Mai 1981 in der damaligen Zeit nicht unverschuldet ohne Arbeit gewesen ist. § 46 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG sieht ein angemessenes Taschengeld bei Bedürftigkeit jedoch nur vor, wenn der Gefangene ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und damit auch kein Hausgeld erhält. Der Kläger behauptet zwar, aus gesundheitlichen Gründen zur Arbeitsverweigerung berechtigt gewesen zu sein. Auch wenn dies zutreffen sollte, kann er mit diesem Einwand hier nicht gehört werden. Für diesbezügliche Beschwerden sind nämlich nach § 110 StVollzG die Strafvollstreckungskammern zuständig. Hat es demnach der Kläger aber selbst zu vertreten gehabt, daß er Ende des Jahres 1979 ohne Arbeitsentgelt und damit ohne Haus- bzw. Taschengeld gewesen ist, kann nicht auf das Bundessozialhilfegesetz als Rechtsgrundlage für sein Begehren zurückgegriffen werden. Denn dies stellte eine Umgehung der in § 46 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG getroffenen Regelung dar, die übrigens in § 25 BSHG ihre Parallele findet: Nach dessen Absatz 1 hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten.

Läßt sich nach alledem das klägerische Begehren nicht auf das Bundessozialhilfegesetz stützen, so scheidet – wie oben bereits angedeutet – der von dem rheinland-pfälzischen Sozialministerium herausgegebene Runderlaß in der Fassung vom 1. Oktober 1979 als Rechtsgrundlage ebenfalls aus. Zwar ist der von diesem Erlaß erfaßte Personenkreis nicht identisch mit dem Personenkreis, der zu Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz berechtigt ist. Er geht über das Bundessozialhilfegesetz insoweit hinaus, als zum empfangsberechtigten Personenkreis beispielsweise auch Empfänger von Kriegsopferfürsorge, Jugendhilfe, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe sowie Minderbemittelte zählen, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Wie das Bundessozialhilfegesetz kennt jedoch auch der Runderlaß das Nachrangprinzip. Denn unter Ziffer I Nr. 2 ist bestimmt, daß gleichartige oder vergleichbare Leistungen von anderer Seite auf die Weihnachtsbeihilfe voll anzurechnen sind. Gelten damit aber die oben zu § 2 Abs. 1 BSHG gemachten Ausführungen auch im vorliegenden Zusammenhang, stellt die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Gewährung von Weihnachtsbeihilfe keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG dar mit der Folge, daß die dagegen erhobene Klage und Berufung ohne Erfolg bleiben müssen.

§ 160 StVollzG, Art. 9 Abs. 1 GG, §§ 56 - 59, 134, 138 BGB

1. a) Bei der Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister hat sich die Prüfung des Registergerichts nicht auf die formellen Erfordernisse zu beschränken. Vielmehr hat es auf der Grundlage der nach §§ 56 bis 59 BGB übermittelten Unterlagen selbständig die Frage der Eintragungsfähigkeit zu überprüfen.

b) Die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister ist zurückzuweisen, wenn

hierdurch gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, oder ein solches umgangen wird (134 BGB), namentlich wenn der Verein auf einen gesetzwidrigen Vereinszweck ausgerichtet ist oder sonst gegen das öffentliche Vereinsrecht (z.B. Art. 9 Abs. 2 GG) verstößt, oder wenn Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) anzunehmen ist.

2. **Zwar begründet § 160 StVollzG als Sollvorschrift keinen Rechtsanspruch der Gefangenen auf Mitwirkung an kollektiven Angelegenheiten; jedoch ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, Möglichkeiten für die Mitverantwortung zu schaffen.**
3. **Dem Zweck des § 160 StVollzG, eine Mitwirkung der Gefangenen unter ausschließlicher Gestaltungsvorbehalt für die Anstaltsleitung vorzusehen, läuft es zuwider, daneben eine nur von der Initiative und der Gestaltung durch die Anstaltsinsassen abhängige Gefangenenvertretung in Form eines rechtsfähigen Vereins des Privatrechts zuzulassen. Die Eintragung eines solchen Vereins ist so zu behandeln, als verstieße sie gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB).**
4. **Mit § 160 StVollzG nicht vereinbare Formen der Gefangenenmitverantwortung sind unzulässig.**
5. **§ 160 StVollzG stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung der Grenzen der Vereinigungsfreiheit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 GG dar.**

Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 20. 8. 1981 – BReg. 2 Z 56/81 –

Aus den Gründen:

1. Unter Beifügung der von der Gründungsversammlung beschlossenen, von zehn Gründungsmitgliedern unterschriebenen Satzung in Urschrift und Abschrift sowie einer Niederschrift über die Gründungsversammlung vom 15. 11. 1980 meldeten die dort zu Vorstandsmitgliedern gewählten Beteiligten mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 11./13. 3. 1981 in notariell beglaubigter Form (Erklärung vom 28. 1. 1981) den Verein „Insassen-Interessen-Vertretung in der JVA Straubing“ zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung ist der Zweck des Vereins „die Förderung der Insassen und Verwirklichung der im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Rechte, besonders der Resozialisierung (demokratisches Verhalten; Umgang mit dem anderen; Mitverantwortung im Anstaltsleben; Verbesserung des Zusammenlebens innerhalb der Anstalt und der Kommunikation zwischen Inhaftierten und Anstaltsleitung usw.) Inhaftierter im Geltungsbereich der Justizvollzugsanstalt Straubing“. Nach § 2 Abs. 3 der Satzung soll der Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- „1. Vertretung und Durchsetzung gemeinschaftlicher und berechtigter Interessen der Insassen.

2. Mitgestaltung des kulturellen, sozialen und sonstigen Lebens in der Anstalt sowie Mitverantwortung in Angelegenheiten des Vollzugs.
3. Wahrnehmung der Verbraucherinteressen (Einkaufspreise) der Insassen durch Aufklärung und Beratung sowie Gewährleistung des Verbraucherschutzes durch Einsetzen gesetzlicher Mittel.
4. Wahrnehmung und Einflußnahme auf die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen der Insassen in der Anstalt.
5. Praktische Lebenshilfe und -beratung für den einzelnen Insassen innerhalb der Anstalt.“

Mitglied des Vereins kann gemäß § 3 der Satzung grundsätzlich jeder (derzeitige; vgl. § 4 Abs. 1) Insasse der Justizvollzugsanstalt Straubing werden. Organe des Vereins sind nach § 6 der Satzung der Vorstand, der Beirat, die Ausschüsse, die Vertreterversammlung und die Mitgliederversammlung, nicht dagegen die Gesamtheit der Insassen (§ 28 Abs. 1), obwohl diese die Mitglieder des Vorstands wählt (§ 28 Abs. 2 der Satzung). Nach § 11 soll der Beirat (Zahl und Zusammensetzung seiner Mitglieder) von der Anstaltsleitung bestimmt werden. Die Beiratsmitglieder sollen die behördlichen Interessen der Anstaltsleitung wahrnehmen und in einzuberufenden Versammlungen mit dem Vorstand des Vereins gleiches Stimmrecht haben. Zweck dieser Versammlungen soll nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Satzung die gegenseitige Meinungsbildung sowie gemeinsames Erarbeiten der „Rahmenverträge“ sein.

Hierzu bestimmt § 31 der Satzung:

„ ‚Rahmenverträge‘ sind vertraglich gebundene Abkommen zwischen der Anstaltsleitung und dem Vorstand des Vereins mit einer jeweiligen Laufzeit von *einem* Jahr. Die Rahmenverträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor dem Tag des Ablaufs von der Anstaltsleitung oder vom Vorstand des Vereins gekündigt werden.

Liegen wichtige Gründe vor, die es rechtfertigen, kann ein Rahmenvertrag auch vor Ablauf zu jedem anderen Zeitpunkt unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Bestimmte Teilinhalte eines Rahmenvertrages können bedingt auch ohne Fristeinhaltung aufgekündigt werden, jedoch ausschließlich nur bei nachweislicher Gefahr und wenn die Gefahr tatsächlich nachgewiesen worden ist.

Mindestinhalt eines Rahmenvertrages ist:

1. Anerkennung der Vereinssatzung;
2. Durchführungsbestimmungen zur Wahlordnung;
3. Verkehrsordnung (Geschäftsordnung) über den Verkehr der Anstaltsleitung mit dem Vorstand, sowie der Vereinsorgane und -mitglieder untereinander;
4. rechtsgültige Unterschriften der Anstaltsleitung und des Vorstandes;
5. Bereitstellung eines leeren Raumes als Vereinsbüro und die Genehmigung zur Anschaffung von

Bürogegenständen und Mittel;

6. Vertrag über die Nichtverlegung eines Delegierten, solange dieser im Amt ist.”

2. a) Der Rechtspfleger beim Amtsgericht – Registergericht – Straubing hörte zu der Anmeldung die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Straubing. Diese teilte am 1./7. 4. 1981 mit, in der Strafanstalt bestehe seit Februar 1981 eine Insassenvertretung gemäß § 160 StVollzG. Diese aus acht Gefangenen bestehende Insassenvertretung arbeite seither regelmäßig und stehe in ständiger Verhandlung mit der Anstaltsleitung. Nur in dieser Form sei die Beteiligung der Gefangenen vom Gesetzgeber vorgesehen, nicht dagegen in der Form der Gründung eines Vereins. Die Anstaltsleitung würde zudem an dem geplanten Verein nicht nur nicht mitwirken, sondern jedes Zusammenkommen zu verhindern wissen, insbesondere keinesfalls irgendwelche Räumlichkeiten für die beabsichtigte vereinsmäßige Betätigung zur Verfügung stellen. Es sei ferner bekannt, daß sich ein weiterer derartiger Verein im Gründungsstadium befinden solle. Diesen Ausführungen traten die Antragsteller entgegen.

b) Mit Beschluß vom 3. 5. 1981 wies der Rechtspfleger beim Registergericht Straubing die Anmeldung auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zurück. Zur Begründung heißt es, der beabsichtigte Wirkungs- und Tätigkeitsbereich des Vereins beschränke sich im vorliegenden Fall ausschließlich auf das Gelände der Justizvollzugsanstalt Straubing und die darin einsitzenden Strafgefangenen. Innerhalb des Betriebs einer solchen Anstalt sei aber die Ausübung von Vereinstätigkeit, insbesondere durch die Mitglieder der Vereinsorgane (z.B. laufende Zusammenkünfte der von der Satzung bestimmten Gremien, aber auch außergerichtliche Vertretung durch den Vorstand), praktisch ausgeschlossen, zumal auch die Anstaltsleitung angekündigt habe, jede derartige Handlung zu unterbinden. Das in Art. 9 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit werde hiervon nicht berührt.

Weitere rechtliche Bedenken, die zur Ablehnung der Anmeldung führten, ergäben sich aus § 160 StVollzG. Der Gesetzgeber habe dort zum Ausdruck gebracht, wie die verantwortliche Mitwirkung der Strafgefangenen an den Anstaltsangelegenheiten verwirklicht werden solle. Daraus folge umgekehrt, daß dieses Ziel nicht durch einen zu diesem Zweck gegründeten Verein verfolgt werden könne. § 160 StVollzG stelle daher in seiner Konsequenz ein gesetzliches Verbot analog § 134 BGB dar, das vom Registergericht im Anmeldeverfahren zwingend zu beachten sei.

c) Gegen diesen den Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten am 5. 5. 1981 zugestellten Beschluß legten diese mit Schriftsatz vom 18. 5. 1981, eingegangen am gleichen Tage, sofortige Erinnerung ein, die sie mit Schriftsatz vom 19./20. 5. 1981 begründeten. Sie waren der Auffassung, die Erklärung der Justizvollzugsanstalt Straubing, sie werde jede Tätigkeit des Vereins zu verhindern wissen, insbesondere keine Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und jede Mitwirkung verweigern, könne die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nicht hindern. Denn solche – wohl unzulässige – Maßnahmen könnten gegebenenfalls mit Rechtsmitteln bekämpft werden. Das Registergericht könne deshalb nicht davon ausgehen, daß dem Verein die

faktische Möglichkeit, sein Vereinsziel zu erreichen und die beschlossene Satzung zu verwirklichen, verwehrt sei. Auch sei die Vertretung durch den Vorstand des Vereins, auch wenn es sich bei dessen Mitgliedern um Insassen einer Vollzugsanstalt handle, durchführbar, z.B. – gemäß § 33 der Satzung – durch Beauftragung eines bevollmächtigten Rechtsanwalts. § 160 StVollzG habe kein Mitwirkungsmonopol mit der Folge schaffen wollen, daß hierdurch sämtliche anderen denkbaren Formen der Gefangenenmitbeteiligung ausgeschlossen seien. Ein gesetzliches Verbot im Sinn von § 134 BGB liege demnach nicht vor.

Der Erinnerung half der Registerrichter nicht ab (21. 5. 1981). Er führte ergänzend aus, in der Justizvollzugsanstalt Straubing seien, wie im einzelnen dargelegt wird, nur zu langen Freiheitsstrafen verurteilte männliche Strafgefangene untergebracht. Die Zusammensetzung der Strafgefangenen in einer solchen Anstalt erfordere und rechtfertige erheblich höhere Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Die Beschränkung der Freiheit der Person führe mittelbar auch in anderen Fällen dazu, daß Strafgefangene von einem Grundrecht nicht Gebrauch machen könnten. Aus dieser Sicht erscheine die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt Straubing gerechtfertigt. Seien die angekündigten Maßnahmen aber gerechtfertigt, so könne der Verein in der Form und zu dem Zweck, zu dem er gebildet werde, nicht tätig werden. Es fehle ihm daher schon das Rechtsschutzbedürfnis zur Eintragung in das Vereinsregister.

d) Mit Beschluß vom 22. 6. 1981 wies nach Vorlage des Rechtsmittels das Landgericht Regensburg die sofortige Beschwerde als unbegründet zurück. Gegen diesen, den Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten am 30. 6. 1981 zugestellten Beschluß richtet sich die von diesem eingelegte weitere Beschwerde vom 10./13. 7. 1981 (mit Begründung vom 17./20. 7. 1981), mit der der Antrag auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister weiterverfolgt wird.

II.

1. Das Rechtsmittel ist als sofortige weitere Beschwerde statthaft. Ohne Rücksicht darauf, ob die Eintragung des Vereins gemäß § 60 BGB aus formellen Gründen (Nichteinhaltung der Erfordernisse der §§ 56 bis 59 BGB) oder – wie hier – aus anderen Gründen zurückgewiesen worden ist, findet gegen diese Entscheidung die sofortige Erinnerung/Beschwerde nach § 160a Abs. 1, §§ 19, 22 FGG, § 11 Abs. 1 Satz 2 RPfIG statt (vgl. BayObLGZ 1955, 8/9; Keidel/Kuntze/Winkler FGG 11. Aufl. RdNr. 4, Jansen FGG 2. Aufl. RdNr. 3, je zu § 160a; MünchKomm BGB RdNr. 2, Soergel BGB 11. Aufl. RdNr. 3, Palandt BGB 40. Aufl. Anm. 1, je zu § 60). Gegen die Zurückweisung der sofortigen Erstbeschwerde findet sodann die sofortige weitere Beschwerde nach §§ 27, 29 Abs. 2 FGG statt (vgl. BayObLGZ 1974, 242/243; BayObLG MittBayNot 1973, 340; Sauter/Schweyer Der eingetragene Verein 11. Aufl. RdNr. 19; Reichert/Dannecker/Kühr Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts 2. Aufl. RdNr. 110, 977).

Die demnach statthafte weitere sofortige Beschwerde ist form- (§ 29 Abs. 1 Satz 2 FGG) und fristgemäß (§ 29 Abs. 2, 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 FGG) erhoben worden. Sie ist mangels näherer Bezeichnung als im Namen der beschwerdebe-

rechtigten Beteiligten, die als in der Gründungsversammlung gewählte Vorstandsmitglieder den Verein zur Eintragung angemeldet haben, eingelegt anzusehen. Unter diesen Voraussetzungen war auch die Erstbeschwerde zulässig.

2. Das Landgericht hat zur Zurückweisung der Erstbeschwerde im wesentlichen ausgeführt, die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister könne auch aus anderen Gründen als den in § 60 BGB genannten zurückgewiesen werden; denn bei der Anmeldung sei allgemein die Erlaubtheit des Vereins vom Richter bzw. Rechtspfleger zu prüfen. Aus § 160 StVollzG folge, daß den Gefangenen ermöglicht werden solle, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Hiermit habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß die Gefangeneninteressenvertretung in kollektiven Angelegenheiten ausschließlich in diesem Rahmen stattfinden und gewährleistet sein solle, der den Gefangenen ausreichend die Möglichkeit eröffne, bei Bewältigung bestimmter Aufgaben der Anstalt mitverantwortlich tätig zu werden. Der in § 2 der Vereinsatzung niedergelegte Vereinszweck stehe in Widerspruch zu Sinn und Zweck des § 160 StVollzG, der die Gefangenenmitverantwortung in kollektiven Angelegenheiten abschließend regle. Für eine Interessenvertretung in Form von privatrechtlichen Vereinigungen, z.B. eines eingetragenen Vereins, sei daneben kein Raum.

Dem stehe auch nicht das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG entgegen. Zwar sei in § 196 StVollzG das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nicht genannt; auch enthalte Art. 9 Abs. 1 GG keinen Gesetzesvorbehalt für eine Einschränkung. Dennoch unterliege auch die Vereinigungsfreiheit – wie alle übrigen Grundrechte – sogenannten immanenten Schranken. Insbesondere im Strafvollzugsverhältnis werde dieses Grundrecht aus Gründen der Sicherheit und der Ordnung in der Strafanstalt und des Funktionierens des Anstaltsbetriebs zulässigerweise durch § 160 StVollzG dahingehend beschränkt, daß die Bildung von privatrechtlichen Vereinigungen zum Zwecke der Gefangeneninteressenvertretung ausgeschlossen sei.

3. Die Entscheidung des Landgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

a) Nach § 60 BGB ist die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister vom Amtsgericht zurückzuweisen, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 BGB nicht genügt ist. Insoweit bestehen hier keine Bedenken; insbesondere haben die Beteiligten dem § 59 BGB entsprochen (zu § 59 Abs. 2 Nr. 2 BGB vgl. insoweit das Gründungsprotokoll sowie § 28 Abs. 2 und § 35 der Satzung).

Die Prüfung des Registergerichts hat sich aber nicht auf die formellen Erfordernisse der Anmeldung zu beschränken. Vielmehr ist auch zu prüfen, ob die beantragte Eintragung durch den Inhalt der Urkunden, die der Anmeldung beizufügen sind, gerechtfertigt ist (BayObLGZ 1963, 15/17; Brand/Marowski Die Registersachen in der gerichtlichen Praxis 4. Aufl. S. 444 f., 449; vgl. ferner BayObLGZ 1972, 29/32 ff. zur Berücksichtigung der Unwirksamkeit einer Sat-

zungsänderung). Inwieweit darüber hinaus bei begründeten Bedenken gegen die materielle Richtigkeit des Inhalts der Anmeldung dem Registergericht ein (beschränktes) sachliches Prüfungsrecht zusteht, bedarf in diesem Zusammenhang keiner näheren Erörterung (vgl. hierzu BayObLGZ 1963, 15/17; OLG Frankfurt DNotZ 1979, 620/621 = BB 1979, 68; KGJ 41, 157/160 f.; OLG Hamburg OLGE 32, 335 f. und JFG 11, 175/176 ff.; Soergel § 67 RdNr. 4; Sauter/Schweyer RdNr. 390; Reichert/Dannecker/Kühr RdNr. 95, 96; Keidel/Schmätz/Stöber Registerrecht 3. Aufl. RdNr. 1084).

Jedenfalls hat das Registergericht auf der Grundlage der nach §§ 56 bis 59 BGB übermittelten Unterlagen selbständig die Frage der Eintragungsfähigkeit zu überprüfen (BayObLGZ 1963, 15/18; MünchKomm § 60 RdNr. 1). So ist anerkannt, daß die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister zurückzuweisen ist, wenn hierdurch gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder ein solches umgangen wird (§ 134 BGB), insbesondere wenn der Verein auf einen gesetzwidrigen Vereinszweck ausgerichtet ist oder sonst gegen das öffentliche Vereinsrecht (Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts – Vereinsgesetz – vom 5. 8. 1964, BGBl I S. 593) verstößt, oder wenn Sittenwidrigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB) anzunehmen ist (vgl. LG Karlsruhe Rpfleger 1974, 221 f.; MünchKomm aaO; Soergel RdNr. 2, BGB-RGRK 12. Aufl. RdNr. 2, Palandt Anm. 1, je zu § 60; vgl. auch Sauter/Schweyer RdNr. 51, 390). Darüber hinaus hat das Registergericht nicht nur zu beachten, ob – nach der vorgelegten Satzung – überhaupt ein Verein (und nicht etwa eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts o.ä.) gegeben ist und ob der Zweck dieses Vereins auf einen nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB); vielmehr ist die Erlaubtheit des Vereins in diesem Zusammenhang allgemein und uneingeschränkt zu überprüfen (Staudinger BGB 12. Aufl. § 60 RdNr. 3; vgl. auch MünchKomm aaO; Enneccerus/Nipperdey Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts 15. Aufl. § 107 III 4).

b) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze haben die Vorinstanzen zutreffend die Anmeldung der Beteiligten zur Eintragung des Vereins „Insassen-Interessen-Vertretung in der JVA Straubing“ in das Vereinsregister zurückgewiesen.

aa) Nach § 160 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) – vom 16. 3. 1976 (BGBl I S. 581, ber. S. 2088) soll den Gefangenen und Unterbrachten ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen. Mit dieser Bestimmung ist erstmals (vgl. zur Geschichte der Gefangenenmitverwaltung i.e. Schwind/Blau Strafvollzug in der Praxis S. 313 f.) die verantwortliche Beteiligung der in einer Justizvollzugsanstalt Unterbrachten an der Regelung von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind, gesetzlich institutionalisiert worden. Wenn die Bestimmung des § 160 StVollzG vom Gesetzgeber auch als Soll-Vorschrift ausgestaltet worden ist und deshalb kein irgendwie gearteter Rechtsanspruch auf Mitwirkung an kollektiven

Angelegenheiten (vgl. demgegenüber § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 3 StVollzG zur Mitwirkung bei individuellen Angelegenheiten) besteht (Calliess/Müller-Dietz StVollzG 2. Aufl. RdNr. 1, AlternativKomm StVollzG RdNr. 3, je zu § 160), so ist doch die Vollzugsbehörde verpflichtet, Möglichkeiten für die Mitverantwortung zu schaffen (Calliess Strafvollzugsrecht 2. Aufl. S. 147; die Frage, ob der Vollzugsbehörde bei der Ausgestaltung des konkreten Mitwirkungsmodells ein gerichtlich nicht nachprüfbares Gestaltungsrecht zukommt oder ob die Ermessensausübung gerichtlich nachprüfbar ist – vgl. OLG Hamm vom 27. 12. 1977, zit. bei Calliess/Müller-Dietz § 160 RdNr. 1; AlternativKomm § 160 RdNr. 5 – bedarf in diesem Zusammenhang keiner Entscheidung).

Wie aus den Gesetzgebungsmaterialien zu § 147 des Entwurfs zum Strafvollzugsgesetz, der unverändert – als § 160 – in das Gesetz übernommen worden ist, hervorgeht (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 7/918 vom 23. 7. 1973, S. 97; Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache 7/3998 vom 29. 8. 1975, S. 46; insbesondere aber Niederschriften über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestag 7. Wahlperiode 51. Sitzung, S. 2032 ff.), wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingehend geprüft, ob die Gefangenenmitverantwortung detaillierter geregelt und damit ihre künftige Entwicklung konkreter vorgezeichnet werden solle oder könne; hatte doch der vorliegende Alternativ-Entwurf zum Strafvollzugsgesetz zahlreiche Formen der Mitwirkung der Gefangenen, insbesondere in verschiedenen „Räten“, ausdrücklich vorgesehen (vgl. hierzu Müller-Dietz Strafvollzugsrecht S. 271). Der Gesetzgeber unterließ es aber schließlich nicht nur, die Bereiche, in denen eine Gefangenenmitverantwortung zum Tragen kommen könne oder müsse, im einzelnen abzugrenzen; er sah vielmehr insbesondere – mangels allgemein gültiger Erfahrung – auch davon ab, hierfür bestimmte Formen und Modelle vorzuschreiben. Zur Begründung wurde wiederholt darauf hingewiesen, es müsse verhindert werden, daß die Mitverantwortung zum Machtinstrument einiger weniger Gefangener werde oder daß sich innerhalb der Vollzugsanstalt neue Hierarchien und Subkulturen entwickelten. Dem müsse dadurch Rechnung getragen werden, daß der Vollzugsbehörde ein weites Feld für Experimentiermöglichkeiten eingeräumt werde (vgl. auch Calliess/Müller-Dietz aaO).

bb) Aus der Regelung des § 160 und deren Entstehungsgeschichte folgt aber auch, daß sich die Gefangenenmitverantwortung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt ausschließlich in diesem Rahmen abspielen soll. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die Frage der Zulässigkeit des Beitritts eines Strafgefangenen zu einem außerhalb der Vollzugsanstalt bestehenden Verein, etwa zu einer sog. Gefangenengewerkschaft (vgl. hierzu OLG Nürnberg, zit. bei Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug 2. Aufl. S. 73; auch Schwind/Blau S. 316). Vielmehr soll ein Verein durch Eintragung die Rechtsfähigkeit erlangen, dem als Mitglieder ausschließlich Insassen der Justizvollzugsanstalt Straubing während deren Haftdauer in dieser Anstalt beitreten können (§§ 3, 4 der Satzung), und dessen wesentliches Vereinsziel es ist, die kulturellen, sozialen und sonstigen berechtigten gemeinschaftlichen Interessen der Insassen mitverantwortlich zu gestalten, zu vertreten und durchzusetzen sowie im

Zusammenwirken mit der Anstaltsleitung („Beirat“; § 11 der Satzung) „Rahmenverträge“ über die Ausgestaltung dieser Mitwirkungsbefugnisse im einzelnen abzuschließen.

Um dem gesetzlichen Auftrag des § 160 StVollzG zu genügen, ist nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Straubing vom 1. 4. 1981 in dieser zwischenzeitlich eine Insassenvertretung gebildet worden. Sie besteht aus acht Strafgefangenen, darunter dem Beteiligten zu 1), und ist in freier und geheimer Wahl gewählt worden (die bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz – BayVVStVollzG – vom 8. 2. 1979, JMBl S. 29 ff., enthalten – ebenso wie die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz – VVStVollzG – vom 1. 7. 1976, JMBl S. 325 ff. m.spät.Änd. – entsprechend der sich aus der Entstehungsgeschichte des § 160 StVollzG ergebenden Absicht, mangels ausreichender Erfahrung Mitwirkungsmöglichkeiten zunächst zu erproben und von ins einzelne gehenden Bestimmungen abzusehen, keine allgemein zu beachtenden Vorschriften zur Ausgestaltung des § 160 StVollzG). Diese Insassenvertretung hat nach der genannten Mitteilung der JVA Straubing ihre Geschäfte aufgenommen, trifft sich regelmäßig und steht in ständiger Verhandlung mit der Anstaltsleitung.

Es würde dem mit § 160 StVollzG verfolgten Gesetzeszweck, eine Mitwirkung der Gefangenen unter ausschließlicher Gestaltungsvorbehalt für die Anstaltsleitung vorzusehen, zuwiderlaufen, daneben eine nur von der Initiative und der Gestaltung durch die Anstaltsinsassen abhängige Gefangenenvertretung, in der Form eines rechtsfähigen Vereins des Privatrechts zuzulassen. Entgegen der früher ganz überwiegend vertretenen Auffassung, innerhalb des Strafvollzugs als besonderem Gewaltverhältnis sei die Vereinigungsfreiheit zumindest praktisch aufgehoben, soll mit der Vorschrift des § 160 StVollzG ein (erster) Schritt nicht nur auf eine Gefangenenmitverantwortung in sachlicher Hinsicht, sondern auch auf Einräumung einer Vereinigungsfreiheit in dem dort vorgesehenen Rahmen getan werden (Grunau StVollzG Anm. zu § 160). Damit ist aber auch klar gestellt, daß es mit § 160 StVollzG nicht zu vereinbarende Formen der Gefangenenmitverantwortung nicht geben soll. Denn dadurch würde die Absicht des Gesetzgebers vereitelt, es grundsätzlich der Vollzugsbehörde zu überlassen, in welcher Weise sie nach dem Zuschnitt und den besonderen Aufgaben der jeweiligen Vollzugsanstalt dem Gesetzesauftrag gerecht werden will. Die „Grundlage für eine Experimentiermöglichkeit“ (Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Bundestagsdrucksache 7/3998 vom 29. 8. 1975, S. 46) wäre entzogen, wenn sich die Anstaltsleitung (daneben?) mit einem ausschließlich von Gefangenenenseite her gebildeten Verein (oder gar mit mehreren weltanschaulich, politisch oder in anderer Hinsicht konkurrierenden Vereinen) im Rahmen der Gefangenenmitverantwortung auseinandersetzen müßte. Würde einen solchen Verein Rechtsfähigkeit zukommen, so würden die im Gesetzgebungsverfahren angesprochenen „neuen Formen unerwünschter Hierarchien“ geradezu institutionalisiert werden.

c) Die beantragte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts des Art. 9 Abs. 1 GG geboten.

aa) Nach Art. 9 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dieses Grundrecht steht nicht unter dem Vorbehalt gesetzlicher Einschränkung (Art. 19 Abs. 1 GG). Die in Art. 9 Abs. 1 GG gewährleistete Vereinigungsfreiheit ist ein wesentliches Prinzip freiheitlicher staatlicher Gestaltung; sie gehört zu den elementaren Äußerungsformen der menschlichen Handlungsfreiheit (BVerfGE 38, 281/303). Art. 9 Abs. 1 GG gilt dabei nicht nur für den einzelnen Staatsbürger, sondern auch für die Vereinigung selbst (BVerfGE 13, 174/175; 30, 227/241). Der Vereinigung ist also – unbeschadet der Frage ihrer Rechtsfähigkeit – ein Recht auf Entstehen und Bestehen (Existenz, Funktionsfähigkeit) eingeräumt; insbesondere garantiert Art. 9 Abs. 1 GG die Gründungsfreiheit (BVerfGE 10, 89/102; 50, 290/354; Bonner Komm. GG letzte ErgLfg. April 1981 RdNr. 44, 47, Maunz/Dürig GG letzte ErgLfg. Sept. 1980 RdNr. 78, Leibholz/Rinck GG 6. Aufl. letzte ErgLfg. Nov. 1980 Anm. 1 a.E., je zu Art. 9 GG; Reichert/Dannecker/Kühr RdNr. 1338).

Dennoch gilt Art. 9 Abs. 1 GG nicht uneingeschränkt. Obwohl Art. 9 Abs. 1 GG nach dem Wortlaut des Grundgesetzes an sich nur durch Art. 9 Abs. 2 GG (Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten) beschränkt ist (vgl. BVerfGE 38, 281/298), sind dem Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG auch außerhalb des Bereichs des Art. 9 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt; denn sonst wäre Vereinen gestattet, was natürlichen Personen nur innerhalb des Rahmens des Art. 2 Abs. 1 GG gestattet ist (BVerfGE 30, 227/243). Diesen Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt im Zusammenhang mit den Schranken der – insoweit gleichliegenden – Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG zum Ausdruck gebracht, soweit eine Einschränkung zum Schutz anderer Rechtsgüter von der Sache her geboten erscheint (vgl. BVerfGE 19, 303/322; 28, 295/306; zuletzt BVerfG NJW 1981, 1829/1830).

Insbesondere ist seit jeher anerkannt, daß die Vereinigungsfreiheit nicht ohne jede Möglichkeit der staatlichen Regelung der Organisation gewährleistet ist. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Ausgestaltung und Ordnung dieser Freiheit gehört von vornherein zum Inhalt des Art. 9 Abs. 1 GG (BVerfGE 50, 290/354 f.; Schmidt-Bleibtreu/Klein GG 5. Aufl. Art. 9 RdNr. 1).

bb) Ob und inwieweit das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit auch im Rahmen eines Strafvollzugsverhältnisses gilt, ist in der Literatur im einzelnen umstritten. So wird angenommen, dem Strafgefangenen stehe aus der Natur des Strafvollzugs heraus überhaupt keine Vereinigungsfreiheit zu (Brinkmann Grundrechtskomm. zum GG Art. 9 Anm. III a; vgl. zur Koalitionsfreiheit auch Bonner Komm. Art. 9 RdNr. 191) oder diese sei zumindest stark eingeschränkt (von Mangoldt/Klein GG 2. Aufl. Art. 9 Anm. IV 1); es wird aber auch vertreten, es gebe – abgesehen von Art. 9 Abs. 2 GG und seiner Konkretisierung im Vereinsgesetz vom 5. 8. 1964 – keinerlei Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit (Füßlein in Neumann/Bettermann/Scheuner Die Grundrechte Zweiter Band S. 434; vgl. auch Schüler-Springorum Strafvollzug im Übergang S. 85 ff. sowie derselbe in Tagungsberichte der Strafvollzugskommission Band V S. 79). Über-

wiegend wird die Auffassung geäußert, Art. 9 Abs. 1 GG sei zwar dem Grundsatz nach auch im Rahmen eines Strafvollzugsverhältnisses gewährleistet, die Vereinigungsfreiheit sei aber in der Möglichkeit ihrer praktischen Ausübung während der Dauer der Straftat weitgehend eingeschränkt (Bonner Komm. Art. 9 RdNr. 96; Calliess/Müller-Dietz RdNr. 14; AlternativKomm StVollzG RdNr. 21, je zu § 4; Müller-Dietz Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform S. 91; Krüger ZBR 1956, 309/311; Tiedemann Die Rechtsstellung des Strafgefangenen nach französischem und deutschem Verfassungsrecht S. 160).

cc) Welcher dieser Meinungen generell zu folgen wäre, bedarf hier keiner Entscheidung. Jedenfalls hat die Rechtsbeschwerde unrecht, wenn sie der Auffassung ist, die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG sei nur durch Art. 9 Abs. 2 GG (der hier nicht gegeben ist; vgl. auch Bonner Komm. aaO) beschränkt. Art. 9 Abs. 2 GG regelt vielmehr nur die Voraussetzungen, unter denen eine Vereinigung ohne weiteres verboten ist (Schmidt-Bleibtreu/Klein Art. 9 RdNr. 3). Neben Art. 9 Abs. 2 GG bestehen aber für Art. 9 Abs. 1 GG – wie dem Grundsatz nach für jedes Grundrecht – immanente Schranken, die sich aus dem Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes ergeben (Bonner Komm. Art. 9 RdNr. 54).

Als eine solche Schranke wird angesehen, daß im Rahmen eines Strafvollzugsverhältnisses – zulässigerweise (vgl. auch § 196 StVollzG) – das „Muttergrundrecht“ des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG auf Freiheit der Person ausgeschlossen bzw. stark eingeschränkt ist und diese Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit eine Beschränkung einer Reihe weiterer, hieraus beruhender Grundrechte zwangsläufig zur Folge hat (vgl. Bonner Komm. Art. 2 Anm. II 1 b; anders Maunz/Dürig Art. 2 RdNr. 7, 8). Inwieweit nach diesen Grundsätzen die Eintragung eines – nur intern im Rahmen einer bestimmten Strafanstalt wirkenden – Vereins in das Vereinsregister abgelehnt werden könnte, weil die (positive) Vereinigungs-(Koalitions-)freiheit die Möglichkeit voraussetze, ungehindert an Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsrechte auszuüben (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO), kann hier dahinstehen. Der unantastbare Kern der Vereinigungsfreiheit (Art. 19 Abs. 2 GG) gebietet es jedenfalls, derartige Beschränkungen im Wege eines verhältnismäßigen Ausgleichs nur insoweit hinzunehmen, als dies dem Zweck des Strafvollzugsverhältnisses und den Anforderungen eines funktionierenden Strafvollzugs entspricht (Maunz/Dürig Art. 9 RdNr. 147; vgl. auch OLG Nürnberg Beschluß vom 14. 7. 1975 bei Kühling Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1976, 40).

Im vorliegenden Fall hat der Gesetzgeber durch § 160 StVollzG zum Ausdruck gebracht, in welcher Weise die Gefangenenmitverantwortung innerhalb einer Justizvollzugsanstalt verwirklicht werden soll. Er hat damit zugleich auch die maßgeblichen Grenzen der Vereinigungsfreiheit geregelt (vgl. Maunz/Dürig aaO). Ein Verein, der sich hieran nicht hält und eigenständige, vom Gesetz nicht gedeckte Formen der Gefangenenmitverantwortung zu verwirklichen sucht, kann sich demnach auf den Schutz des Art. 9 Abs. 1 GG nicht berufen.

d) Nach alledem war die beantragte Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abzulehnen, weil sie dem mit §

160 StVollzG verfolgten Gesetzeszweck zuwiderlaufen würde und deshalb so zu behandeln ist, als verstieße sie gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB); denn die Gründung und Eintragung des Vereins bezweckt jedenfalls auch, die in § 160 StVollzG allein der Anstaltsleitung vorbehaltene Ausgestaltungsmöglichkeit einer Gefangenenmitverantwortung zu umgehen und durch eigene Initiativen der Gefangenen zu ersetzen oder zu verdrängen. Es erübrigt sich daher auch die weitere Prüfung, ob der Antrag auch deshalb zurückzuweisen gewesen wäre, weil dem Verein die Erfüllung seines satzungsgemäßen Zwecks und seiner Obliegenheiten zumindest weitgehend unmöglich wäre. Die Justizvollzugsanstalt Straubing hat nämlich nicht nur mitgeteilt, sie würde jedes Zusammenkommen der Vereinsmitglieder zu verhindern wissen und insbesondere keinerlei Räumlichkeiten hierfür zur Verfügung stellen; sie hat vielmehr gleichzeitig ihre Absicht bekräftigt, nur mit der im Rahmen des § 160 StVollzG gebildeten Insassenvertretung, nicht aber – wie hier in der Satzung (§§ 11, 31) vorgesehen – mit dem geplanten Verein zusammenzuarbeiten; sie würde diesen Verein „uningeschränkt ignorieren“. Auch ist zweifelhaft, ob der Vorstand seiner gesetzlichen Aufgabe (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB) gerecht werden könnte, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Doch bedarf dies ebensowenig mehr der Entscheidung wie die Frage, ob darüber hinaus einzelne Vorschriften der Satzung (z.B. Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die „Gesamtheit der Insassen“ – von denen aber bestimmte Gefangene wieder ausgeschlossen sein sollen –, obwohl diese Gesamtheit der Insassen kein Vereinsorgan ist; § 9 Abs. 1, § 28 Abs. 1, 2 der Satzung) zu beanstanden gewesen wären. Unter den gegebenen Umständen, insbesondere auch wegen der eindeutigen Formulierung des Vereinszweckes in § 2 der Satzung, scheidet auch die Möglichkeit aus, den Antragsteller durch Zwischenverfügung eine andere Gestaltung des Vereinszweckes aufzugeben, gegen die die vorstehend gegen die Eintragung dargelegten Bedenken nicht bestünden; denn den Antragstellern geht es gerade um die Erreichung dieses Vereinszweckes.

Art. 9 Abs. 1 GG, § 160 StVollzG

1. **Die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister ist nicht nur aus den in § 60 BGB genannten Gründen, sondern auch in Fällen sonstiger Gesetzesverletzung zurückzuweisen.**
2. **Der Anstaltsleiter ist verpflichtet, die Möglichkeiten der Mitwirkung von Gefangenen nach § 160 StVollzG zu gewährleisten; ihm steht jedoch auch die Befugnis zu, die Art der Insassenvertretung zu bestimmen.**
3. **Über die nach § 160 StVollzG institutionalisierte Gefangenenmitverantwortung hinaus ist gesetzlich kein Raum für eine weitere Insassenvertretung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.**
4. **Das grundsätzlich auch für Insassen einer Vollzugsanstalt geltende Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) findet seine Schranken in den Besonderheiten des Rechtsstatus des Gefangenen im Strafvollzug.**

Beschluß des Amtsgerichts Mannheim vom 29. 9. 1981 – AR 409/81 –

Aus den Gründen:

Mit formloser Anmeldung vom 26. Juli 1981 – eingegangen beim Registergericht am 5. August 1981 – hat das Gründungsmitglied P.G., Mannheim, die Eintragung des Vereins „Verein zur Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs (VGSt)“ in das Vereinsregister beantragt.

Die Anmeldung eines Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister ist neben den in § 60 BGB genannten Gründen auch bei sonstiger Gesetzesverletzung zurückzuweisen (Palandt, BGB, 36. Aufl. Anm. zu § 60 BGB; Staudinger/Coing, BGB, 12. Aufl. § 60 BGB Rdnr. 3c, BayObLG vom 20. 8. 1981). Die Satzung des angemeldeten Vereins ist mit der Überschrift: „Satzung der Insassenvertretung in der Vollzugsanstalt 6800 Mannheim“ überschrieben.

Aus § 160 StVollzG ergibt sich, daß es den Gefangenen ermöglicht werden soll, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

Der Anstaltsleiter ist verpflichtet, die Möglichkeiten der Mitwirkung nach § 160 StVollzG zu gewährleisten, hat jedoch aber auch das Recht, die Art der Insassenvertretung zu bestimmen.

Nach Mitteilung des Anstaltsleiters besteht in der Vollzugsanstalt Mannheim bereits seit Jahren eine Insassenvertretung, die die Rechte der Gefangenen nach § 160 StVollzG wahrnimmt.

Für eine weitere Insassenvertretung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins ist daher gesetzlich kein Raum mehr (vgl. BayObLG, Beschluß vom 20. August 1981 – 2 Z 56/81 –).

Obwohl der Name des Vereins nach der vorliegenden Satzung „die Förderung eines gesetzmäßigen Strafvollzugs“ ausweist und der Zweck des Vereins nach § 2 Ziff. 3 die „Unterstützung der Insassenvertretung in der Justizvollzugsanstalt“ bestimmt, ist doch die Gesamtkonzeption der Satzung des Vereins dahingehend gestaltet, daß tatsächlich die Rechte der Insassenvertretung nach § 160 StVollzG realisiert werden sollen.

Anhaltspunkte hierfür sind insbesondere:

1. § 3: Die Beschränkung des Mitgliederkreises auf die Insassen der Vollzugsanstalt Mannheim.
2. § 4: Streichung der Mitgliedschaft bei einer Verlegung oder Entlassung aus der Vollzugsanstalt Mannheim.
3. § 9 und § 20:
Die Gesamtheit der Insassen, kein Organ des Vereins, wählt die Mitglieder des Vorstandes.

4. § 11 und § 13:

Das willensbildende Organ des Vereins ist eine Vertreterversammlung, die sich aus Delegierten zusammensetzt, welche von den in den einzelnen Arbeitsbereichen der Anstalt beschäftigten Insassen und somit nicht nur von Vereinsmitgliedern, gewählt werden.

Diese Satzungsregelungen stehen eindeutig im Widerspruch zu dem Förderzweck eines Vereins und bestätigen den Vereinszweck als Insassenvertretung.

Der Ablehnung einer weiteren Insassenvertretung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins steht auch nicht das Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG entgegen (vgl. Bay-ObLG vom 20. 8. 1981).

Das grundsätzlich auch für Insassen einer Vollzugsanstalt geltende Grundrecht der Vereinigungsfreiheit hat jedoch Schranken in den Besonderheiten der Strafvollzugsverhältnisse. Im Interesse der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt muß daher die Einflußnahme der Insassen auf die Durchführung des Strafvollzugs im § 160 StVollzG seine Grenzen finden.

Die Vereinsregisteranmeldung vom 26. Juli 1981 war daher kostenpflichtig zurückzuweisen.

Hinweis der Schriftleitung

Aufgrund eines technischen Versehens ist im Beitrag von Karl Peter Rottaus: Sozialtherapie in der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, in: Heft 6/1981, S. 323 - 333, der Text auf den *Seiten 326 bis 328* bedauerlicherweise nicht in der richtigen Reihenfolge abgedruckt worden. Wir fügen den authentischen Text dem Inhaltsverzeichnis für 1981 bei. Das Versehen bitten wir zu entschuldigen.

Berichtigung

In dem Beitrag von Ministerialrat Dr. Werner Hofmann

Bemerkungen zur Pfändbarkeit von Gefangenengeldern in *ZfStrVo*, 30. Jg. (1981), Heft 6, S. 344 - 346

muß es im vorletzten Absatz auf der Seite 344 statt 214. – DM richtig *190.82 DM* heißen.

Hinweis

In dieser Ausgabe liegt ein Prospekt des C.F. Müller Juristischer Verlag, „Strafvollzug“, bei.